

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschussdienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

16. WP - 34. Sitzung

am Mittwoch, dem 4. Oktober 2006, 14:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 383 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Werner Kalinka (CDU)

Vorsitzender

Peter Lehnert (CDU)

Sylvia Eisenberg (CDU)

i.V. von Ursula Sassen

Monika Schwalm (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Peter Eichstädt (SPD)

Thomas Hölck (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Dr. Heiner Garg (FDP)

i.V. von Wolfgang Kubicki

Karl-Martin Hentschel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:**Seite**

- 1. Anhörung zum** **5**

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in
Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/820

- 2. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung** **30**

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/279

**b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes
Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/656

- 3. Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Land-
tages** **33**

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/27

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/40

4. Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG) 34

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/657

5. Abschluss eines Kooperationsvertrags für die Kooperative Regionalleitstelle Nord 36

Vorlage des Finanzministeriums
Umdruck 16/1172

6. Verschiedenes 36

Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, eröffnet die Sitzung um 14:04 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt. Um 15:32 Uhr übernimmt Abg. Eichstädt die Leitung der Sitzung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Anhörung zum
Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/820

(überwiesen am 28. Juni 2006)

hierzu: Umdrucke 16/668, 16/1132, 16/1135, 16/1136, 16/1137, 16/1139,
16/1228, 16/1241, 16/1243, 16/1244, 16/1250, 16/1253,
16/1254, 16/1256, 16/1279, 16/1341

**Dr. Wolfgang Bauchrowitz, Stellvertretender Direktor
der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR)**

Herr Dr. Bauchrowitz, Stellvertretender Direktor und Justiziar der ULR, legt dar, seiner Meinung nach sei mit dem Medienstaatsvertrag HSH dem Grunde nach der richtige Weg eingeschlagen worden, denn eine gemeinsame Medienanstalt und ein einheitliches Medienrecht für den gemeinsamen Kommunikationsraum Hamburg und Schleswig-Holstein seien ohne Zweifel gut geeignet, den Medienstandort Hamburg/Schleswig-Holstein zu stärken. Diese Stärkung entspreche im Übrigen dem uneingeschränkten Willen und Handeln des ehrenamtlich tätigen Medienrates sowie aller hauptamtlichen ULR-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Leider ließen die mit Hamburg vereinbarten Detailregelungen jedoch Zweifel daran aufkommen, dass die von allen gewünschte Stärkung tatsächlich erreicht werde. Aus der Sicht der ULR müssten sogar Nachteile für den Medienstandort Hamburg/Schleswig-Holstein befürchtet werden. Dies gelte insbesondere für die Position der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein gegenüber den anderen Landesrundfunkanstalten.

In Zeiten zunehmender Konvergenz der elektronischen Medien biete die Schaffung eines gemeinsamen Medienrechts Gelegenheit, die Medienregulierung zu überprüfen, den neuen tech-

nischen Gegebenheiten anzupassen und insgesamt zu entbürokratisieren. Auch der Staatsvertrag erhebe diesen Anspruch. Er bleibe aber deutlich hinter den Erwartungen zurück.

Das gelte bereits bei der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, die zu einer bloßen Rumpf-Medienanstalt verkomme, statt als schlagkräftige Agentur für das Audiovisuelle aus der Reform des Medienrechts hervorzugehen, die dann auch finanziell wie personell in der Lage sei, die Herausforderungen der zukünftigen Medienentwicklung nicht nur zu bewältigen, sondern mit ihren Initiativen und Impulsen aktiv mitzugestalten. Als solche müsste die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein in ihrer Agenturfunktion unabhängig zwischen gegenläufigen Interessen vermitteln und flexibel agieren können. Sie müsste aber auch angesichts der deutschland- und europaweiten Entwicklung bei den elektronischen Medien in der Lage sein, mit ihrer Stimme im deutschen wie im europäischen Regulierungsschor Gehör zu finden. Das könne nur gelingen, wenn ihre Stimme nicht nur gehört, sondern vor allem ernst genommen werde. Letzteres sei dann der Fall, wenn die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein im Bereich der Zuständigkeiten, der finanziellen Möglichkeiten und der damit verbundenen Leistungen für den Medienstandort Hamburg/Schleswig-Holstein mit den anderen Landesmedienanstalten ebenbürtig sei, das heißt sich mit diesen auf gleicher Augenhöhe befinde.

Die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowohl der ULR als auch der HAM seien vorhanden, und sie wären ein guter Grundstock, auf dem sich aufbauen ließe. Allerdings würden sie nur eingeschränkt nutzbar gemacht werden können, wenn die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein, wie im Medienstaatsvertrag vorgesehen, finanziell mit Blick auf Zuständigkeiten und Manpower auf das Äußerste beschnitten werden solle. Ob die so konstruierte Medienanstalt die zur Stärkung des Medienstandortes notwendigen Innovationsleistungen erbringen können, müsse zumindest bezweifelt werden.

Deshalb sollten der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein zumindest noch folgende Zuständigkeiten zugewiesen werden: die Vermittlung und Förderung der Medienkompetenz, die Medienforschung und die Infrastrukturförderung. Für die Erledigung dieser Aufgaben benötige eine Medienanstalt eine entsprechende finanzielle Ausstattung, nicht nur 18 % und damit nicht einmal ein Fünftel des nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag eigentlich für die Aufgabenerfüllung einer Landesmedienanstalt vorgesehenen Rundfunkgebührenanteils.

Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein sollte auch wie bislang die ULR bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung eine Länderinteressen ausgleichende Sachwalterfunktion für die private Seite der dualen Rundfunkordnung übernehmen. Deshalb sei eine Beteiligung der Medienanstalt an einer zentralen Förderungseinrichtung, und zwar mit eige-

nen finanziellen Mitteln, geboten. Der NDR könne diese Mittel ohne Zweifel zwar auch kompetent, aber kraft eigener Interessen naturgemäß nicht ganz so neutral vergeben, wie das eine Medienanstalt tun könnte.

Gute Argumente dafür, dass die seit vielen Jahren von der ULR als neutraler Stelle erbrachten Leistungen und Aufgaben wie die Verwirklichung der Medienforschung, die Förderung der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz, die Förderung von technischer Rundfunkinfrastruktur und von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken, die finanzielle Förderung von Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich, die Förderung der kulturellen Filmarbeit und die Beratung von Produktionsunternehmen nicht mehr von einer neuen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein erledigt werden sollten, seien nicht benannt worden. Der Umstand allein, dass es in Hamburg schon länger so gewesen sei, sollte für Schleswig-Holstein als Argument für die Abschaffung eigener bewährter Vorschriften kaum ausreichen. Daher sei auch nicht einsehbar, warum die über viele Jahre in der ULR gewachsenen Kompetenzen nicht mehr für die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein fruchtbar gemacht werden sollten und die Aufgaben an den NDR gingen, der diese sicherlich auch nicht ohne zusätzliches Personal werde erledigen können.

Auch verbraucherorientierte Aufgaben, wie sie die ULR zum Beispiel durch die Vergabe eines Gütesiegels für gute Gebrauchstauglichkeit für Zugangseinrichtungen und Verfahren zur Nutzung digitaler Medienangebote bisher wahrgenommen habe, seien künftig nicht mehr vorgesehen. Gerade mit derartigen Aufgaben habe sich die ULR aber als Agentur für das Audiovisuelle im Land etablieren können. Jetzt solle das ohne Not entfallen. Die Frage sei warum. Im Übrigen seien in dieser Frage auch keine gegenläufigen Interessen des anderen Staatsvertragspartners zu sehen.

Dies gelte auch für die Chance, die Medienregulierung am Standort Hamburg und Schleswig-Holstein zu entbürokratisieren, die aus Sicht der ULR nicht ausreichend genutzt werde. Als Beispiele dafür seien das vorgesehene Einigungsverfahren bei einem Streit über die Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten und neu aufgenommene Genehmigungserfordernisse in Haushaltsfragen oder beim Satzungsrecht sowie rechtsaufsichtliche Teilnahmebefugnisse von Staatskanzleien zu nennen. Entbürokratisierung sehe anders aus. Vielmehr handele es sich um die Aufnahme bürokratischer „Hamburgensia“, die in Schleswig-Holstein bereits vor vielen Jahren überwunden und abgeschafft worden seien.

Auch in der Frage des Sitzes der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein sei nach Einschätzung der ULR dem Drängen Hamburgs zu sehr nachgegeben worden; denn mit Norderstedt gehe es geografisch und vom Lebensgefühl her kaum näher an Hamburg heran, es sei

denn, man sagte gleich klipp und klar, Hamburg sei der richtige Standort für die gemeinsame Medienanstalt. Nach Meinung der ULR wären Kiel oder Lübeck sicherlich die schleswig-holsteinischere Wahl und auch ohne Hamburger Telefonvorwahl gewesen.

Ganz besonders wichtig sei für die ULR, dass die Mitarbeiterinteressen der Kolleginnen und Kollegen aus der ULR und damit aus Schleswig-Holstein nicht hinreichend geschützt zu sein schienen. Die ULR bitte den Ausschuss, für eine Nachjustierung zu sorgen. Die staatsvertragliche Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge und der zusätzliche Verweis auf § 613a BGB schütze die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bisherigen Landesmedienanstalten HAM und ULR nicht vor betriebsbedingten Kündigungen und vor für sie nachteiligen Änderungen ihrer Arbeitsverhältnisse. Da dieser Schutz zumindest für die Dauer eines Jahres nicht nur aus Sicht der ULR wünschenswert, sondern auch von der Landesregierung dem Vernehmen nach ausdrücklich gewollt sei, sollte dies auf geeignete Weise sichergestellt werden.

Dabei sei zu bedenken, dass es sich bei den ebenso hoch qualifizierten wie spezialisierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ULR um eine wertvolle personelle Mitgift Schleswig-Holsteins handle, auf die die künftige gemeinsame Medienanstalt nicht verzichten sollte, zumal es die Menschen seien, die die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein prägten und voranbrächten und die dafür stünden, dass auch schleswig-holsteinische Belange in einer derartigen Zweiländeranstalt berücksichtigt würden. Dafür, dass schleswig-holsteinische Interessen am Ende etwas stärker vertreten seien, könne der Ausschuss sorgen; denn letztlich sollte auch ein Stück Schleswig-Holstein drin sein, wenn Hamburg/Schleswig-Holstein drauf stehe.

Jörg Howe, Vorsitzender des Medienrates der ULR

Herr Howe, Vorsitzender des Medienrates der ULR, bringt zum Ausdruck, er stimme Herrn Dr. Bauchrowitz, der den Standpunkt der ULR sehr klar vertreten habe, vollinhaltlich zu. Seitdem sich der Medienrat am 31. Oktober 2005 konstituiert habe, habe er immer gesagt, er sei dafür, dass die Fusion der beiden Landesmedienanstalten erfolge. Er habe aber auch ebenso klar gesagt, dass in die neue gemeinsame Medienanstalt das Bestmögliche von Schleswig-Holstein eingebracht werden sollte.

Aus Sicht des Medienrates sei es nicht vernünftig, die Kompetenzen der gemeinsamen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein ausschließlich auf die Medienaufsicht zu reduzieren. Der Medienrat sei mehrheitlich der Meinung, dass Medienforschung, Medienkompetenz, technische Infrastruktur und Beratungsleistungen auch in Zukunft erhalten bleiben sollten.

Ganz wichtig sei dem Medienrat, dass die Mitarbeiter der ULR die Möglichkeit bekämen, auch Mitarbeiter der gemeinsamen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein zu werden. Dies sei insofern ein Problem, da der Standort Norderstedt im Süden des Landes liege, sodass insbesondere für die Mitarbeiter, die nicht mit den etwas besseren Gehältern ausgestattet seien, die Fahrt vom Standort Kiel zum Standort Norderstedt problematisch sei. Man könne zwar sagen, angesichts einer schwierigen Arbeitsmarktlage müsse man das in Kauf nehmen. Das habe aber logischerweise zur Konsequenz, dass Mitarbeiter, die an den Standort Kiel gebunden seien, verloren gingen.

Einige Regelungen im Staatsvertrag halte der Medienrat in der praktischen Handhabung für schwierig. So werde für alle Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit benötigt. Das habe zur Folge, dass man von vornherein, ob man wolle oder nicht, immer auf intensive und umfangreiche Kompromisslösungen zusteuern müsse. Es wäre zumindest punktuell sinnvoll, eine einfache Mehrheit festzulegen, um zu Entscheidungen zu kommen. Das künftig zwangsläufig zur Anwendung kommende Konsensprinzip werde nicht immer förderlich sein.

Zusammenfassend sage der Medienrat Schleswig-Holstein Ja zu der Fusion. Er sei deswegen auch in Gesprächen mit der HAM. Am 27. September d. J. habe es bereits ein Treffen mit dem Vorstand der HAM gegeben, um einen Prozess in die Wege zu leiten, der helfe, die beiden Landesmedienanstalten zusammen zu führen. Vor diesem Hintergrund begrüße es der Medienrat, dass heute die Gelegenheit bestehe, die Bedenken, die die ULR schon frühzeitig geäußert habe, noch einmal vorzutragen.

Birte Przybyla, Personalrätig der ULR

Umdruck 16/1241

Frau Przybyla, Personalrätin der ULR, trägt anschließend den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Personalrats der ULR vor. Insoweit wird auf den Umdruck 16/1241 verwiesen.

**Peter Willers, ehemaliger Beauftragter für den
Offenen Kanal des Medienrates der ULR**

Herr Willers, ehemaliger Beauftragter für den Offenen Kanal des Medienrates der ULR, bemerkt, die Mitarbeiter des Offenen Kanals seien mit den Regelungen, die den Offenen Kanal betreffen, sehr einverstanden, weil sie eine Fortsetzung der bisher geleisteten Arbeit ermöglichen. Dies komme insbesondere den Einrichtungen im ländlichen Raum entgegen.

Wichtig für den Offenen Kanal seien naturgemäß die Sendemöglichkeiten. Diese seien im Staatsvertrag so geregelt, wie es notwendig sei, nämlich ausreichende Sendemöglichkeiten im analogen und digitalen Kabelnetz.

Abg. Spoorendonk verweist darauf, dass nach der Föderalismusreform die Medien zu den Länderangelegenheiten gehörten. Sie fragt die Vertreter der ULR, ob die Fusion der Landesmedienanstalten dazu beitrage, die Medienpolitik so zu gestalten, wie das im Rahmen der Länderkompetenz der Fall sein sollte.

Herr Dr. Bauchrowitz antwortet, er meine, dass die neue Medienanstalt für die Zukunft nicht optimal aufgestellt sein werde, weil eine Vielzahl von Aufgaben der Kernprämisse, die Anstalt auf das Notwendigste zu beschränken, zum Opfer gefallen sei. Die ULR meine dagegen, die neue Medienanstalt sollte möglichst breit aufgestellt sein und auch die Möglichkeit haben, in speziellen Feldern spezielle Leistungen, die in der Vergangenheit ganz ordentlich erbracht worden seien, weiterhin zu erbringen. Es gebe zum Beispiel eine ganze Reihe von Dingen, die im Laufe der Jahre in Hamburg sehr gut herausgearbeitet worden seien, die jedoch aufgrund der vor einiger Zeit in Hamburg vorgenommenen gesetzlichen Änderung aufgegeben worden seien. Die ULR plädiere dafür, alles das, was sich bewährt habe, insbesondere im Bereich der Förderung und Forschung, weiter zu führen, ohne aber an alten Kompetenzen zu kleben.

Herr Howe befürchtet, dass die neue Medienanstalt im Konzert der Landesmedienanstalten auf der Bundesebene wegen der vorgesehenen Beschränkung auf die Aufsicht „weiter nach unten durchgereicht“ werde. Bayern oder Nordrhein-Westfalen würden von ihrer Gewichtung her künftig im Konzert der Landesmedienanstalten eher noch stärker als bisher und eine dominantere Rolle spielen als ohnehin schon. Auf der Bundesebene gebe es bereits einige, die sich vorstellen könnten, dass es in Zukunft nur noch eine einzige deutsche Landesmedienanstalt geben könnte. Das würde der föderalen Struktur völlig zuwiderlaufen.

Abg. Eichstädt bemerkt, wenn befürchtet werde, dass die Fusion zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein eher eine Schwächung der neuen Medienanstalt im bundesdeutschen Kontext zur Folge haben werde, so sei das das Gegenteil dessen, was beabsichtigt sei. Vor diesem Hintergrund interessiere ihn, ob es aus Sicht der ULR Alternativen zu der jetzt vorgesehenen Fusion gebe, insbesondere ob die Chance gesehen werde, auf der norddeutschen Ebene zu einer anderen Lösung zu kommen.

An Herrn Howe richtet der Abgeordnete die Frage, inwieweit die ULR an der Entstehung des Staatsvertrages beteiligt gewesen sei, welchen Einfluss die ULR habe nehmen können und inwiefern sie Gehör gefunden habe.

Herr Howe berichtet, die ULR habe sich sehr frühzeitig mit Anregungen, Wünschen und Bedenken eingebracht. Davon sei nicht sehr viel berücksichtigt worden. Natürlich würden der Medienrat und die Mitarbeiter der ULR versuchen, aus der neuen Situation das Beste zu machen und der neuen Landesmedienanstalt mit dem Standort Norderstedt Gewicht zu geben.

Die Frage, die sich in dem Zusammenhang immer stelle, sei die der Finanzierung. Herr Dr. Bauchrowitz habe deutlich gemacht, dass die Finanzierung der neuen Anstalt eher am unteren Rand dessen liege, was zur Verfügung stehen müsste. Aus Sicht der ULR hätte es durchaus mehr Möglichkeiten gegeben, die Anstalt so auszustatten, dass sie einen Teil der Aufgaben, die die ULR bisher in Schleswig-Holstein gehabt habe, auch in Zukunft wahrnehmen könnte. Mit Medienforschung und Medienkompetenzprogrammen könnten auch auf Bundesebene Schwerpunkte gesetzt werden. Das scheitere aber daran, wenn die Finanzmittel dafür nicht zur Verfügung stünden.

Herr Dr. Bauchrowitz ergänzt, das Rundfunkgebührenaufkommen in Hamburg und Schleswig-Holstein betrage 8,5 Millionen € pro Jahr. Wie viel dafür für die Funktion der neuen Medienanstalt vorgesehen sei, sei bekannt. Das sei eine sehr knappe finanzielle Ausstattung.

Herr Howe fügt hinzu, eine denkbare Variante wäre gewesen, den Nordverbund durch die Einbeziehung von Mecklenburg-Vorpommern und zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht auch von Niedersachsen zu stärken. Langfristig gesehen wäre seiner Meinung nach eine große Nordanstalt mit Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sinnvoll. Eine derartige Anstalt hätte bei einer vergleichbaren finanziellen Ausstattung wie heute im Vergleich zu Bayern und Nordrhein-Westfalen ein größeres Gewicht.

Abg. Dr. Garg erkundigt sich danach, was aus Sicht der ULR am dringendsten nachgebessert werden müsste, damit nicht, wie vorgetragen worden sei, eine Rumpfanstalt entstehe, die in ihren Einflussmöglichkeiten gegenüber anderen Landesmedienanstalten geschwächt wäre.

Herr Howe antwortet, dringend erforderlich sei die Verbesserung der finanziellen Ausstattung. Ferner sollte der Aufgabenkatalog entsprechend den bisherigen Zuständigkeiten der ULR insbesondere hinsichtlich Medienforschung, Medienkompetenz und technische Infrastruktur erweitert werden.

Abg. Hentschel bringt vor, bei einem Vergleich der alten und neuen Regelungen sei ihm aufgefallen, dass sich die Gewichtung der Kriterien, nach denen in Zukunft Sendefrequenzen vergeben würden, erheblich geändert habe. Er habe den Eindruck, dass jetzt bei der Entschei-

dung über Sendefrequenzen die finanziellen Kriterien gegenüber den qualitativen Kriterien im Vordergrund stünden. Der Abgeordnete fragt die Vertreter der ULR, wie sie das einschätzten.

Herr Dr. Bauchrowitz entgegnet, diese Befürchtung teile er nicht. Richtig sei, dass ein Modellwechsel vorgenommen worden sei. Auf der einen Seite werde die Zulassung erleichtert, auf der anderen Seite bestehe nicht mehr die Frequenzknappheit wie in der Vergangenheit. Aus frequenztechnischer Sicht werde die neue Anstalt in der Lage sein, alles das zu machen, was der Markt hergebe.

Abg. Spoorendonk bemerkt, sie verstehe den Optimismus von Herrn Willers nicht, denn die Zusammenführung der Offenen Kanäle mit dem Aus- und Fortbildungskanal in Hamburg bewirke etwas ganz anderes, als der Offene Kanal Schleswig-Holstein bisher habe leisten können. Dem Vernehmen nach sei sogar eine völlige Privatisierung angedacht, was eine weitere Einschränkung zur Folge haben würde.

Herr Willers antwortet, in dem OK-Gesetz, das der Landtag am 17. September beschlossen habe, stehe, dass der Offene Kanal Schleswig-Holstein mit dem Hamburger Aus- und Fortbildungskanal Tide intensiv kooperieren solle, was auch geschehe, da das durchaus Sinn mache. Die Kooperation werde in dem Staatsvertrag unterstützt. Von einer Zusammenführung sei im Staatsvertrag keine Rede.

Was die Frage einer weiteren Privatisierung angehe, so habe der Referentenentwurf eine GmbH-Lösung enthalten, die aber nicht in das OK-Gesetz aufgenommen worden sei. Seiner Meinung nach sei die bestehende Gesetzeslage mit der Finanzierung wie im Staatsvertrag eine Bestandsgarantie auf dem vorhandenen Niveau.

Herr Howe betont, der Offene Kanal könne nach Auffassung des Medienrates der ULR seiner Aufgabe wie bisher gewohnt nachgehen.

Frau Beaujean ,Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) Frau Beaujean vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. bemerkt einleitend, der VPRT begrüße die Initiative der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, einen einheitlichen Staatsvertrag für das Medienrecht zu verfassen. Der VPRT vertrete die Interessen von ca. 160 Unternehmen aus den Bereichen Fernsehen, Hörfunk und Multimedia. Zahlreiche Mitglieder des VPRT seien bei jeder Änderung eines Landesmediengesetzes betroffen. Der VPRT bedanke sich daher für die Möglichkeit, zu dem vorliegenden Staatsvertrag Stellung zu nehmen.

Aus Sicht des VPRT werde die Fusion der beiden Landesmedienanstalten HAM und ULR zu einer gemeinsamen Medienanstalt und die damit verbundenen Rationalisierungsmöglichkeiten und Kräftebündelungen im Standortwettbewerb der deutschen Medienlandschaft von Vorteil sein. Die Fusion müsse jedoch sicherstellen, dass auch weiterhin den regionalen und lokalen Bedürfnissen vor allem des Hörfunks auch mit Blick auf die in Schleswig-Holstein ansässigen VPRT-Hörfunkmitglieder Radio Delta, Radio Nora und RSH Rechnung getragen werden könne. Diese Unternehmen sowie die in Hamburg angesiedelten kommerziellen Hörfunkanbieter prägten den Medienstandort Schleswig-Holstein und Hamburg und machten deutlich, dass nicht nur im Süden und Westen, sondern auch im Norden Deutschlands programmliche Vielfalt herrsche. Daher sei auch die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Ermöglichung der Kooperation aller Rundfunkveranstalter untereinander und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen, die wiederum eine zeitgemäße Organisation betrieblicher Abläufe ermögliche, positiv hervorzuheben.

Für die privaten Medienunternehmen sei es gerade heute, wo man sich mitten in der Digitalisierung befinde, ungeheuer wichtig, dass ausreichende Refinanzierungsmöglichkeiten der Angebote bestünden, um die Programmvietalt erhalten und ausbauen zu können. Es sei nur am Rande angemerkt, dass eine Anbieterabgabe, wie sie der Medienstaatsvertragsentwurf vorsehe, eine unnötige und erhebliche Belastung der privaten Medienunternehmen darstelle.

Neben den Refinanzierungsmöglichkeiten sei auch der Zugang zum Netz und zu den Frequenzen essentiell, um sich auch im Wettbewerb mit neuen Trägern behaupten zu können.

Sie werde sich im weiteren Verlauf ihrer Ausführungen auf drei Punkte konzentrieren, kündigt Frau Beaujean an, und zwar die Sicherung der Meinungsvietalt, die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in digitalen und analogen Kabelanlagen sowie die Zuordnung und Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten.

Hinsichtlich der Sicherung der Meinungsvielfalt, fährt Frau Beaujean dann fort, sei es begrüßenswert, dass nach der schriftlichen Anhörung eine Klarstellung dahin gehend getroffen worden sei, dass es Veranstaltergemeinschaften möglich sei, jeweils bis zu drei analoge und drei digitale Rundfunkprogramme zu veranstalten. Über die sechs Programme hinaus sollten weitere Programme zulässig sein, wenn zusätzliche Maßnahmen zur Vielfaltssicherung getroffen würden. Wie bereits erwähnt, sollte es einem privaten Rundfunkveranstalter jedoch grundsätzlich möglich sein, weitere Programme ohne eine gesetzliche Höchstzahlbegrenzung zu veranstalten. Die offenbar vorherrschende Annahme, programmliche Vielfalt ließe sich nur über eine Vielfalt der Anbieter sicherstellen, treffe nicht zu. Die Erfahrungen in der Praxis zeigten, dass sich die Vielfältigkeit der Programme auch unabhängig von der Anbietervielfalt im Markt entwickelt habe.

Unklarheiten hinsichtlich des § 19, der die Sicherung der Medienvielfalt regele, bestünden nach wie vor bei den Begrifflichkeiten „Antragsteller“ und wie weit die Auslegung der Veranstaltergemeinschaft reiche.

Der Medienstaatsvertrag sehe hinsichtlich der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in analogen Kabelanlagen vor, dass die Zuständigkeit der Medienanstalt, über die Kabelbelegung in analogen Kabelanlagen zu entscheiden, auf maximal 29 Kanäle beschränkt werde. Über die Belegung der darüber hinausgehenden Kanäle solle der Kabelnetzbetreiber frei entscheiden können. In der Begründung werde dazu erläutert, dass dem Kabelnetzbetreiber damit der Anreiz gegeben werden solle, gegebenenfalls über einen Ausbau des analogen Kabels Kanäle freihändig vermarkten zu können. Der VPRT sei da anderer Ansicht. Im Moment bedeute nämlich jede zugunsten der Kabelnetzbetreiber geplante Liberalisierung bei der analogen Kabelbelegung eine erhebliche Gefährdung für den derzeitigen Bestand an analog verbreiteten TV-Programmen in den Breitbandkabelnetzen. Auf das Gefährdungspotenzial von weiterer Liberalisierung habe der VPRT schon bei der letzten Novelle des hamburgischen Mediengesetzes hingewiesen, als der Gesetzgeber beschlossen habe, die Zuständigkeit der HAM für die Kabelbelegung um vier Kanäle zu reduzieren.

Die positive Ausgestaltung der Rundfunkordnung könne sich nicht allein an den wirtschaftlichen Vorgaben eines Kabelnetzbetreibers orientieren, sondern müsse einer entsprechenden Verbreitung von Rundfunk- und Mediendiensten Rechnung tragen. Schon jetzt nähmen Kabelnetzbetreiber unter Verweis auf den Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit mit Blick auf Satellit, DSL und DVBT Abschmelzungen zulasten privater Programmanbieter und Mediendienste vor, um zum Beispiel eigene Angebote wie Triple-Play anbieten zu können. Hinzu komme das bekannte Problem der vertikalen Integration von Infrastrukturanbietern und Inhalteanbietern und das damit einhergehende besondere Gefährdungspotenzial beim Zugang und der

Weiterverbreitung für Netzbetreiber unabhängige Inhalteanbieter. Dies verstärke sich in den Zeiten analoger wie digitaler Engpässe für alle privaten Sender, die nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung verbreitet würden oder im Wege der Vielfaltsauswahl durch die Landesmedienanstalt eingespeist würden.

Aus Sicht des VPRT seien daher gesetzliche Regelungen zu treffen. Vor der Entscheidung über einen Analog-Digital-Umstieg sollte es, um Abschmelzungen privater Anbieter zu vermeiden, ein Migrationskonzept geben, das vorher mit den privaten Veranstaltern abgestimmt werde, und wegen der Missbrauchsaufsicht der Landesmedienanstalt auch ein Einvernehmen der Landesmedienanstalt bei der Digitalisierung analoger Kanäle zum Zwecke der Vielfaltssicherung und der Transparenz.

Belegungsvorgaben zur Vielfaltssicherung seien jedoch nicht nur im Fernsehbereich erforderlich, sondern auch und gerade im Hörfunk könnten Probleme entstehen, wenn Netzbetreiber ihre Netze umstrukturierten und dadurch die regionale Abbildbarkeit erschwert oder unmöglich werde. Um ein vielfältiges Hörfunkangebot auch im Digitalen zu erreichen, sollten die Sender daher entsprechend landesrechtlich abgesichert werden.

Auch im Hinblick auf die digitale Terrestrik sehe der Entwurf Veränderungen bei den Zuweisungsvorschriften vor. Für die privaten Anbieter sowohl im Hörfunk als auch im Fernsehen stelle der Bereich der digitalen Terrestrik eine wirtschaftlich sehr interessante Option zur Verbreitung ihrer bisherigen Programme bzw. für die Entwicklung ihrer neuen Programme dar. Im Gegensatz zu analogen Terrestrik biete die digitale Terrestrik gerade im Hinblick auf die neuen Standards DMB und DVB-H zahlreiche Chancen für private Anbieter. Dabei müssten jedoch grundsätzliche Spielregeln eingehalten werden, die leider im Rahmen von Modellversuchen bislang nicht immer beachtet worden seien.

Die Zuweisung von Frequenzen solle vorrangig an Rundfunkanbieter erfolgen. Sowohl Fernsehen als auch Hörfunk müssten dabei Berücksichtigung finden, und eine gleichwertige Vielfalt von privaten und öffentlich-rechtlichen Programmen müsse sichergestellt sein. Eine pauschale Zuweisung von Kapazitäten an Plattformbetreiber sei abzulehnen und in gesetzlichen Regelungen für den Regelbetrieb auszuschließen. Die ausschließliche Entscheidung des Plattformbetreibers darüber, welche Programme verbreitet würden, berge Gefahren für ein vielfältiges Angebot, insbesondere wenn die Plattformbetreiber eigene Pakete und Inhalte anböten.

Selbstverständlich seien auch die schon bestehenden oder laufenden Pilotversuche für DMB und DVBH für die beteiligten Medienunternehmen des VPRT zu begrüßen. Wenn es aber darum gehe, das Ganze in einen Regelbetrieb zu überführen, müssten klare Regeln gelten.

Dazu gehöre neben der Zuweisung von Rundfunkkapazitäten vorrangig an Rundfunkanbieter auch die Chance auf einen diskriminierungsfreien Zugang zur Plattform, denn nur so könnten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Rundfunkanbieter attraktive und vielfältige neue Angebote auch im Bereich der Terrestrik machen könnten.

Herr van Loh, Dr. Ziegenbein, MACH 3 Marketing GmbH & Co. KG

Herr van Loh von MACH 3 Marketing GmbH & Co. KG führt aus, man könnte über den vorliegenden Gesetzentwurf sehr viel Positives berichten, insbesondere den politischen Willen, den Kommunikationsraum Hamburg und Schleswig-Holstein jetzt auch gesetzgeberisch zusammen zu fassen, weil er - insbesondere aus der Perspektive des Werbemarktes - wirtschaftlich schon lange ein Kommunikationsraum sei. Mit einigen Punkten des Gesetzentwurfs sei sein Unternehmen allerdings noch nicht ganz zufrieden.

Bei dem ersten Punkt gehe es um den § 26, der die Lizenzlaufzeit regele. Darin heiße es, dass nach einer ersten Lizenzphase eine Zuweisung ein weiteres Mal um sieben Jahre verlängert werde. Nach diesen sieben Jahren wäre dann Schluss, und die Frequenzen würden neu ausgeschrieben werden. Das sei für den Unternehmer mit einer großen Planungsunsicherheit verbunden und sei somit auch ein Investitionshemmnis. Spitz formuliert sei es letztlich sogar eine gesetzlich verordnete Insolvenz. Man könne sich auch vorstellen, dass das auch schon zulasten der heutigen Programmqualität gehe, wenn man nicht wisse, ob die Investition, die man heute tätige, morgen und übermorgen noch Bestand habe. Das habe nicht nur etwas mit Investitionen in das Personal oder in Technik oder in die neuen Übertragungswege zu tun, sondern auch in die Marken. Marken wie RSH oder Delta Radio hätten ja auch einen Wert. Wenn man nicht wisse, ob man solche Marken über zwei Laufzeiten hinweg hegen und pflegen dürfe und wirtschaftlich nutzen könne, werde das Eine oder Andere vielleicht negativ entschieden.

Das stehe übrigens auch in Widerspruch zur Ewigkeitsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Als Alternative schlage sein Unternehmen vor, dass die Zuweisung jeweils um sieben Jahre verlängert werden könne. Das setze die Landesmedienanstalt in die Situation, von sich aus zu entscheiden, ob sie eine neue Ausschreibung vornehmen wolle; sie sei aber nicht verpflichtet, das zu tun.

Herr Dr. Ziegenbein von MACH 3 Marketing GmbH & Co. KG ergänzt, Sinn und Zweck des Staatsvertrages sei eine Stärkung des Medienstandortes Hamburg/Schleswig-Holstein, was

aus Sicht der privaten Veranstalter zu begrüßen sei. In einem Punkt habe der Landesgesetzgeber jedoch die Chance, diesen Gesetzeszweck besser zu erfüllen, bisher nicht ergriffen. Das hänge mit der Finanzierung zusammen.

Nach § 48 Abs. 3 und 4 halte der Staatsvertrag an der eigentlich überholten und unzeitgemäßen Rundfunkabgabe, die von den privaten Rundfunkveranstaltern erhoben werde, fest. Diese Bestimmung sollte aus drei Gründen ersatzlos gestrichen werden.

Erstens handele es sich um eine verfassungsrechtlich höchst problematische Sonderabgabe, die auch schon Gegenstand von Streitigkeiten in Bezug auf eine andere Medienanstalt sei.

Zweitens werde in der heutigen Zeit ganz übereinstimmend festgestellt, dass das duale Rundfunksystem jedenfalls im Hörfunk nicht funktioniere, weil eine deutliche Schieflage zulasten des privaten Rundfunks vorhanden sei. Stichworte hierzu seien die Faktoren 4, 5 und 6. Der private Hörfunkveranstalter veranstalte vier Mal so viele Programme wie der gesamte öffentliche Rundfunk zusammen. Das Verhältnis betrage 268 zu 67. Gleichwohl stünden dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ungefähr 80 Prozent sämtlicher Frequenzen zur Verfügung. Der private Bereich sei also sehr viel schlechter mit Frequenzen ausgestattet. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk habe sechs Mal so viel Geld zur Verfügung, und zwar nur auf den Hörfunk bezogen. Das bedeute, dass die Privaten ganz anders arbeiten müssten.

Diese Wettbewerbsverzerrung verstärke sich noch durch die Rundfunkabgabe zulasten der Privaten.

Diese Abgabe sei unzeitgemäß; sie werde auch in vielen Bundesländern nicht mehr erhoben. Die Landesmedienanstalt sei seiner Meinung nach darauf auch nicht angewiesen. Die Finanzierung sollte anderweitig sichergestellt werden, nämlich durch einen höheren Anteil aus den Rundfunkgebühren, die zu einem großen Teil an den NDR gingen.

Der Gesetzgeber sollte die Zeichen der Zeit erkennen und diese in diesem Punkt überholte Diskriminierung des privaten Rundfunks gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk beseitigen, wie es andere Länder getan hätten.

Unmittelbar damit zusammen hänge die Verwendung des Geldes. § 55 regle die Verteilung des Rundfunkgebührenaufkommens. Dem NDR stünden danach 39 % zur Verfügung, und er dürfe die Mittel für die in Absatz 4 aufgeführten Ziele verwenden. Nach der Nr. 5 dürfe er sie bis zum 31. Dezember 2010 für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und

Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwenden. Weiter heiße es: „Eine Förderung von kommerziellen Rundfunkveranstaltern ist ausgeschlossen.“ Das sei überhaupt nicht zu begreifen. In § 40 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages werde den Landesgesetzgebern die Ermächtigung eingeräumt, einen Teil dieser Mittel für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken zu verwenden. Mit keinem Wort sei im Rundfunkstaatsvertrag davon die Rede, dass das für die Privaten nicht gelten solle. Durch die zitierte Bestimmung in § 55 Abs. 4 werde das Ungleichgewicht im dualen System ein weiteres Mal zulasten der Privaten verschoben.

Dies sei nicht nachvollziehbar. Es sei daher zu fordern, vorzusehen, dass hinsichtlich der Förderung der Infrastruktur die Privaten zumindest gleichgestellt würden und die Entscheidungskompetenz dafür nicht etwa beim NDR liege, sondern bei der Medienanstalt. Von daher sei dem, was die Vertreter der ULR ausgeführt hätten, in vollem Umfang zuzustimmen.

Herr van Loh merkt noch an, er unterstütze den VPRT insbesondere hinsichtlich der so genannten Musk-Carry-Regelung im digitalen Kabel. Für das analoge Kabel sei das im Gesetzentwurf ausdrücklich vorgesehen. Die mittelständischen Unternehmen benötigten aber auch im digitalen Sektor einen Musk-Carry-Bereich. Es dürfe nicht sein, dass ein Kabelnetzbetreiber nach eigenem Ermessen, nach eigenen Geschäftsmodellvorstellungen im digitalen Kabel entscheide, wer übertragen werde und wer nicht.

Herr Lorenzen, Freie Radio Cooperative e.V.

Umdruck 16/1254

Herr Lorenzen von der Freien RadioCooperative e. V. trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme seiner Organisation vor. Insoweit wird auf den Umdruck 16/1254 verwiesen.

Auf eine Nachfrage von Abg. Eichstädt betont Herr Dr. Ziegenbein, nach Auffassung seines Unternehmens sollte es bei der Möglichkeit bleiben, die Vergabe von Frequenzen mehrmals zu verlängern, ohne dass eine Neuausschreibung erfolgen müsse.

Abg. Eichstädt bittet dann um eine Erläuterung des Hinweises auf Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf den § 48 Abs. 3. Ferner erkundigt er sich danach, welche Veränderung gegenüber dem jetzigen Status der Ausschluss privater Rundfunkveranstalter von der Förderung nach § 55 Abs. 4 Nr. 5 bewirken würde.

Herr Dr. Ziegenbein legt dar, § 55 regle die Verteilung des Rundfunkgebührenaufkommens. Für die Medienanstalt seien nach Absatz 2 weiterhin 18 % vorgesehen, was seines Erachtens zu wenig sei. 39 % zuzüglich der Mittel, die von der Anstalt nicht in Anspruch genommen würden, solle der NDR erhalten. Aus den Nummern 1 bis 5 ergebe sich dann, wofür der NDR die Mittel verwenden dürfe. Nach der Nr. 5 dürfe der NDR bis zum 31. Dezember 2010 Mittel für die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwenden. Obwohl der § 40 Abs. 1 des Staatsvertrages ausdrücklich die Ermächtigung enthalte, dass die Gelder auch für die Förderung derartiger Maßnahmen des privaten Rundfunks verwendet werden dürften, werde dies durch den letzten Satz des § 55 Abs. 4 ausgeschlossen. Das sei überhaupt nicht einzusehen, da dadurch im Ergebnis der Medienstandort Hamburg/Schleswig-Holstein nicht gestärkt und das ohnehin schon bestehende Ungleichgewicht auf die Spitze getrieben werde.

Anhängig sei ein Verwaltungsrechtsstreit über die Rundfunkabgabe in Mecklenburg-Vorpommern. Dort sei die angesprochene verfassungsrechtliche Problematik aufgeworfen worden. Es handele sich um eine Sonderabgabe, und eine Sonderabgabe sei nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. In diesem Fall solle die Sonderabgabe nur von den Privatanbietern, nicht aber von den öffentlich-rechtlichen Anbietern erhoben werden. Im Ergebnis finanzierten die Privaten dadurch mittelbar den NDR mit.

Frau Neitzel, Deutscher Journalistenverband, Landesverband Schleswig-Holstein

Umdruck 16/1228

Frau Neitzel vom Deutschen Journalisten-Verband, Landesverband Schleswig-Holstein, betont einleitend, ihre Organisation halte die in der schriftlichen Stellungnahme vorgetragene Kritik aufrecht. Sie referiert dann den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu den §§ 3 Abs. 2, 16 Abs. 2, 17 und 19 des Gesetzentwurfs. Insoweit wird auf die schriftliche Stellungnahme, Umdruck 16/1228, verwiesen.

Herr Beletis, ver.di Landesbezirk Nord

Für den ver.di Landesbezirk Nord kündigt an, er werde sich in seiner Stellungnahme auf vier Punkte beschränken: die journalistische Sorgfaltspflicht, die gebotene Staatsferne, das Problem der Mitarbeiter und den Offenen Kanal. Vorab betont er, er stimme Frau Neitzel in vielen Punkten zu. ver.di würde es sehr begrüßen, wenn das Redaktionsstatut und die innere Pressefreiheit im Gesetz festgeschrieben würden.

Zunächst zur journalistischen Sorgfaltspflicht. In § 3 Absatz 1 des Gesetzentwurfs heie es, dass die Programme zur Information und Meinungsbildung, Beratung und Unterhaltung beitragen sollten. Es sei in diesem Zusammenhang nur von der Gesamtheit der Rundfunksysteme die Rede. Es sei also keine Festschreibung auf jeden einzelnen Sender. Im alten Landesrundfunkgesetz sei dies in § 21 viel besser und klarer definiert. Dort heie es unter anderem, Vollprogramme htten zu einer umfassenden Information und vielfltigen Meinungsbildung beizutragen. ver.di empfehle, § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs durch § 21 des Landesrundfunkgesetzes zu ersetzen.

In der in § 3 Abs. 2 enthaltenen Bestimmung, dass die Rundfunkanstalten untereinander, mit ffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen zusammen arbeiten knnten, sehe ver.di eine sehr groe Gefahr der Schleichwerbung, des Sponsoring und Produktplacement. In § 2 Abs. 2 des Landesrundfunkgesetzes sei nur von der Zusammenarbeit mit ffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie anderen im In- und Ausland rechtmig zugelassenen Rundfunkanstalten gesprochen. Wenn beispielsweise der Sender X mit der Plattenfirma Y zusammen arbeite, die ein Programm bestreite, liege es auf der Hand, welche Platten in der Sendezeit gespielt wrden.

Zu § 6: In dieser Bestimmung, in der es um inhaltliche und journalistische Grundstze gehe, werde nur an den § 10 des Rundfunkstaatsvertrages angeknpft, in dem anerkannte journalistische Grundstze gefordert wrden und Nachrichten auf ihre Herkunft und Wahrheit zu prfen seien. Das lasse einen breiten Spielraum. Die Frage sei, was eigentlich mit der berprfung der Wahrheit gemeint sei. § 25 Abs. 1 des Landesrundfunkgesetzes sei eindeutiger. Darin stehe nmlich klipp und klar, dass jeder Rundfunkveranstalter in seinen Sendungen zur Wahrheit verpflichtet sei.

Im Hinblick auf die „anerkannten journalistischen Grundstze“ wre es aus Sicht von ver.di wnschenswert, wenn die publizistischen Grundstze des Deutschen Presserates in den Medienstaatsvertrag aufgenommen wrden. Dabei handele es sich um eine von Verlegern und Journalistengewerkschaft gemeinsam ausgehandelte Vereinbarung mit 16 konkreten Vorgaben. Nachzulesen seien sie unter www.presserat.de/pressekodex.html.

Zu § 8: In Absatz 4 heie es lapidar, Beschwerden knnten an die Anstalt gerichtet werden. Konkreter sei dagegen das Landesrundfunkgesetz, das in § 29 Abs. 3 regelt, wie mit Beschwerden umzugehen sei. Ver.di meine, dass auch das bernommen werden sollte. Einen weiteren Beitrag zur Transparenz enthalte § 29 Abs. 1 des Landesrundfunkgesetzes. Dort gehe es sozusagen um den aufklrerischen Charakter des Impressums. Danach seien zu Beginn

und Ende des Rundfunkprogramms der Rundfunkveranstalter und zu Beginn und Ende jeder Sendung die für den Inhalt verantwortliche Redakteurin oder Redakteur anzugeben.

Zur gebotenen Staatsferne: Nach dem hamburgischen Mediengesetz von 1994 habe der Medienrat aus 13 Mitgliedern bestanden. Davon seien sechs von den Kammern, Kirchen und Gewerkschaften benannt worden. Die restlichen sieben Mitglieder seien nach den Vorschlägen der gesellschaftlich relevanten Gruppen von der Bürgerschaft gewählt worden. Diese Regelung sei in einer Novelle entfallen, und sie stehe auch nicht im Medienstaatsvertrag. Künftig sei nur eine Wahl der 14 Mitglieder des neuen Medienrates im Blockwahlsystem in Hamburg und mit Zweidrittelmehrheit in Schleswig-Holstein nach dem Parteienproporz vorgesehen. ver.di meine, dass da von Staatsferne keine Rede sein könne, und schlage vor, zu dem Benennungsverfahren zurückzukehren.

Zu den Mitarbeitern: Nach Auffassung von ver.di sollten in den § 58 nicht nur die Absätze 1 und 3 des § 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen werden, sondern auch der Absatz 4, der Kündigungsschutzregeln für den Fall betriebsbedingter Kündigungen enthalte.

Die Zukunft des Offenen Kanals sei recht positiv beschrieben worden. Ver.di befürchte hingegen, dass mit der Umwandlung in eine Gesellschaft öffentlichen Rechts der Weg zu einer Privatisierung und zu einer Fusionierung mit „Tide“ frei sei. Die Folge wäre eine Zerschlagung des Offenen Kanals, wie sie 2003 bereits in Hamburg stattgefunden habe.

Abschließend bringt Herr Beletis zum Ausdruck, nach Meinung von ver.di sollte auch der nichtkommerzielle Rundfunk im Staatsvertrag verankert werden.

Abg. Dr. Garg bittet Frau Neitzel um eine Konkretisierung ihrer Kritik zu § 16.

Frau Neitzel erläutert, es gehe darum, publizistische Inhalte und Werbung im Programm zu trennen. In § 44 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages sei dieser Grundsatz festgelegt. Dagegen sei in § 16 des Medienstaatsvertrages ausdrücklich geregelt, dass diese Vorschrift neben anderen, die dort zitiert würden, keine Anwendung finde. Dies sollte gestrichen werden, damit der § 44 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages Geltung behalte.

Bernd-Günther Nahm, Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein e.V.

Umdruck 16/1256

Herr Nahm vom Verein Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein e. V. trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme seiner Organisation vor (vgl. hierzu Vorlage 16/1256).

Dr. Wolfgang Schulz, Hans-Bredow-Institut

Herr Dr. Schulz vom Hans-Bredow-Institut legt dar, Anhörungen zu Staatsverträgen hätten in der Regel die Besonderheit, zu wissen, dass auch kleinere Änderungen nur begrenzt um den Preis des Aufschnürens des Gesamtpaketes möglich seien. Deshalb bitte er seine folgenden Ausführungen auch als Vorschläge für die Weiterentwicklung des Rahmens zu verstehen; denn es sei damit zu rechnen, dass dieses Gesetz nicht die nächsten 50 Jahre gelten werde. Das liege einfach daran, dass die technische Entwicklung so rasant sei.

Die Regelungen des Staatsvertrages basierten sehr stark auf der Konzeption des hamburgischen Mediengesetzes und hätten das politische Ziel, eine Erleichterung, eine Liberalisierung für die Rundfunkveranstalter zu erreichen. Das sehe man zum Beispiel an den Formulierungen zur Programmaufgabe. Aus der Sicht des Rechtswissenschaftlers sei das in gewissen Grenzen nicht zu beanstanden. Es fänden sich aber noch Ecken und Kanten wie die Benennung eines Beurteilungsspielraums in dem Bereich, den er systematisch nicht für richtig halte. Das Gesetz mache privaten Veranstaltern gewisse Vorgaben, und diese Vorgaben würden von der Anstalt kontrolliert. Dabei von einem Beurteilungsspielraum zu sprechen, sei symbolisch gegenüber den Veranstaltern nachvollziehbar, gesetzssystematisch aber nicht glücklich.

Hinsichtlich der Werbevorschriften unterscheide sich der Entwurf insoweit, als auf den Rundfunkstaatsvertrag Bezug genommen werde, nicht von anderen Landesmediengesetzen. Der Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm sei in § 7 Abs. 2 des Staatsvertrages festgelegt. Dort werde keine Ausnahme gemacht; sodass sich im Gesetzentwurf keine Aufweichung von dem Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm finde.

Ein weiterer von ihm anzusprechender Punkt sei der Themenkomplex des Managements von Übertragungskapazitäten. Früher habe man angenommen, in Zeiten der Digitalisierung werde die Knappheit der Frequenzen nicht mehr so groß sein. Das sei aber keineswegs der Fall. Der Kampf um Kapazitäten im Kabel sei sehr stark, und im terrestrischen Bereich - gerade wenn es um neue Technologien wie mobile Fernsichtwendungen gehe - sei dieser Kampf ebenfalls stark. Dementsprechend seien die diesbezüglichen Vorschriften besonders bedeutsam. Es sei zu bedenken, dass eine sehr starke Regulierung etwa im Bereich des Kabels, noch weiter als im Staatsvertragsentwurf vorgesehen, europarechtliche Bedenken hervorrufen könnte. Die zuständige Generaldirektion der EU-Kommission gehe schon jetzt davon aus, dass die anlagen Belegungsregeln in Deutschland zu weitgehend seien. Wahrscheinlich werde es künftig die Verpflichtung der Länder geben, regelmäßig zu prüfen, ob diese Vorschriften tatsächlich notwendig seien und sie immer den Gegebenheiten anzupassen. In Deutschland gebe es ver-

fassungsrechtliche Grenzen. Die Veranstalter müssten gegenüber den technischen Monopolen, die durchaus bestünden, geschützt werden, aber in verhältnismäßiger Art und Weise.

Ein Punkt, bei dem sich möglicherweise schon Veränderungen in kurzer Zeit ergeben könnten, sei die Zuweisung terrestrischer Kapazitäten, etwa im Bereich des mobilen Fernsehens. Der VPRT habe dargelegt, dass diese weiterhin nur den Veranstaltern oder den mittelbaren Mediendiensteanbietern zur Verfügung stehen sollten. Dagegen stehe das derzeit auch von den Landesmedienanstalten diskutierte Konzept, im Bereich der mobilen Angebote auch so genannten Plattformbetreibern Kapazitäten zuzuweisen. Wenn ein solches Konzept medienpolitisch gewollt sein sollte, müsste es für den Regelbetrieb zu einer Änderung des Gesetzes kommen. Im Augenblick sei die Modellversuchsklausel sehr gut, weil sie der Anstalt sehr breite Möglichkeiten einräume. Geplant werde der Regelbetrieb für Ende nächsten Jahres. Es könnte also relativ schnell eine Änderung erforderlich werden.

Es sei bereits in anderen Stellungnahmen darauf hingewiesen worden, dass sich im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren in Hamburg eine Änderung dahin gehend ergeben habe, als die Rolle der die Mitglieder des Medienbeirates vorschlagenden Institutionen nicht mehr so stark ausgeprägt sei wie in der Vergangenheit. Das sei in der Tat im Hinblick auf eine Brechung des Staatseinflusses und eine vielfältige Zusammensetzung ein Nachteil gegenüber der vorherigen Regelung.

Im Hinblick auf die Anstalt und ihre Aufgaben sehe er es als positiv an, dass es im Gegensatz zu früheren Regelungen eine breite Definition der Aufgaben der Anstalt gebe. Sie werde nicht restriktiv als reine „Medienpolizei“ gesehen, sondern durchaus als eine Institution, die das duale System weiter entwickeln und gestalten solle. Ob sich das auch in der Finanzierung der Anstalt hinreichend niederschlage, sei eine andere Frage. Eine finanzielle Ungleichbehandlung mit anderen Anstalten bleibe bestehen.

Die Beträge, die nach § 55 für den NDR vorgesehen seien, seien gesetzlich gebunden. Diese Bindung werde vom NDR als Belastung empfunden. Das als Ungleichgewicht im dualen System zu werten, dem fehle aus seiner Sicht die Grundlage.

Das gelte auch hinsichtlich der Veranstalterabgabe. Sonderabgaben seien in besonderer Weise begründungsbedürftig. Dazu gehöre, dass es sich um eine abgrenzbare Gruppe handeln müsse, die sich im Hinblick auf das Ziel, das finanziert werden solle, von anderen unterscheide. Das sei bei den privaten Veranstaltern im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern seines Erachtens evident der Fall, sodass er keine großen Bedenken hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Einordnung habe.

Stellvertretender Vorsitzender Abg. Eichstädt teilt mit, dass kein Vertreter des Instituts für Politische Wissenschaft der Universität Hamburg zur Anhörung erschienen sei. Eine schriftliche Stellungnahme liege vor.

**Frau Berg, MSH, Gesellschaft zur Förderung audiovisueller Werke
in Schleswig-Holstein mbH**

Frau Berg von der MSH führt aus, Schleswig-Holstein sei eines der wenigen Länder in Deutschland, das ein duales System der Filmförderung habe. Es gebe die kulturelle Filmförderung, deren Stellungnahme Herr Nahn vorgetragen habe, und es gebe die MSH, die für die wirtschaftliche Filmförderung zuständig sei. Die MSH habe zwei Gesellschafter, den NDR und die ULR.

Die MSH halte die Zusammenlegung der Förderbereiche in Hamburg und Schleswig-Holstein für gut. Beide Länder zusammen könnten stärker sein als andere Wettbewerber. Das derzeitige Fördervolumen der MSH von 1,3 Millionen € sei im bundesdeutschen Vergleich sehr gering. Berlin/Brandenburg stünden für Filmförderung beispielsweise 20 Millionen € zur Verfügung. Eine Zusammenarbeit mit einem starken Standort wie Hamburg könne einen guten Effekt haben. Noch besser wäre es, wenn es möglich wäre, auch Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen mit einzubeziehen. Niedersachsen habe zum Beispiel gegenwärtig ein Fördervolumen von 10 Millionen €.

Die Stellungnahme der MSH beschränke sich auf den § 55 Abs. 4. Danach erhalte der NDR 1,8 Millionen € für die Förderung von Film- und Fernsehproduktionen und 300.000 € für die Filmwerkstadt in Kiel. Dass die Filmwerkstadt so klar genannt werde, sei sehr positiv, weil sie eine extrem gute Arbeit geleistet habe und sehr wichtig sei für den Nachwuchs in Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein sei ein kleineres Filmland. Es gebe relativ kleine Produktionen, viele Fernsehproduktionen, viel Nachwuchs. Es gebe zwei Regisseure, die auch im nationalen Wettbewerb mithalten könnten. Ansonsten sei die Produzentenlandschaft völlig anders als in Hamburg. Hamburg habe eine extreme Sogwirkung. Wenn es zu der Zusammenlegung komme, müsse daher aufgepasst werden, dass die gute Arbeit, die in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein geleistet worden sei, nicht untergehe.

Vor diesem Hintergrund sei es sehr wichtig, dass aus schleswig-holsteinischer Sicht bei den Vertragsverhältnissen im GmbH-Bereich und bei den Richtlinien zur Filmförderung die eigentliche Arbeit ansetzen müsse, und nicht beim Staatsvertrag. Wenn man eine gemein-

schaftliche Förderung organisiere, müsse man wegen des bundesweiten Wettbewerbs mehr Geld zur Verfügung stellen. Bisher seien Hamburg und Schleswig-Holstein bei den Fördermitteln immer noch Schlusslicht. Es sei sehr wichtig, dass Schleswig-Holstein im Verhältnis zu Hamburg nicht das Schlusslicht werde. Nur so könne gewährleistet werden, dass das, was aufgebaut worden sei, weiterhin Bestand habe.

Herr Dr. Jene, HAM Hamburgische Anstalt für neue Medien

Herr Dr. Jene von der HAM legt dar, die beiden Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein arbeiteten auf vielen Feldern zusammen. Dass das auch für die Medienpolitik gelten solle, sei sinnvoll. Dort nach gemeinsamen Positionen zu suchen und neue Akzepte zu setzen, sei gut. Die HAM stelle sich dem Ziel, etwas für die Vielfalt des Privatfunks zu tun und dessen Leistungsfähigkeit, auch die ökonomische Leistungsfähigkeit, zu stärken.

Der Medienstaatsvertrag sei zu einem wesentlichen Teil ein Organisationsgesetz, das die Bildung einer gemeinsamen Landesmedienanstalt und deren Aufgaben sowie die Verteilung des Rundfunkgebührenanteils, der den Landesmedienanstalten zustehe, auf die neue Anstalt und weitere Adressaten regele. Nur sehr begrenzt greife das Gesetz aktuelle Aspekte auf, die mit der Digitalisierung der Medien zu tun hätten. In Hamburg sei das im Moment sehr stark am Beispiel des mobilen Fernsehens zu beobachten. Es liefen in Hamburg zwei Modellversuche. Beide seien nicht nur technisch Neuland, sie seien auch ökonomisch und rechtlich Neuland. Die Modellversuche erfolgten auf der Basis einer Versuchsregelung im Gesetz. Dass solche Punkte jetzt in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten seien und zum Beispiel zur Plattformregulierung nichts Konkretes ausgesagt werde, sei verständlich. Das sei ein sehr komplexes Thema. Möglicherweise könne es auch gar nicht nur auf Landesebene geregelt werden.

Das Gesetz führe die mit dem hamburgischen Mediengesetz begonnene Liberalisierung der Regelungen über Programmaufgabe und Zulassung fort, allerdings mit dem Aspekt, dass nichtkommerzielle Angebote nach wie vor nur mittelbar erwähnt würden. Für diese und andere Minderheitenprogramme müsse die Anstalt ihren Gestaltungsspielraum nutzen, um diesen Programmen den Weg zum Publikum zu ermöglichen.

Gegenüber dem Referentenentwurf habe die jetzige Formulierung des Aufgabenprofils der Anstalt an Prägnanz gewonnen. Das im Gesetzentwurf genannte Aufgabenprofil beschreibe die Mitwirkung der Anstalt beim Analog-Digital-Umstieg und bei der Fortentwicklung des Medienstandortes Hamburg/Schleswig-Holstein. Das Gesetz beziehe sich nicht nur auf klassischen Rundfunk, also auf Hörfunk und Fernsehen, sondern weise der Anstalt auch für Tele-

medien, d. h. für bestimmte Online-Angebote, eine Aufsichtsfunktion zu. Das seien positiv zu bewertende Ansätze, die sich an den Perspektiven orientierten, wie sie in anderen Medienzentren schon praktiziert würden. Zu nennen sei das Stichwort Jugendschutz im Internet, wo es sehr viel zu tun gebe.

HAM und ULR befänden sich in einem intensiven Gespräch darüber, die Fusion der beiden Anstalten vorzubereiten. Das Grundverständnis beider sei, dass diese neue Medienanstalt ein Kompetenzzentrum für die Entwicklung des Privatfunks im Norden sein solle. Die Anstalt solle Standards wahren und setzen, und sie solle serviceorientiert für Bürger und Unternehmen arbeiten. Der laufende Analog-Digital-Umstieg sei ein wichtiges Tätigkeitsfeld der Anstalt, was erheblichen Innovations-, Entwicklungs- und Beratungsbedarf mit sich führe, vom Jugendschutz bis hin zur Ermöglichung neuer Übertragungssysteme.

Dieses moderne Konzept einer Medienagentur, die nicht nur verwalte, sondern die etwas ermögliche, die etwas fördere, die etwas gestalte, lasse sich aus dem Gesetz herausdestillieren, aber es solle offenbar nur mit Einschränkungen realisiert werden.

Als problematisch stelle sich insbesondere der enge finanzielle Spielraum der neuen Anstalt dar. Der den Landesmedienanstalten eingeräumte bundesweite Gebührenrahmen werde im Fall der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein um 82 Prozent gekappt. Gemessen an den Einnahmen aus der Rundfunkgebühr von jährlich 1,5 Millionen € werde die Anstalt die kleinste deutsche Medienanstalt sein. Bremen sei besser ausgestattet, ebenfalls das Saarland, ganz abgesehen von Ländern wie Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen oder Bayern. Nur durch die zu erwartenden weiteren Einnahmen aus der Anbieterabgabe werde die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein die Größenordnung der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern erreichen. Die später folgende Abschmelzung durch den Sockelbetrag sei dabei noch gar nicht berücksichtigt.

Der Input, den dieses neue Medienzentrum geben könne, sei also eng limitiert. Das sei insbesondere deshalb bedauerlich, weil viele neue digitale Fernsehspartenprogramme in Deutschland lizenziert würden. Das sei überwiegend in Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen der Fall. Hamburg sei die viertgrößte Privatfunkstadt in Deutschland und habe in den letzten Jahren viele Arbeitsplätze im Privatfunkbereich verloren.

Nicht einzusehen sei auch, dass ganz wesentliche Gestaltungsaufgaben der neuen Medienanstalt der Mitwirkung und Mitentscheidung durch den NDR unterliegen sollten. Das gelte für privatfunkrelevante Themen, zum Beispiel die Förderung von technischer Infrastruktur, das gelte für die Förderung von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken und

Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Hörfunk. Auch die Förderung von Projekten der Medienkompetenz sei nur in diesem Rahmen möglich.

Für ein Kompetenzzentrum suboptimal sei auch, dass die Medienforschung jedenfalls nicht explizit zu seinen Aufgaben zähle.

Der erwähnte enge finanzielle Fusionsspielraum lasse heute noch keine konkrete Aussage zum langfristigen Stellenplan der Medienanstalt zu. Aber es bestehe aus Sicht der Geschäftsführungen von HAM und ULR das Ziel, dass zunächst alle Arbeitsverhältnisse fortgesetzt würden, obwohl die im Gesetz enthaltene Regelung über die Gesamtrechtsnachfolge dies nicht zwingend verlange. Im Sommer nächsten Jahres müsse dann entschieden werden, wie es weiter gehe.

Abschließend sei auf folgende Punkte hinzuweisen:

Es gebe eine sehr weitgehende Kooperationsmöglichkeit von Rundfunkanstalten im § 3 Abs. 2. Das könnte mittel- und langfristig eine Konzentrationsbewegung erleichtern.

Parteienwerbung solle wieder obligatorisch werden. In Hamburg sei das zurzeit eine fakultative Regelung. Die Veranstalter könnten selbst entscheiden, ob sie das wollten. Wenn ja, müsse das nach bestimmten Kriterien ablaufen. Diese Regelung sei seines Erachtens vorzuziehen. Die Kosten, deren Erstattung verlangt werden könne, sollten nicht an den Selbstkosten orientiert werden, sondern man sollte sie eher als Anteil an den Kosten für Wirtschaftswerbung taxieren.

Die Anstalt habe die Dienstherrenfähigkeit. Das heiße, sie könne Beamte ernennen und beschäftigen. Das sei für Medienanstalten eher ungewöhnlich.

Herr Dr. Eggeling Landesrechnungshof

Umdruck 16/1243

Herr Dr. Eggeling vom Landesrechnungshof trägt den Inhalt der schriftlichen Stellungnahme des Landesrechnungshofs vor. Insoweit wird auf den Umdruck 16/1243 verwiesen.

Abg. Dr. Garg greift den Hinweis von Herrn Dr. Eggeling auf, dass dem Landesrechnungshof bisher keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorliege. Er fragt, ob eine solche Wirtschaftlichkeitsuntersuchung geplant oder bereits in Arbeit sei.

Herr Dr. Knothe (Staatskanzlei) erklärt, diese Frage werde der Chef der Staatskanzlei in der nächsten Ausschusssitzung nach Gesprächen mit dem Landesrechnungshof beantworten. Er habe den Eindruck, dass es insoweit zu Missverständnissen gekommen sei.

Herr Dr. Kruse, IHK Schleswig-Holstein

Herr Dr. Kruse von der IHK Schleswig-Holstein bringt zum Ausdruck, die IHK Schleswig-Holstein begrüße den Medienstaatsvertrag, weil er dazu führe, dass auf norddeutscher Ebene enger zusammengearbeitet werde. Das entspreche der generellen Linie, die die IHK verfolge. Es gebe aber einige Punkte, zu denen die IHK Anmerkungen zu machen habe.

Aus Sicht der IHK sei die in § 19 - Sicherung der Meinungsvielfalt - enthaltene Beschränkung, dass jedes Unternehmen nur drei Programme ausstrahlen dürfe, nicht zu unterstützen. Insbesondere im Bereich DVB-H entstünden neue Techniken und neue Geschäftsfelder, möglicherweise auch solche, an die heute noch niemand so richtig glaube. Vor diesem Hintergrund sei es falsch, die Unternehmen in der vorgesehenen Weise zu beschränken. Die IHK setze sich daher dafür ein, diese Beschränkung zumindest zu lockern, ungeachtet der Tatsache, dass auch die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein für Meinungsvielfalt seien.

In § 22 - Zuordnung von analogen terrestrischen Übertragungskapazitäten für die Verbreitung von Rundfunk und Mediendiensten - sei eine Schiedsstelle für den Fall vorgesehen, dass man sich über die Vergabe neuer Frequenzen nicht einig werde. Die IHK störe daran die Bevorzugung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Bei den dort aufgeführten Kriterien stehe an erster Stelle die Grundversorgung. Es sei in gewisser Weise nachvollziehbar, was damit bezweckt sei. Die Frage sei nur, ob das nicht dazu führe, dass in einem Streitfall mit diesem Argument eine Frequenz den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gegeben werden müsse.

Die Dienstherrenfähigkeit der neuen Anstalt sei nach Meinung der IHK nicht unbedingt notwendig.

Bei der Zusammensetzung des Medienrates habe sich die Hamburger Vorgehensweise sehr bewährt. In Hamburg sei der Medienrat nicht nur kleiner als in Schleswig-Holstein, sondern dort hätten einige Institutionen, unter anderem die Handelskammer Hamburg, einen festen Sitz. Die IHK schlage vor, dass die Wirtschaft sowie andere Verbände und Interessenvertretungen feste Sitze bekämen, um sicherzustellen, dass auch innerhalb des Medienrates immer ein gewisser Proporz der Interessen vorhanden sei.

Der in der Finanzierungsregelung enthaltene Passus, dass die Unternehmen einen Teil ihrer Werbeeinnahmen als Rundfunkgebühr zu entrichten hätten, sei in Deutschland mittlerweile unüblich. Der vorgesehene Prozentsatz liege über dem, den das aktuelle schleswig-holsteinische Gesetz vorsehe. Insgesamt führe das dazu, dass der Branche Liquidität entzogen werde. Im Zusammenhang mit dem § 55 führe das dazu, dass private Mittel zum Teil zum NDR flössen zur Erfüllung der in § 55 aufgeführten Aufgaben, die eigentlich Aufgaben des Staates seien. Der vorgesehene Finanzierungsmodus führe zu einem Nachteil für die hamburgischen und schleswig-holsteinischen Unternehmen gegenüber Unternehmen an anderen Standorten.

Auf eine Bitte von Abg. Hentschel führt Herr Dr. Knothe (Staatskanzlei) aus, die Vergleichbarkeit der Finanzierung der Medienanstalten sei ein sehr weites Feld. Ein Vergleich sei kaum möglich, da die Landesmedienanstalten durch das jeweilige Landesrecht ganz unterschiedliche Aufgaben hätten. Was man in diesem Zusammenhang betrachten müsse, sei der Kernbereich, nämlich einerseits die Aufsicht über den Privatfunk und andererseits die Dienstleistungen für private Rundfunkveranstalter und Medienanbieter. Für diesen Kernbereich sei der Betrag, der der künftigen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein zur Verfügung stehe, mehr als doppelt so hoch wie der Betrag, den derzeit die ULR zur Verfügung habe. Insoweit komme es also zu einer signifikanten Stärkung der neuen Medienanstalt. Hinzu komme, dass die neue Medienanstalt um Aufgaben „entschlackt“ worden sei, wie beispielsweise die Medienkompetenz, die künftig vom Offenen Kanal wahrgenommen werden solle, oder die Filmförderung, die in Zukunft von der starken Filmförderung Hamburg/Schleswig-Holstein wahrgenommen werden solle, einbezogen die kulturelle Filmförderung. Durch diese „Entschlackung“ stünden Mittel dafür zur Verfügung, einen neuen Schwerpunkt bei den bundesweiten Aufgaben - Zulassung bundesweiter Fernsehprogrammveranstalter, Mediendienstanbieter, europäische Medienpolitik, Lizenzierung, Mitsprache im Bereich Technik und Jugendschutz - zu bilden. Auf der Bundesebene gebe es eine Diskussion über die Bildung von drei bis vier großen Kommissionen von Medienanstalten. Die neue Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein werde durch die Bündelung der Finanzen auf den Kernbereich in der Lage sein, eine dieser Kernkompetenzen wahrzunehmen.

Die Staatskanzlei werde versuchen, dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen darzustellen, wie sich die Finanzblöcke in sich verschoben hätten, woraus dann deutlich werde, dass eine Schwächung der Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein nicht erfolge.

Stellvertretender Vorsitzender Abg. Eichstädt bittet darum, das dem Ausschuss zuzuleiten.

Abg. Hentschel wünscht, dass in diesem Zusammenhang nicht nur der Kernbereich dargestellt werde, sondern auch aufgezeigt werde, wie es im Bereich der verschiedenen Förderinstrumentarien aussehe, etwa was der Norden im Vergleich zum Süden für seine Filmindustrie tue.

Mit einem Dank an die Angehörten schließt stellvertretender Vorsitzender Eichstädt die Anhörung um 16:50 Uhr.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesverfassung

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/279

(überwiesen am 29. September 2005)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie der Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung

(überwiesen am 25. Januar 2006)

c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/656

(überwiesen am 22. März 2006 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/723, 16/727, 16/730, 16/731, 16/735, 16/752, 16/758, 16/761, 16/791, 16/812, 16/821, 16/822, 16/823, 16/832, 16/834, 16/843, 16/853, 16/858, 16/887, 16/911, 16/944, 16/1258

Abg. Puls führt zur Begründung des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1258, aus, wesentlich sei die unter Nummer 6 a) vorgeschlagene Neuregelung des Artikel 44 Abs. 2 (neu) der Landesverfassung, mit der als ausreichendes Quorum für die Anrufung des Landesverfassungsgerichts zwei Fraktionen oder eine Fraktion gemeinsam mit den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustünden, festgelegt werde. Mit dem Erfordernis des Quorums von mindestens zwei Fraktionen solle verhindert werden, dass in Zukunft bei einem Einzug einer extremistischen Partei in den Landtag das Parlament durch eine Klagewelle vor dem Landesverfassungsgericht in seiner Arbeit behindert werde.

Mit den übrigen Änderungsvorschlägen im Antrag Umdruck 16/1258 habe man die Anregungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages aufgegriffen, die entsprechenden Folgeänderungen, die sich durch die Einführung des Landesverfassungsgerichtes ergäben, vorzunehmen und einen Verweis in Artikel 40 Abs. 2 der Landesverfassung, der bei der letzten Änderung der Verfassung vergessen worden sei, zu berichtigen.

Abg. Puls erklärt zum Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/354 (neu), die SPD-Fraktion werde in Verfolgung der koalitionsvertraglichen Vereinbarung, außer den Pflegebedürftigen keine weiteren Gruppen in der Landesverfassung schutzwürdig zu stellen, diesen Gesetzentwurf ablehnen.

Abg. Dr. Garg erklärt, die Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Abgeordneten des SSW übernehmen aus dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/656, die vorgeschlagene Änderung unter Artikel 1 Nr. 3 zu Artikel 22 Abs. 1 der Landesverfassung. Er bitte darum, dann zwischen dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/656, und dem so geänderten Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/354 (neu), alternativ abzustimmen.

Abg. Hentschel erklärt, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ziehe den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 16/279, mit der Bitte an die Landesregierung zurück, zügig für ein Landesverfassungsgerichtsgesetz zu sorgen. - Abg. Spoorendonk schließt sich dem für die Abgeordneten des SSW an. - Der Vorsitzende, Abg. Kalinka, stellt fest, dass damit von den Antragstellern der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Landesverfassung, Drucksache 16/279, zurückgezogen worden sei.

Der Ausschuss beschließt, zwischen den übrigen beiden Gesetzentwürfen zur Änderung der Landesverfassung alternativ abzustimmen. In der anschließenden Abstimmung bekommt der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 16/656, unter Berücksichtigung der in Umdruck 16/1258 enthaltenen Änderungen die Stimmen der Fraktionen von CDU und SPD. Dem Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung -, in ergänzter Fassung stimmen die Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu. Damit empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 16/656, in geänderter Fassung und die Ablehnung

des Gesetzentwurfs der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 16/354 (neu) - 2. Fassung -, in ergänzter Fassung.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Antrag der Fraktion der FDP
Drucksache 16/27

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/40

(überwiesen am 27. April 2005)

Abg. Dr. Garg und Abg. Hentschel erklären für die antragstellenden Fraktionen den Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 16/27, und den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 16/40, zur Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages für erledigt.

Der Ausschuss spricht dementsprechend die Empfehlung an den Landtag aus, im Einvernehmen mit den Antragstellern den Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Drucksache 16/27, und den dazu vorliegenden Änderungsantrag, Drucksache 16/40, für erledigt zu erklären.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/657

(überwiesen am 22. März 2006 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Europaausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/727, 16/730, 16/731, 16/735, 16/825, 16/828, 16/838,
16/986, 16/1259

Zur Begründung des Änderungsantrages der Fraktionen von CDU und SPD, Umdruck 16/1259, führt Abg. Puls aus, wesentlicher Änderungsvorschlag sei die Nummer 1 b) des Änderungsantrages, mit der man dem Beschlussvorschlag des beteiligten Europaausschusses folge. Mit der Nummer 1 a) nehme man lediglich eine Berichtigung eines Druckfehlers vor. Die Nummer 2 des Änderungsantrages sehe vor, dass der Landtag von der Landesregierung informiert werden müsse, wenn die Landesregierung von einer Empfehlung des Landtages abweiche.

Abg. Hentschel kündigt an, dass seine Fraktion dem Gesetzentwurf zustimmen werde. Sie könne sich zwar an der einen oder anderen Stelle durchaus noch Änderungen vorstellen, gehe jedoch davon aus, dass sich beim Umgang mit dem Gesetz die eine oder andere Verbesserungsmöglichkeit ergeben werde. Deshalb werde seine Fraktion zu gegebener Zeit einen Änderungsantrag zum Gesetz stellen.

RD Dr. Caspar weist darauf hin, dass die Aufnahme einer Berücksichtigungsklausel im Gesetz, die Pflicht der Landesregierung zur Berücksichtigung der Stellungnahme des Landtages, im Rechtssinne nicht verpflichtend wirke, solange nicht eine entsprechende Klausel auch in der Landesverfassung verankert werde. - Abg. Puls erklärt, das Problem sei bekannt und werde in § 10 Abs. 4 des Gesetzentwurfs noch einmal ausdrücklich aufgegriffen.

Er nimmt außerdem Bezug auf den unter B. des Umdruck 16/986 aufgeführten Vorschlag des Europaausschusses und erklärt, über die darin vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung des Landtages in § 39 GeschO könne nach Inkrafttreten des Gesetzes nachgedacht werden, falls sich in der Praxis herausstelle, dass eine solche Verfahrensregelung zusätzlich erforderlich sei.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung (Parlamentsinformationsgesetz - PIG), Drucksache 16/657, in der durch Umdruck 16/1259 geänderten Fassung zur Annahme zu empfehlen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Abschluss eines Kooperationsvertrags für die Kooperative Regionalleit-
stelle Nord**

Vorlage des Finanzministeriums
Umdruck 16/1172

Abg. Rother bittet um eine Information der Landesregierung über den aktuellen Sachstand zur Einführung des Digitalfunks, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Pressemitteilungen über die zu erwartenden Kosten.

Die Vorlage des Finanzministeriums, Abschluss eines Kooperationsvertrags für die Kooperative Regionalleitstelle Nord, Umdruck 16/1172, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Eichstädt, schließt die Sitzung um 17:30 Uhr.

gez. Werner Kalinka
Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin



ULR · Schloßstraße 19 · 24103 Kiel

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

**Unabhängige
Landesanstalt für Rundfunk
und neue Medien (ULR)**

Anstalt
des öffentlichen Rechts

Direktor

Schloßstraße 19
24103 Kiel
Fon 0431/9 74 56-0
Fax 0431/9 74 56-60
E-Post ulr@ulr.de
www.ulr.de

08.03.2006

- 3.1.7.2 -

**Entwurf eines Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

gern möchte ich Sie auch noch persönlich über die neueste Position der ULR zum Entwurf des Medienstaatsvertrags HSH informieren. Anliegend übersende ich Ihnen

- die Stellungnahme der ULR zum Entwurf, wie sie der Medienrat am 27.02.2006 beschlossen hat, sowie
- ein Papier vom 02.03.2006 mit der „Gemeinsamen Position von HAM und ULR“ zu dem o. a. Staatsvertragsentwurf einschließlich der diesbezüglichen gemeinsamen Pressemitteilung.

M. E. fasst das Papier mit der „Gemeinsamen Position von HAM und ULR“ die kritischen Punkte gut zusammen. Beigefügt habe ich auch eine Kopie eines interessanten Artikels aus BILD-Hamburg vom 01.03.2006.

Mit freundlichem Gruß

Gernot Schumann

Hinweis: Der erwähnte Zeitungsartikel kann aus urheberrechtliche Gründen nicht elektronisch vervielfältigt und verteilt werden. Er kann im Ausschussbüro – Zi. 138 – eingesehen werden.

UNABHÄNGIGE LANDESANSTALT FÜR RUNDFUNK UND NEUE MEDIEN (ULR)

Stellungnahme der ULR zum Entwurf eines Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Diese Stellungnahme, die auf das nach wie vor gültige „Zwölf-Punktepapier“ der ULR vom 13.01.2006 aufbaut, bewertet den Staatsvertragsentwurf zunächst grundsätzlich (1), um dann zu Einzelbestimmungen Stellung zu nehmen (2).

(1) Grundsätzliche Bewertung

Der im Entwurf vorliegende Staatsvertrag ist als gesetzliche Grundlage für das gemeinsame Vorhaben von Hamburg und Schleswig-Holstein gedacht, den Medienstandort Norddeutschland zu stärken. Daran ist auch die ULR interessiert. Sie fragt sich jedoch, wie das mit dem Staatsvertrag zu Grunde liegenden Konzeption vor allem mit Blick auf Schleswig-Holstein möglich ist.

Zwar ist die Schaffung eines einheitlichen Medienrechts für Hamburg und Schleswig-Holstein und die Errichtung einer gemeinsamen Medienanstalt zu dessen Umsetzung ausdrücklich zu begrüßen, jedoch lässt sich mit einer im Wesentlichen auf Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen reduzierten „Rumpf-Medienanstalt“ die erwünschte Standortstärkung nicht oder nur unzureichend leisten. Dienlicher ist zur Erreichung dieses Ziels die Errichtung einer „Vollanstalt“, die als zukunftsorientierte „Agentur für das Audiovisuelle“ mit weit gefassten Zuständigkeiten in der Lage ist, den Norden in einer konvergenten Welt nach vorn zu bringen.

Der Zuständigkeitskatalog dieser „Agentur für das Audiovisuelle“ muss, damit sie auch im Konzert der Landesmedienanstalten mehr als nur ein Begleitinstrument ist, zumindest folgende Aufgaben enthalten:

- Vermittlung und Förderung der Medienkompetenz sowie die Medienforschung, verbunden mit der Trägerschaft für den Offenen Kanal,
- Infrastrukturförderung,
- eine Länderinteressen ausgleichende Sachwalterfunktion für die private Seite der dua-

len Rundfunkordnung bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung,

- umfassende Beratung.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es einer adäquaten finanziellen Ausstattung. Diese sollte sich dynamisch an der Höhe der der ULR im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mittel orientieren. Die erforderlichen Mittel sind mit Ausnahme derjenigen für den Offenen Kanal in Schleswig-Holstein aus den sich nach § 40 Abs. 1 RStV ergebenden Rundfunkgebührenanteilen beider Länder aufzubringen. Die Mittel für den Offenen Kanal Schleswig-Holstein sind ausschließlich aus dem Gebührenanteil Schleswig-Holsteins aufzubringen.

Der Entwurf enthält keine Rechtsgrundlage mehr für die Medienanstalt, sich als Sachwalter für die private Seite der dualen Rundfunkordnung an einer zentralen Förderungseinrichtung für Hamburg und Schleswig-Holstein zu beteiligen. Die Beteiligung der Medienanstalt an der Förderungseinrichtung, in der über die dem NDR für die u. a. Zwecke zufließenden Mittel entschieden wird, ist erforderlich, damit in einer gemeinsamen Filmförderung für Hamburg und Schleswig-Holstein auch die Interessen des privaten Rundfunks zur Geltung kommen und sie nicht einseitig auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Hamburg ausgerichtet wird. Der Norddeutsche Rundfunk ist bereits jetzt mit seiner guten Finanzausstattung und großen Wirtschaftskraft ein besonders starker medienwirtschaftlicher Standortfaktor für die Region Hamburg.

Nicht hinzunehmen ist, dass durch den Entwurf im breiten Umfang klassische Aufgaben und Finanzmittel für bislang insbesondere von der ULR in Schleswig-Holstein wahrgenommene Aufgaben an den Norddeutschen Rundfunk (NDR) übertragen werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Finanzierung von

- Projekten der Zusammenarbeit von Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,
- sonstiger Zwecke der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich,
- Projekten Dritter zur Förderung der Medienkompetenz,
- Förderung technischer Infrastruktur,
- Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken,
- kultureller Filmarbeit und
- Beratung von Produktionsunternehmen.

Die ULR erkennt nicht, dass die im Entwurf vorgesehene Fusion von HAM und ULR grundsätzlich zu Synergieeffekten und Effizienzsteigerung in Bezug auf die Aufgabenerfüllung füh-

ren kann. Dem steht aber z. B. entgegen:

- Der Entwurf räumt der Medienanstalt immer noch nicht die Funktion der sogenannten zuständigen Landesbehörde nach dem Telekommunikationsgesetz ein, damit die Belange beider Länder im Zusammenhang mit der Frequenzplanung und -zuteilung gegenüber der Bundesnetzagentur von einer Stelle wahrgenommen werden können.
- Das gilt ferner für das vorgesehene Einigungsverfahren zwischen NDR und Medienanstalt bei Streit über die Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten.
- Das Zulassungsrecht des Entwurfs hat immer noch ausschließlich die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern zum Gegenstand und orientiert sich nicht daran, dass es in der konvergenten Welt gilt, Plattformen mit Rundfunk und anderen audiovisuellen, evtl. sogar multimedialen Angeboten zu beaufsichtigen und zuzulassen, wie dies etwa demnächst erstmals bei „Handy-TV“ erforderlich sein wird.

Zu kritisieren ist schließlich, dass sich die beiden Landesregierungen mit Hilfe außerordentlich bürokratischer Vorgaben im Staatsvertrag substanzielle Einflussmöglichkeiten auf die Aufgabenwahrnehmung der Medienanstalt sichern:

- So gut wie alle Satzungen und der Haushaltsplan müssen durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden.
- Die Rechtsaufsichtsbehörden beider Länder können mit unbegrenzter Mitarbeiterzahl an den Sitzungen des Medienrats teilnehmen und müssen dort jederzeit gehört werden.

Insbesondere die vorgesehene Genehmigungspflichtigkeit fast aller Satzungen und des Haushaltsplans der Medienanstalt ist ein schwerwiegender Rückschritt im Vergleich zur aktuellen Rechtslage für die ULR. Die geplanten Genehmigungspflichten sind angesichts der umfänglichen und intensiven Bemühungen der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, Bürokratie abzubauen und schlanke Verwaltungsabläufe herbeizuführen, ein Anachronismus. Im Übrigen wird das Selbstverständnis einer unabhängigen Rundfunkregulierungsbehörde mehr als nachhaltig tangiert, wenn etwa die Satzungen über Sitzungsgeld, Verwaltungsgebühren und Rundfunkabgabe rechtsaufsichtlichen Genehmigungen unterworfen werden. Gleiches gilt für die beabsichtigte Einführung der Haushaltsgenehmigung. Dies alles erweckt den Eindruck des vorsorglichen Bereitlegens aufsichtsrechtlicher „Daumenschrauben“, um auf diesem Weg Einfluss auf die Aufgabenerledigung nehmen zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Entwurf die Chance für einen konzeptionellen Neuanfang zur zeitgemäßen Regulierung elektronischer Medien nicht genutzt hat.

(2) Zu einzelnen Vorschriften

Vorab wird angeregt, im Staatsvertragsentwurf durchgängig auch die „weibliche Sprachform“ zu verwenden.

(2.1) **§ 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz** erscheint überdenkenswert. Danach sollen Programme, deren inhaltlicher Schwerpunkt sich auf Hamburg und Schleswig-Holstein bezieht (Beispiele: RTL und SAT1-Regionalprogramme) und die der Entwurf als „Länderprogramme“ bezeichnet, keine „länderübergreifenden Angebote im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ sein, weil sie andernfalls in den Zuständigkeitsbereich der KJM fielen. Dazu passt, dass die KJM, wie sich aus § 5 Abs. 2 ergibt, bei „nicht länderübergreifenden Angeboten“, also Landes- und Länderprogrammen im Sinne von § 2 Abs. 2, nicht als Entscheidungsorgan zuständig sein, sondern nur gutachterlich befasst werden (§14 Abs. 2 Satz 2 JMStV), während die Entscheidung beim Medienrat verbleibt.

- Dies steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Entwurf, wonach § 13 JMStV unberührt bleiben soll. Dessen Regelungsgehalt wird aber durch die Entwurfsregelung inhaltlich modifiziert.
- Diese von der Absicht und in der Sache nicht zu beanstandende Regelung kann in einem Staatsvertrag, der allein von Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossen wird, nicht getroffen werden, weil er gegen den von allen Ländern abgeschlossenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstößt. Insoweit sollte eine Harmonisierung herbeigeführt werden.

(2.2) **§ 2 Abs. 4** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Anstalt ist die ‚Unabhängige Medienanstalt Nord (UMN)‘“. Diese Bezeichnung unterstreicht einerseits die Intention der Staatsvertragsgeber, eine unabhängige, d.h. staatsferne Einrichtung zu schaffen. Sie bringt andererseits zum Ausdruck, dass die neue Medienanstalt für den Beitritt anderer norddeutscher Länder offen ist.

(2.3) **§ 2** sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: „Ein Programmschema ist die nach Wochentagen entsprechend der jeweiligen Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm) gegliederte Übersicht über die wesentliche Verteilung der Sendezeit innerhalb der Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte.“ Da der Begriff „Programmschema“ in § 25 Abs. 6 verwendet wird und bei Zulassungsverfahren erfah-

rungsgemäß Probleme bereitet, ist eine Legaldefinition angezeigt. Sie ist wortgleich mit der Definition in § 3 Abs. 6.

- (2.4) **§ 3 Abs. 1** sollte ergänzt werden. Die Entwurfsfassung reduziert die derzeit geltenden inhaltlichen Vorgaben für Rundfunkprogramme (§§ 21, 22 LRG) auf ein Minimum. Es fehlt jegliche qualitative und quantitative Zielvorgabe. Vor allem in den Bereichen von Information, Bildung und Beratung kann jeder Sender die heute geltenden Standards, die auch nicht eben hoch sind, unterschreiten. Es sollte deshalb auf jeden Fall klar gestellt werden, dass die sich aus dem Begriff des Vollprogramms ergebenden inhaltlichen Vorgaben für Qualität und Quantität eines Programms unberührt bleiben. Aufgenommen werden sollte auch eine § 15 Abs. 2 Satz 2 LRG entsprechende Vorschrift, wonach landesweit verbreitete Hörfunkvollprogramme zwei Stunden der täglichen Sendezeit Fensterprogramme enthalten bzw. auf andere Weise einen Betrag zur regionalen Berichterstattung leisten sollen.

- (2.5) Das in **§ 22 Abs. 2** vorgesehene Schiedsverfahren bei der Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten ist bei echten Streitfällen zu kompliziert, zeitaufwendig und daher auch wenig zielführend. In der Praxis hängt die Entscheidung maßgeblich vom Vorsitzenden der Schiedsstelle ab. Die Entscheidung in Streitfällen sollte der Medienanstalt übertragen werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Berlin und Brandenburg sind die Medienanstalten für die Entscheidung zuständig.

- (2.6) Die Regelungen in **§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2** erscheinen widersprüchlich. Einerseits sind Mediendienste, so die geplante Anweisung des Staatsvertrags an die Medienanstalt, bei der Frequenzzuweisung angemessen zu ermöglichen, wobei verschiedene Anbieter und vielfältige Angebote zu berücksichtigen sind. Andererseits muss die Medienanstalt die Kapazitäten für Mediendienste dem Netzbetreiber, also konkret der T-Systems International GmbH, zuweisen. Im Ergebnis trifft also dieser die Entscheidung darüber, welcher Anbieter mit welchem Angebot zum Zuge kommt. Diese Entscheidung sollte der Medienanstalt vorbehalten bleiben.

- (2.7) In **§ 32** sollte das Wort „entsprechend“ gestrichen werden, da § 53 RStV nach seinem Wortlaut auch im Zusammenhang des Staatsvertragsentwurfs problemlos anwendbar ist.

- (2.8) In **§ 38 Abs. 1 Satz 1** ist nach den Worten „mit Sitz in“ das Wort „Kiel“ einzufügen.

- (2.9) In **§ 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2** sollten die Worte „im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben“ gestrichen werden, damit die Medienanstalt bei der Förderung des dualen Rundfunksystems und des Medienstandorts eine umfassendere und aktivere Rolle spielen kann.
- (2.10) In **§ 38 Abs. 5 Satz 2** sollte das Wort „Vorstands“ durch das Wort „Medienrats“ ersetzt werden.
- (2.11) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2** sollten die Worte „wobei die Aufsicht über die Programmaufgabe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt“ gestrichen werden. Die Grenzen des Zulässigen sind unter Beachtung der Wertentscheidungen des Grundgesetzes im Einzelfall vom Medienrat zu bestimmen.
- (2.12) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3** sollte die Bezugnahme auf „§ 5“ um den Zusatz „Absatz 2“ ergänzt werden. Dadurch wird klar gestellt, dass der Medienrat die von der KJM in Bezug auf länderübergreifende Angebote getroffenen Anerkennungs- und Aufsichtsmaßnahmeentscheidungen nicht noch einmal treffen muss.
- (2.13) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabschluss der Anstalt sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors,“.
- (2.14) Die Zuständigkeit des Medienrats für die Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichts (**§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8**) ist eine typische Geschäftsführungsmaßnahme und sollte gestrichen werden.
- (2.15) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9** sollte am Ende wie folgt ergänzt werden: „ferner Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors,“.
- (2.16) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10** ist zu streichen.
- (2.17) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2** sollte an bereiter Stelle, wie es derzeit in **§ 55 Abs. 1 Satz 3 LRG** der Fall ist, die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, bei denen Verpflichtungen im Werte von mehr als 51.00 Euro eingegangen werden, als Zuständigkeit des Medienrats aufgenommen werden.

- (2.18) **§ 43** sollte mit „Unvereinbarkeit“ überschrieben werden, da die Vorschrift keine Voraussetzungen, sondern Negativmerkmale aufzählt.
- (2.19) **§ 44 Abs. 2 Satz 3** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.“
- (2.20) In **§ 45 Abs. 1 Satz 2** sollte das Wort „eines“ durch das Wort „drei“ ersetzt werden.
- (2.21) In **§ 45 Abs. 2 Satz 1** sollten hinter das Wort „Ausschüsse“ die Worte „jeweils einen“ eingefügt werden. **§ 45 Abs. 2 Satz 2** sollte gestrichen werden.
- (2.22) In **§ 46 Abs. 1** sollte nach dem Wort „Mitglieder“ das Wort „ordnungsgemäß“ eingefügt werden.
- (2.23) **§ 46 Abs. 3** sollte gestrichen werden und die Regelung dieser Frage der Hauptsatzung der Medienanstalt überlassen werden.
- (2.24) In **§ 47 Abs. 1 Satz 1** sollte die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors auf sechs Jahre festgesetzt werden.
- (2.25) **§ 47 Abs. 3 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.
- (2.26) In **§ 47 Abs. 4 Satz 2** sollte, wie es derzeit in **§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LRG** der Fall ist, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors aufgenommen werden.
- (2.27) **§ 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.
- (2.28) Die Modellversuchsklausel in **§ 53 Abs. 1** sollte eine Verlängerungsklausel erhalten.
- (2.29) In **§ 58 Abs. 1** sollte im Zusammenhang mit der Gesamtrechtsnachfolgeregelung ergänzend zum Ausdruck gebracht werden, dass diese auch eine Besitzstandswahrung, insbesondere bei Vergütungen und Altersversorgungsregelungen, beinhaltet. Darüber hinaus sollten betriebsbedingte Kündigungen ausdrücklich ausgeschlossen werden. Wegen diesbezüglicher Einzelheiten wird auf die bei der Errichtung anderer gemeinsamer Länderanstalten (z.B. Dataport, Statistisches Amt, Eichdirektion Nord) getroffenen gesetzlichen Regelungen verwiesen. Ferner sollte für den Fall, dass nicht Kiel

Sitz der Medienanstalt werden sollte, für die Beschäftigten der ULR eine Möglichkeit der Übernahme durch das Land Schleswig-Holstein eröffnet werden. Es sollte zudem eine Regelung getroffen werden, die es der Medienanstalt im Fall einer Standortverlegung von Kiel weg ermöglicht, Nachteile der Beschäftigten finanziell auszugleichen.

- (2.30) Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auch noch geregelt werden müsste, dass die Medienanstalt Mitglied der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein wird, und zwar von ersten Tag der Fusion an. Andernfalls hätte die Medienanstalt keinen Anspruch darauf, dass die Versorgungsleistungen, die sie dem im Zuge der Fusion aus dem Amt ausscheidenden Direktor, aber auch den anderen „Vertragsbeamten“ der ULR, falls bei diesen aus dem einen oder anderen Grund der Versorgungsfall eintritt, schuldet, für Zeiten nach der Fusion von der VAK übernommen werden. Nach § 19 VAK-Satzung wird nämlich die VAK von der Leistungspflicht frei, wenn ein Mitglied mit einer anderen Körperschaft oder Anstalt fusioniert und der Fusionspartner nicht ebenfalls Mitglied der VAK ist bzw. das fusionierte Gebilde nicht von Anfang an VAK-Mitglied ist. Würde die Medienanstalt kein VAK-Mitglied werden, würde die VAK nicht nur von der Leistungspflicht frei, sondern hätte die ULR auch 16 Jahre umsonst Beiträge entrichtet.

Kiel, den 27.02.2006

3.1.7.2/Stellungnahme HSH.doc

PRESSEMITTEILUNG

6. März 2006

HAM und ULR kritisieren Referentenentwurf für einen Medienstaatsvertrag Hamburg und Schleswig-Holstein

Der Vorstand der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM) und der Medienrat der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) Schleswig-Holstein haben sich über den vorliegenden Referentenentwurf für einen Medienstaatsvertrag zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein ausgetauscht und zu der dort vorgesehenen Fusion zwischen HAM und ULR kritisch Stellung bezogen.

In einem gemeinsamen Positionspapier bemängeln HAM und ULR, dass mit dem vorgesehenen Aufgabenprofil die neue Anstalt – anders als diejenigen in München, Düsseldorf und Berlin – im Konzert der Landesmedienanstalten nur ein Begleitinstrument und nicht in der Lage sei, dem Standort Hamburg und Schleswig-Holstein medienwirtschaftlich und medienpolitisch in Deutschland mehr Gewicht zu geben. Dem Entwurf liege das Konzept einer Rumpfanstalt zugrunde, die hauptsächlich Zulassungen verwaltet. Der Entwurf gebe auch keinerlei Orientierungen für eine aufgabenadäquate Finanzausstattung der neuen Anstalt und werde der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien nicht gerecht. Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung sei nicht sachgerecht und berücksichtige nicht das Selbstverwaltungsrecht der Medienanstalt. Insgesamt werde die Chance eines Neuanfangs für eine zeitgemäße Regulierung elektronischer Medien vertan.

Das gemeinsame Positionspapier von HAM und ULR ist der Anlage zu entnehmen und unter www.ham-online.de sowie www.ulr.de abrufbar.

Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)
Kleine Johannisstraße 10
20457 Hamburg
Tel:040-369005-0 • Fax:040-369005-55
mailbox@ham-online.de
www.ham-online.de

Unabhängige Landesanstalt für
Rundfunk und neue Medien (ULR)
Schloßstraße 19 • 24103 Kiel
Tel:0431-97456-0 • Fax:0431-97456-60
ulr@ulr.de • www.ulr.de

Gemeinsame Position von HAM und ULR für einen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein

HAM und ULR haben in jeweils eigenen Stellungnahmen den Referentenentwurf für einen Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag)¹ bewertet und Änderungsvorschläge formuliert. Sie haben sich ferner in einer gemeinsamen Besprechung über ihre Positionen ausgetauscht und dabei inhaltliche Übereinstimmung festgestellt. Dies betrifft insbesondere folgende zentrale Punkte:

1. Aufgabenprofil der gemeinsamen Medienanstalt

Der Entwurf reduziert die Aufgaben der Medienanstalt im Wesentlichen auf die Zulassung und Aufsicht von Rundfunkprogrammen. Damit wird die Chance eines konzeptionellen Neuanfangs für eine zeitgemäße Regulierung elektronischer Medien vertan. Statt wie behauptet, ein Kompetenzzentrum zu schaffen, liegt dem Entwurf das Konzept einer Rumpfanstalt zugrunde, die hauptsächlich Zulassungen verwaltet. Mit diesem Aufgabenprofil ist die neue Anstalt – anders als diejenigen in München, Düsseldorf und Berlin – im Konzert der Landesmedienanstalten nur ein Begleitinstrument und nicht in der Lage, dem Standort Hamburg und Schleswig-Holstein medienwirtschaftlich und medienpolitisch in Deutschland mehr Gewicht zu geben.

Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass dem Aufgabenprofil der neuen Medienanstalt folgende Zuständigkeiten zugeordnet werden:

- Umfassende Beratung der Rundfunkveranstalter und anderer Inhalteanbieter sowie ihrer Dienstleister unter den Bedingungen der Konvergenz, insbesondere beim Analog-Digital-Umstieg
- Förderung des dualen Rundfunks und des Medienstandorts Hamburg und Schleswig-Holstein
- Förderung der technischen Infrastruktur, insbesondere für neuartige Rundfunkübertragungstechniken
- Förderung der Medienkompetenz, verbunden mit der Trägerschaft für den Offenen Kanal Schleswig-Holstein
- Medienforschung
- Sachwalterfunktion für die private Seite der dualen Rundfunkordnung bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Aus Gründen des Kräftegleichgewichts in der dualen Rundfunkordnung darf keine dieser originären Aufgaben einer Medienanstalt – wie es der Entwurf für die meisten dieser Punkte jedoch vorsieht – dem NDR übertragen werden.

2. Aufgabenadäquate Finanzausstattung

Im Interesse des Medienstandorts Hamburg und Schleswig-Holstein braucht die Medienanstalt eine für ihre Aufgaben adäquate Finanzausstattung. Der Entwurf gibt dafür keinerlei Orientierungen.

¹ Stand: 24. Januar 2006

3. Zukunftstauglichkeit der Entwurfsregelungen

Der Entwurf wird der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien nicht gerecht, obwohl mit eben diesen Argumenten die Fusion von HAM und ULR begründet wird.

- Das Zulassungsrecht des Entwurfs beschränkt sich ausschließlich auf die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern und berücksichtigt nicht, dass es in der konvergenten Welt darauf ankommt, Plattformen mit Rundfunk und anderen audiovisuellen, evtl. sogar multimedialen Angeboten zuzulassen.
- Die Beschränkung der zulässigen Anzahl digitaler Angebote aus einer Hand ist nicht zeitgemäß.

4. Staatskontrolle und Bürokratie

Entgegen ihren Bemühungen, Bürokratie abzubauen, und entgegen dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks sichern sich beide Landesregierungen mit Hilfe bürokratischer Vorgaben im Staatsvertrag substanzielle Einflussmöglichkeiten auf die Aufgabenwahrnehmung der Medienanstalt.

- Sie können mit unbegrenzter Mitarbeiterzahl an den Sitzungen des Medienrats teilnehmen und müssen dort jederzeit gehört werden.
- Die vorgesehene Genehmigungspflichtigkeit fast aller Satzungen und des Haushaltsplans der Medienanstalt sind inakzeptabel.

5. Übergangsregelung

Die im Entwurf enthaltene Übergangsregelung ist nicht sachgerecht.

- Der Staatsvertrag muss im Hinblick auf die Tragweite der zu treffenden Entscheidungen und das Selbstverwaltungsrecht der Medienanstalt folgende Regelungen enthalten:
 - Das Übergangsgremium setzt sich paritätisch aus schleswig-holsteinischen und hamburgischen Mitgliedern zusammen.
 - Das Übergangsgremium wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
 - Die Direktoren bleiben bis zum Ende der Übergangszeit im Amt.
- Die Regelung über die Gesamtrechtsnachfolge muss ergänzt werden um Klauseln für
 - den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen
 - die Vermeidung einer Schlechterstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
 - den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile bei einem Standortwechsel
 - die Möglichkeit der Übernahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der HAM und der ULR in den öffentlichen Dienst von Hamburg und Schleswig-Holstein.

Unabhängige Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien
- Direktion -

E-Post

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1244

28.09.2006
- 3.1.7.2/kalinka0906 -

**Entwurf eines Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH), Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags am 04.10.2006**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

ich bedanke mich für die Einladung zur Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 04.10.2006 und die damit eingeräumte Gelegenheit, die Position der ULR in dieser Angelegenheit noch einmal öffentlich zu vertreten. Zur Vorbereitung übersende ich Ihnen wunschgemäß die schriftliche Stellungnahme der ULR als **Anlage** vorab. Bedauerlicherweise bin ich leider am 04.10.2006 wegen einer seit langem geplanten Auslandsdienstreise in meiner Eigenschaft als Europabeauftragter der Landesmedienanstalten und Vizepräsident der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA) verhindert, selbst an der Anhörung teilzunehmen. Deshalb wird an meiner Stelle mein Ständiger Vertreter und Justiziar der ULR, Herr Dr. Wolfgang Bauchrowitz, zu der Anhörung erscheinen. Für den Medienrat der ULR wird dessen Vorsitzender, Herr Jörg Howe, an der Anhörung teilnehmen.

Mit freundlichem Gruß

gez. Gernot Schumann

UNABHÄNGIGE LANDESANSTALT FÜR RUNDFUNK UND NEUE MEDIEN (ULR)

Stellungnahme der ULR zum Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 16/820) für ein Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13.06.2006 für die Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 04.10.2006

Diese Stellungnahme bewertet den Staatsvertragsentwurf zunächst grundsätzlich (1), um dann zu Einzelbestimmungen Stellung zu nehmen (2).

(1) Grundsätzliche Bewertung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 16/820) für ein Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 13.06.2006 soll für beide Länder ein einheitliches Medienrecht schaffen und damit die Überschaubarkeit der Medienregulierung im Norden Deutschlands verbessern. Die Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM) und die schleswig-holsteinische Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) werden aufgelöst, und es wird die gemeinsame Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) errichtet. Ausweislich des Entwurfs würde eine Beibehaltung des „Status quo“ dazu führen, dass die Chancen der Stärkung des Medienstandorts HSH ungenutzt blieben. Die Agenturfunktion der MA HSH soll „effizienter umgesetzt“, der Medienbranche ein „schlagkräftiger Ansprechpartner“ für den gesamten Kommunikationsraum im Norden zur Verfügung gestellt werden. Sämtliche so formulierten Ziele, und damit eine spürbare Stärkung des Medienstandorts HSH, werden von der ULR unterstützt, die in diesem Zusammenhang auch eine gemeinsame Medienanstalt beider Länder ausdrücklich begrüßt.

In seiner jetzigen Konzeption bestehen jedoch begründete Zweifel, dass der Staatsvertrag die angestrebte Stärkung des Medienstandorts HSH erreichen kann. Vielmehr lässt der Entwurf eine Schwächung des Landes Schleswig-Holstein ohnehin, aber auch des gesamten Medienstandorts HSH befürchten, was insbesondere auch für die Position der MA HSH gegenüber den anderen Landesmedienanstalten gilt.

Der Medienstandort HSH bietet zweifelsfrei Chancen, die es zu nutzen gilt, wobei aber auch darauf geachtet werden muss, dass Schleswig-Holstein an den sich bietenden Chancen gleichberechtigt partizipieren kann. In Zeiten zunehmender Konvergenz der elektronischen Medien bietet die Schaffung eines gemeinsamen Medienrechts für den Medienstandort HSH Gelegenheit, die Medienregulierung zu überprüfen, den neuen technischen Gegebenheiten anzupassen und insgesamt zu entbürokratisieren. Ziel muss es sein, mit der neu zu gründenden MA HSH eine Agentur für das Audiovisuelle zu schaffen, die als unabhängiger Sachwalter den Weg in die multimediale Zukunft begleitet, zwischen oft gegenläufigen Interessen aller Beteiligten vermittelt und insgesamt flexibel agieren kann. Angesichts der deutschland- und europaweiten Entwicklungen bei den elektronischen Medien und vor dem Hintergrund, dass deutschlandweit einheitliche Strategien zunehmend an Bedeutung gewinnen, muss die MA HSH zudem in der Lage sein, mit ihrer Stimme im Zusammenspiel der deutschen wie europäischen Regulierungsbehörden Gehör zu finden. Dies wird nur gelingen, wenn die MA HSH von den übrigen Akteuren in diesem Bereich nicht nur wahr-, sondern vor allem ernst genommen wird, was voraussetzt, dass sie ihnen im Bereich der Zuständigkeiten, der finanziellen Möglichkeiten und der damit verbundenen Leistungen für den Medienstandort HSH ebenbürtig ist. Hierzu müssen in der HAM und in der ULR vorhandene Kenntnisse und Erfahrungen genutzt und Kompetenzen gestärkt werden, statt die MA HSH, wie im Staatsvertragsentwurf vorgesehen, finanziell und mit Blick auf die Zuständigkeiten und Manpower aufs Äußerste zu beschneiden und zu einer bloßen „Rumpf-Medienanstalt“ verkommen zu lassen. Eine so konstruierte Medienanstalt kann die zur Stärkung des Medienstandorts HSH notwendigen Innovationsleistungen nur unzureichend erbringen.

Die MA HSH kann nur wettbewerbsfähig sein, wenn ihr Zuständigkeitskatalog um diverse Kompetenzen, die aus gutem Grund schon bisher im schleswig-holsteinischen Landesrundfunkgesetz enthalten waren, ergänzt wird, statt den Fehler zu machen, Normen aus dem hamburgischen Mediengesetz zu übernehmen, die für die aufgrund ihres Standorts eigentlich potente HAM in den vergangenen Jahren zu einer deutlichen Schwächung geführt haben. Der Zuständigkeitskatalog der MA HSH muss daher zumindest noch die folgenden Zuständigkeiten enthalten:

- Vermittlung und Förderung der Medienkompetenz,
- Medienforschung und
- Infrastrukturförderung.

Die Erledigung dieser Aufgaben setzt eine finanzielle Ausstattung voraus, die sich dynamisch

an der Höhe der der ULR im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Mittel orientieren sollte.

Wie die ULR bisher, sollte auch die MA HSH durch eine Beteiligung an einer zentralen Förderungseinrichtung eine Länderinteressen ausgleichende Sachwalterfunktion für die private Seite der dualen Rundfunkordnung bei der wirtschaftlichen und kulturellen Filmförderung übernehmen, statt sie ausschließlich dem öffentlich-rechtlichen NDR zuzuweisen, der die hierfür vorgesehenen Mittel zweifelsohne kompetent, aber eben kraft eigener Interessen in diesem Bereich eben nicht neutral vergeben kann.

In Schleswig-Holstein hat sich seit Jahren bewährt, dass der ULR als neutraler Stelle folgende Aufgaben zugewiesen waren:

- Verwirklichung der Medienforschung,
- Förderung der auditiven und audiovisuellen Medienkompetenz,
- Förderung von technischer Rundfunkinfrastruktur und von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken,
- finanzielle Förderung von Ausbildungseinrichtungen im Medienbereich,
- Förderung der kulturellen Filmarbeit und
- Beratung von Produktionsunternehmen.

Auf der Grundlage dieser Zuständigkeiten hat die ULR, trotz zum Teil schwieriger Standortbedingungen, den Medienstandort Schleswig-Holstein mit auf- und ausgebaut und war dabei in der Lage Standortnachteile frei von jeglichen eigenen Interessen durch finanzielle Unterstützung auszugleichen. Es ist nicht einzusehen, dass die über die Jahre gewachsenen Kompetenzen in der ULR nicht für die MA HSH fruchtbar gemacht werden und diese Aufgaben stattdessen dem NDR übertragen werden sollen, der zur Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben überdies zusätzliches Personal und damit Rundfunkgebührenmittel einsetzen muss, so dass der bei der MA HSH eingesparte Rundfunkgebührenanteil an anderer Stelle doch wieder verausgabt wird.

Verbraucherorientierte Aufgabenstellungen, wie sie in der ULR z. B. auch durch die Vergabe eines Gütesiegels für „Gute Gebrauchstauglichkeit“ für Zugangseinrichtung und Verfahren zur Nutzung digitaler Medienangebote bisher intensiv wahrgenommen werden, sind nicht mehr vorgesehen. Es ist aber nicht zu bestreiten, dass gerade diese verbraucherorientierten Aufgaben mit dazu beigetragen haben, dass sich die ULR über die Jahre von einer Zulas-

sungs- und Aufsichtsbehörde zu einer Agentur für das Audiovisuelle im Land entwickelt, die als solche nicht nur von den Rundfunkveranstaltern, Produzenten und Medienanbietern, sondern ebenso von den Mediennutzerinnen und -nutzern in ihrer Funktion als Verbraucherinnen und Verbraucher wahrgenommen, akzeptiert und als Ansprechpartnerin gesucht wird. Diese „Vertrauensstellung“ aufzugeben, wäre ein Rückschritt für die Medienregulierung im Norden.

Auch die Chance, die Medienregulierung am Medienstandort HSH zu entbürokratisieren, und damit zu Einspareffekten zu kommen, wird nicht ausreichend genutzt. Das gilt z. B. für das vorgesehene Einigungsverfahren zwischen NDR und MA HSH bei Streit über die Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten (§ 22 des Entwurfs). Das gilt aber auch für neu aufgenommene Genehmigungserfordernisse und Teilnahmebefugnisse an Sitzungen des Medienrats seitens der Rechtsaufsicht.

Dass der Staatsvertrag auch die Chance, zu einer grundlegenden Modernisierung der Medienregulierung zu kommen, ungenutzt verstreichen lässt, belegt schon der Umstand, dass neue Übertragungstechniken, bei denen nicht mehr der einzelnen Rundfunkanbieter, sondern ein Plattformbetreiber im Mittelpunkt steht, so z.B. schon jetzt bei Handy-TV, mit dem Staatsvertrag nicht zu lösen sind, der immer noch die Lizenzierung von Rundfunkveranstaltern vorsieht. Möglich ist die Erprobung neuer Rundfunktechniken allenfalls im Rahmen von -trotz der inzwischen vorgesehenen Möglichkeit der Verlängerung der Versuchsdauer- zeitlich begrenzten Modellversuchen.

Insgesamt bleibt der Staatsvertrag in seinem Bestreben, möglichst viel von dem geltenden hamburgischen Medienrecht in das gemeinsame Medienrecht für Hamburg und Schleswig-Holstein zu übernehmen, deutlich hinter seinen Möglichkeiten zurück. Die viel beschworene „Verhandlung auf Augenhöhe“ mag es gegeben haben, die Ergebnisse der Verhandlungen wecken daran allerdings Zweifel. Schleswig-holsteinische Regelungen, die über lange Zeit gut funktioniert haben, werden ohne ersichtlichen Grund aufgegeben. Ein allzu großes Entgegenkommen bei hamburgischen Interessen dokumentiert sich auch bei der Wahl des Sitzes der MA HSH, der mit Norderstedt zwar formal in Schleswig-Holstein, letztlich aber so nah wie nur irgend möglich bei Hamburg liegt, mit Hamburger Telefonnummer und „hanseatischem Lebensgefühl“.

(2) Zu den einzelnen Vorschriften

Vorab wird angeregt, im Staatsvertragsentwurf durchgängig auch die „weibliche Sprachform“ zu verwenden.

- (2.1) **§ 2 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz** erscheint überdenkenswert. Danach sollen Programme, deren inhaltlicher Schwerpunkt sich auf Hamburg und Schleswig-Holstein bezieht (Beispiele: RTL und SAT1-Regionalprogramme) und die der Entwurf als „Länderprogramme“ bezeichnet, keine „länderübergreifenden Angebote im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages“ sein, weil sie andernfalls in den Zuständigkeitsbereich der KJM fielen. Dazu passt, dass die KJM, wie sich aus § 5 Abs. 2 ergibt, bei „nicht länderübergreifenden Angeboten“, also Landes- und Länderprogrammen im Sinne von § 2 Abs. 2, nicht als Entscheidungsorgan zuständig sein, sondern nur gutachterlich befasst werden (§14 Abs. 2 Satz 2 JMStV), während die Entscheidung beim Medienrat verbleibt.
- Dies steht im Widerspruch zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Entwurf, wonach § 13 JMStV unberührt bleiben soll. Dessen Regelungsgehalt wird aber durch die Entwurfsregelung inhaltlich modifiziert.
 - Diese von der Absicht und in der Sache nicht zu beanstandende Regelung kann in einem Staatsvertrag, der allein von Hamburg und Schleswig-Holstein geschlossen wird, nicht getroffen werden, weil er gegen den von allen Ländern abgeschlossenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verstößt. Insoweit sollte eine Harmonisierung herbeigeführt werden.
- (2.2) **§ 2 Abs. 4** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Anstalt ist die ,Unabhängige Medienanstalt Nord (UMN)“. Diese Bezeichnung unterstreicht einerseits die Intention der Staatsvertragsgeber, eine unabhängige, d.h. staatsferne Einrichtung zu schaffen. Sie bringt andererseits zum Ausdruck, dass die neue Medienanstalt für den Beitritt anderer norddeutscher Länder offen ist.
- (2.3) **§ 2** sollte um folgenden Absatz ergänzt werden: „Ein Programmschema ist die nach Wochentagen entsprechend der jeweiligen Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm) gegliederte Übersicht über die wesentliche Verteilung der Sendezeit innerhalb der Bereiche Unterhaltung, Information, Bildung und Beratung mit einer Darstellung der vorgesehenen wesentlichen Programminhalte.“ Da der Begriff „Programmschema“ in § 25 Abs. 6 verwendet wird und bei Zulassungsverfahren erfahrungsgemäß Probleme bereitet, ist eine Legaldefinition angezeigt. Sie ist wortgleich

mit der Definition in § 3 Abs. 6 des geltenden schleswig-holsteinischen Landesrundfunkgesetzes.

- (2.4) **§ 3 Abs. 1** sollte ergänzt werden. Die Entwurfsfassung reduziert die derzeit geltenden inhaltlichen Vorgaben für Rundfunkprogramme (§§ 21, 22 LRG) auf ein Minimum. Es fehlt jegliche qualitative und quantitative Zielvorgabe. Vor allem in den Bereichen von Information, Bildung und Beratung kann jeder Sender die heute geltenden Standards, die auch nicht eben hoch sind, unterschreiten. Es sollte deshalb auf jeden Fall klar gestellt werden, dass die sich aus dem Begriff des Vollprogramms ergebenden inhaltlichen Vorgaben für Qualität und Quantität eines Programms unberührt bleiben. Aufgenommen werden sollte auch eine § 15 Abs. 2 Satz 2 LRG entsprechende Vorschrift, wonach landesweit verbreitete Hörfunkvollprogramme zwei Stunden der täglichen Sendezeit Fensterprogramme enthalten bzw. auf andere Weise einen Betrag zur regionalen Berichterstattung leisten sollen.
- (2.5) Das in **§ 22 Abs. 2** vorgesehene Schiedsverfahren bei der Zuordnung terrestrischer Übertragungskapazitäten ist bei echten Streitfällen zu kompliziert, zeitaufwendig und daher auch wenig zielführend. In der Praxis hängt die Entscheidung maßgeblich vom Vorsitzenden der Schiedsstelle ab. Die Entscheidung in Streitfällen sollte der Medienanstalt übertragen werden. Auch in Mecklenburg-Vorpommern sowie in Berlin und Brandenburg sind die Medienanstalten für die Entscheidung zuständig.
- (2.6) In **§ 38 Abs. 1 Satz 1** ist das Wort „Norderstedt“ durch das Wort „Kiel“ zu ersetzen.
- (2.7) In **§ 38** ist, wie noch im Staatsvertragsentwurf Stand Januar 2006 vorgesehen, der folgende Absatz 7 einzufügen:
- „Die Anstalt kann technische Einrichtungen für den Zugang und die Nutzung von audiovisuellen Angeboten prüfen, bewerten, zertifizieren und ein Gütesiegel verleihen. Das Nähere, insbesondere zur Ausgestaltung der Verfahren der Zertifizierung, der Verleihung des Gütesiegels und der damit zusammen hängenden Haftungsfragen sowie zu den entrichtenden Verwaltungsgebühren und der Kostenerstattung durch die Antragsteller, wird von der Anstalt durch Satzung bestimmt.“
- (2.8) In **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2** sollten die Worte „wobei die Aufsicht über die Programmaufgabe unter Beachtung des Beurteilungsspielraums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 erfolgt“ gestrichen werden. Die Grenzen des Zulässigen sind unter Beachtung der

Wertentscheidungen des Grundgesetzes im Einzelfall vom Medienrat zu bestimmen.

- (2.9) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresabschluss der Anstalt sowie Entlastung der Direktorin oder des Direktors,“.
- (2.10) Die Zuständigkeit des Medienrats für die Veröffentlichung des jährlichen Rechenschaftsberichts (**§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8**) ist eine typische Geschäftsführungsmaßnahme und sollte gestrichen werden.
- (2.11) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9** sollte am Ende wie folgt ergänzt werden: „ferner Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Stellvertretenden Direktorin oder des Stellvertretenden Direktors,“.
- (2.12) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10** ist zu streichen.
- (2.13) **§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 13** ist zu streichen. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten sollte wie bislang im LRG geregelt ist, in der Zuständigkeit des Direktors liegen.
- (2.14) **§ 43** sollte mit „Unvereinbarkeit“ überschrieben werden, da die Vorschrift keine Voraussetzungen, sondern Negativmerkmale aufzählt.
- (2.15) **§ 44 Abs. 2 Satz 3** sollte wie folgt neu gefasst werden: „Sie erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.“
- (2.16) In **§ 45 Abs. 2 Satz 1** sollten hinter das Wort „Ausschüsse“ die Worte „jeweils einen“ eingefügt werden. **§ 45 Abs. 2 Satz 2** sollte gestrichen werden.
- (2.17) **§ 46 Abs. 3** sollte gestrichen werden und die Regelung dieser Frage der Hauptsatzung der Medienanstalt überlassen werden.
- (2.18) In **§ 47 Abs. 1 Satz 1** sollte die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors auf sechs Jahre festgesetzt werden.
- (2.19) **§ 47 Abs. 3 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.
- (2.20) In **§ 47 Abs. 4 Satz 2** sollte, wie es derzeit in **§ 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 LRG** der Fall

ist, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten als Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors aufgenommen werden.

(2.21) **§ 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3** sollten gestrichen werden.

(2.22) In **§ 58 Abs. 7** sollte im Interesse der Beschäftigten und zur Klarstellung nicht nur die entsprechende Anwendung von § 613a Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB normiert, sondern der beabsichtigte Beschäftigungsschutz unmittelbar formuliert werden, wie dies etwa mit Blick auf eine einjährige Besitzstandswahrung und einen besonderen Kündigungsschutz bei der Errichtung anderer gemeinsamer Länderanstalten (z.B. Dataport, Statistisches Amt, Eichdirektion Nord) geschehen ist. Ferner sollte für den Fall, dass nicht Kiel Sitz der Medienanstalt werden sollte, für die Beschäftigten der ULR eine Möglichkeit der Übernahme durch das Land Schleswig-Holstein eröffnet werden. Es sollte zudem eine klare Regelung getroffen werden, die es der Medienanstalt im Fall einer Standortverlegung von Kiel weg ermöglicht, Nachteile der Beschäftigten finanziell auszugleichen.

Kiel, den 27.09.2006

3.1.7.2/Stellungnahmeausschussendg.doc

Stellungnahme
des Personalrats der ULR
zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/820 –
für ein Gesetz zum Staatsvertrag über das Medienrecht
in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)
anlässlich der Anhörung
im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
am 04.10.2006

Der Personalrat der ULR (Personalrat) hat in der zurückliegenden Monaten bereits verschiedentlich Vorschläge zur Berücksichtigung der Belange und Interessen der ULR-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter (ULR-Beschäftigte) im Zusammenhang mit der geplanten Fusion von ULR und HAM gemacht, die dieser Stellungnahme als **Anlagen 1 - 4** beigelegt sind und auf die an entsprechender Stelle ergänzend hingewiesen wird. Nach Auffassung des Personalrats wurden diese in dem als Anlage des in Rede stehenden Gesetzentwurfs beigelegten Medienstaatsvertrag HSH allerdings nicht ausreichend berücksichtigt.

Im Einzelnen:

- **Kündigungsschutz und Ausschluss von Schlechterstellungen**

§ 58 Abs. 7 Medienstaatsvertrag HSH (Entwurf) deckt die Mitarbeiterbelange insbesondere mit Blick auf den Kündigungsschutz und den Ausschluss von Schlechterstellungen nicht ab. Vergleiche auch Ziffer 1 Satz 2 1. Spiegelstrich der **Anlage 1** sowie Ziffer 4 – Besitzstandswahrung – der **Anlage 2**.

Im Interesse der ULR-Beschäftigten sollten daher an geeigneter Stelle dringend nachstehende Ergänzungen in den Medienstaatsvertrag aufgenommen werden, wodurch auch die gebotene Gleichbehandlung mit anderen bereits fusionierten Institutionen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg erreicht werden würde. Beispielhaft sind die Eichämter sowie der Statistischen Landesämter zu nennen, für die ergänzend zur Regelung der Gesamtrechtsnachfolge¹ betriebsbedingte Kündigungen und Schlechterstellungen² explizit ausgeschlossen wurden:

- Betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von ULR und HAM sind unzulässig.

¹ § 2 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord bzw. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Einrichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

² § 15 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord bzw. § 17 Abs. 2 des Staatsvertrags zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein über die Einrichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts

- Die erworbenen Rechte der übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Überleitung dürfen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellung).

Diese beiden Ergänzungen sollten jeweils für mehr als ein Jahr Gültigkeit haben.

- **Standort, Übernahmemöglichkeiten in den öffentlichen Dienst und Nachteilsausgleich**

Aus der Sicht des Personalrats kann der Standort der Medienanstalt HSH nach wie vor nur Kiel heißen, so dass konsequenterweise eine entsprechende Änderung von § 38 Abs. 1 Satz 1 Entwurf vorgeschlagen wird.

Für den Fall, dass diesem Vorschlag nicht gefolgt werden sollte, hatte der Personalrat bereits frühzeitig deutlich gemacht, dass ein Standort gewählt werden muss, den die übergeleiteten Beschäftigten auch mit dem ÖPNV in vertretbarer Art und Weise erreichen können. Dass Norderstedt dieses Kriterium für die ULR-Beschäftigten weder in finanzieller noch in zeitlicher Hinsicht erfüllt, hat der Personalrat nach „Bekanntgabe“ des Standorts Norderstedt in seinem u.a. an die Kabinettsmitglieder gerichteten Schreiben vom 05.05.2006 dargelegt (**Anlage 3**).

Ferner spricht sich der Personalrat nach wie vor dafür aus, dass, sofern der Standort nicht Kiel heißt, den ULR-Beschäftigten die Möglichkeit für einen Wechsel in den öffentlichen Dienst zugesagt wird, um insbesondere denjenigen zu helfen, die in Folge eines neuen Standorts aus persönlichen oder familiären Gründen ein Mitgehen nur schwer realisieren könnten. Vergleiche auch Ziffer 1 Satz 2 3. Spiegelstrich der **Anlage 1** sowie Ziffer 5 – Übernahme der Mitarbeiter/innen in den öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes – der **Anlage 2**.

Dem Vorschlag des Personalrats, im Falle eines Standortwechsels finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten von Nachteilen für die ULR-Beschäftigten vorzusehen, wird § 58 Abs. 5 Entwurf nur unzureichend gerecht.

Die darin vorgesehenen Mittel können zwar „insbesondere im Personalbereich“ verwendet werden. Allerdings unterliegt eine derartige „Kann-Bestimmung“ bekanntermaßen einem gewissen Ermessens- und Auslegungsspielraum mit der möglichen Folge, dass die Betroffenen in der Praxis schlimmsten Falls überhaupt nicht von dieser Regelung „profitieren“ werden. Zudem steht zu befürchten, dass allein die Kosten für die räumliche Zusammen-

führung von ULR und HAM an einen gemeinsamen neuen Standort bereits den „Löwenanteil“ der nach § 58 Abs. 5 Entwurf vorgesehenen Mittel verschlingen werden. Vor diesem Hintergrund sollte für den Fall, dass der Standort nicht Kiel heißt, eine Regelung vorgesehen werden, die ausdrücklich die rechtlichen Voraussetzungen für den finanziellen Nachteilsausgleich schafft (Ausschluss von Schlechterstellung auch in diesem Sinne). Im Interesse der ULR-Beschäftigten sollte dieser Nachteilsausgleich auch über das Jahr 2010 hinaus möglich sein.

Vergleiche auch Ziffer 1 Satz 2 2. Spiegelstrich und Ziffer 2 der **Anlage 1** sowie Ziffer 3 – Ausgleich der für die Mitarbeiter/innen entstehenden Nachteile – der **Anlage 2**.

- **Finanzierung und Aufgabenprofil**

Mit Schreiben vom 09.06.2006³ haben die Personalräte von ULR und HAM bereits darauf hingewiesen, dass die Finanzausstattung der Medienanstalt HSH aus ihrer Sicht nicht ausreicht, um im Wettbewerb mit allen anderen Landesmedienanstalten zu einer Stärkung des Medienstandortes Schleswig-Holstein/Hamburg beizutragen (**Anlage 4**). Dies gepaart mit der Reduzierung der Aufgaben der neuen Landesmedienanstalt lässt insbesondere nachteilige Änderungen der erworbenen Rechte der übergeleiteten ULR-Beschäftigten befürchten.

Schon aus diesem Grund wird die unveränderte Übertragung der derzeitigen Aufgabenbereiche von ULR und HAM auf die Medienanstalt HSH vorgeschlagen. Vergleiche auch Ziffer 3 der **Anlage 1**.

Kiel, den 27.09.2006

³ Bei der Datumsangabe hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen. Abgeschickt wurden die Schreiben wie in der Stellungnahme angegeben am 09.06.2006.

**Stellungnahme
des Personalrats der ULR zum Referentenentwurf
eines Staatsvertrags über das Medienrecht
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)**

Der Entwurf des Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) bedarf aus Sicht des Personalrates der ULR in einigen Punkten der Erweiterung bzw. der Konkretisierung. Diese werden im Folgenden dargestellt:

1. Gesamtrechtsnachfolge

Der in § 58 Abs. 1 verwendete Begriff der Gesamtrechtsnachfolge deckt die Mitarbeiterbelange nur unzureichend ab. **Der Personalrat fordert dringend die Aufnahme folgender ergänzender Punkte in den Staatsvertrag:**

- **Die klare Aussage, dass betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung der Landesmedienanstalten für einen Zeitraum von mindestens acht Jahren unzulässig sind.**
In diesem Zusammenhang wird auch auf Ziffer 3. der Stellungnahme verwiesen.
- **Eine Regelung zum Ausgleich sozialer, finanzieller und zeitlicher Nachteile,** die den Beschäftigten im Falle eines Standortwechsels entstehen. Gemeint ist hier insbesondere ein Ausgleich für die Nachteile, die durch einen möglicherweise langen Anfahrtsweg und den dadurch erhöhten Zeitaufwand sowie den finanziellen Aufwand u. a. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen. Die Politik sollte sich ihrer besonderen Verantwortung stellen und eine entsprechende Regelung vorsehen, um die rechtlichen Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich zu schaffen (Ausschluss von Schlechterstellung auch in diesem Sinne).
- **Die Zusage über die Möglichkeit einer Übernahme in den öffentlichen Dienst**
des jeweiligen Landes für diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen eine Beschäftigung an einem ggf. neuen Standort aus persönlichen, familiären, sozialen oder finanziellen Gründen nicht oder nur schwer möglich ist. Hierbei ist

den Betroffenen eine gleichwertige Stelle anzubieten. Der Personalrat sieht die Entscheider über den Standort der neuen Anstalt in einer besonderen Verantwortung, da die Fusion von ULR und HAM ein allein politisch getriebener Wille ist.

- **Eine Regelung, wie mit den jeweiligen bestehenden Dienstvereinbarungen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung in den beiden Landesmedienanstalten zu verfahren ist.**

Beispielhaft sind derzeit geltende, möglicherweise unterschiedlich lautende, Vereinbarungen über Arbeitszeitregelungen und Mitbestimmungsmaßnahmen zu nennen.

2. Kosten des Übergangs auf Grund der Fusion der Landesmedienanstalten

Der im Entwurf des Medienstaatsvertrages HSH in § 58 Abs. 5 bislang ausgesparte Prozentsatz des Rundfunkgebührenanteils nach § 55 Abs. 1 muss ausreichend hoch angesetzt werden, damit alle Kosten der Überleitung der Beschäftigten, insbesondere der finanzielle Ausgleich von Nachteilen bei einem möglichen Standortwechsel, die etwaige Übernahme von Mietsicherheiten, Umzugskosten und von möglichen höheren Mietkosten am neuen Standort sowie die etwaige Einrichtung von Telearbeitsplätzen o. ä., Berücksichtigung finden.

Entsprechend lang muss auch der Zeitraum für die Verwendung dieses Anteils der Rundfunkgebühren angesetzt werden. Der Personalrat schlägt hier einen Zeitraum von mindestens acht Jahren, u. U. mit der Möglichkeit einer Staffelung, vor.

Nach Lage der Dinge kann der auf die Mitarbeiter bezogene Anteil des in § 58 Abs. 5 einzusetzenden Prozentsatzes der Rundfunkgebühren derzeit nur geschätzt werden. Daher müsste im Staatsvertrag entweder von der kostenintensivsten Möglichkeit ausgegangen werden oder es müsste eine entsprechende, juristisch abgesicherte Formulierung eingefügt werden, nach der der tatsächliche Bedarf, unter Ausschluss von Nachteilen für die Beschäftigten, auch ohne die Nennung einer genauen Summe im Staatsvertrag, gesichert wird.

3. Reduzierung des Aufgabenbereiches der neuen Medienanstalt

Die im Entwurf des Medienstaatsvertrages geplante Reduzierung des

Aufgabenbereiches der neuen Anstalt im Vergleich zu dem für das Land Schleswig-Holstein geltenden Rundfunkgesetzes (Landesrundfunkgesetz - LRG) birgt aus der Sicht des Personalrates die Gefahr eines Stellenabbaus in sich.

Schon aus diesem Grund fordert er, die derzeitigen Aufgabenbereiche der beiden Landesmedienanstalten unverändert der neuen Anstalt zu übertragen.

4. Standort

Eine Angabe des Sitzes der geplanten neuen Anstalt ist im Entwurf des Medienstaatsvertrages offen gelassen. Der Personalrat fordert alle maßgeblich an der Fusion Beteiligten auf, den Poker um den Standort umgehend zu beenden und diesen schnellstens bekannt zu geben, um den Beschäftigten beider Landesmedienanstalten eine realistische Zukunftsplanung zu ermöglichen.

Das Votum des Personalrates der ULR zur Standortfrage geht dabei eindeutig zugunsten Kiels.

Sollte sich die Politik dennoch für einen anderen Standort entscheiden, muss dieser so gewählt sein, dass alle übergeleiteten Beschäftigten diesen auch mit dem ÖPNV in vertretbarer Art und Weise erreichen können (s.a. Ziff. 1. 2. Spglstr. sowie Ziff. 2. Abs. 1 und 3).

5. Offener Kanal

Dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein sollte unter § 35 im Medienstaatsvertrag ein Bestandsschutz von mindestens 10 Jahren zugesichert werden.

Der inzwischen vorliegende Entwurf eines OK-Gesetzes mit der unter § 11 vorgesehenen Ermächtigungsgrundlage der Landesregierung nach §§ 301 bis 304 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) einen Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung vornehmen zu können, aber auch die immer wieder anklingenden Gedanken einer späteren Fusion des Offenen Kanals Schleswig-Holstein mit dem Hamburger Bürger- und Ausbildungskanal (Tide), dessen Einrichtung im Jahr 2003 nach der Schließung des dortigen Offenen Kanals nur wenigen der ehemaligen OK-Mitarbeitern einen Arbeitsplatz geboten hat, sorgen für Unsicherheit und Zukunftsängste unter den hier Beschäftigten.

Wenn die Politik mit der Fusion von ULR und HAM eine Stärkung des Medienstandortes

Nord erreichen will, sollte sie auch dafür Sorge tragen, dass die motivierten, kompetenten und sehr erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Häuser Teil dieser künftigen Veränderungen sind. Ungeachtet dessen hält der Personalrat weder die Zusammenlegung von ULR und HAM noch die Ausgliederung des OFFENEN KANALS für erforderlich.

Kiel, den 01. März 2006

Personalrat der ULR

Schloßstr. 19, 24103 Kiel

20. Dezember 2005

Mitarbeiterbelange im Zusammenhang mit der geplanten Fusion der Unabhängigen Landesanstalt für Rundfunk und neue Medien (ULR) und der Hamburgischen Anstalt für neue Medien (HAM)

Die Pläne einer Fusion der Landesmedienanstalten ULR und HAM zu einer 'Medienanstalt Nord' führen verständlicherweise zu Unruhe unter den dort angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Besonders, da diese Informationen überwiegend nur aus zweiter Hand erhalten und bisher in keiner Weise in den Diskussions- und Entwicklungsprozess einbezogen wurden.

Die Personalräte von ULR und HAM, sehen eine Zusammenlegung der beiden Landesmedienanstalten nicht als zwingend notwendig an, um einen starken Medienstandort Nord zu erhalten, jedoch deutet der politische Wille auf eine Fusion hin. Eine Entscheidung, die aber nicht an den Mitarbeitern vorbei gefällt werden sollte. Eine sachgerechte und verantwortungsvolle Zusammenlegung der beiden Landesmedienanstalten setzt voraus, dass die Belange der dort Beschäftigten berücksichtigt werden. Eine schlagkräftige, leistungsfähige 'Medienanstalt Nord' braucht ausreichende, kompetente und leistungsfähige Mitarbeiter/innen. Sie sind ein wichtiger Faktor für das Funktionieren der Einrichtung und so sollte an sie auch nicht erst zuletzt gedacht werden!

Wir, die Personalräte von ULR und HAM, bieten aus diesem Grund unsere Bereitschaft zur konstruktiven Mitwirkung an der Umsetzung der Fusionspläne an und fordern Sie auf, uns umgehend in den Diskussions- und Entwicklungsprozess mit einzubeziehen.

Eine Fusion wird erhebliche Auswirkungen auf die zum Teil schon langjährigen Mitarbeiter/innen der bisherigen Landesmedienanstalten haben. Zum Beispiel ist für viele die Standortfrage von zentraler Bedeutung. Ein weiter Anfahrtsweg zum neuen Arbeitsplatz könnte aus verschiedenen Gründen (z.B. Teilzeitbeschäftigung, Alleinerziehende usw.) die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung in der 'Medienanstalt Nord' ausschließen. Ein fairer Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfordert die umgehende Entscheidung für einen Standort, der möglichst für alle übergeleiteten Beschäftigten vertretbar ist. Auch sollte die Möglichkeit überlegt werden, unter gemeinsamer Führung, neben einem Hauptsitz in dem einen, eine Zweigstelle im zweiten Bundesland zu unterhalten. Die Einrichtung einer Dependence hätte nicht nur für standortgebundene Mitarbeiter/innen Vorteile, sondern könnte, bei überschaubarem finanziellen Mehraufwand, die regionalen Belange des jeweiligen Landes unterstützen und/oder als Außenstelle mit speziellen Aufgaben dienen.

Neben der Standortfrage sind u. a. auch die Beschäftigungsverhältnisse an sich, das anzuwendende Arbeits- und Tarifrecht sowie die bisher erworbenen sozialen Ansprüche, wie z.B. die Altersversorgung, von der Zusammenlegung betroffen.

Die Personalräte von ULR und HAM fordern Sie auf, folgende Mindestforderungen in Bezug auf den zu erarbeitenden Staatsvertrag zu berücksichtigen (s. a. die Staatsverträge zu den Fusionen Statistische Landesämter, Eichämter, LIT/Datenzentrale):

1. Sicherung der Weiterbeschäftigung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ULR und der HAM

Im Falle einer Fusion der beiden Landesmedienanstalten muss sichergestellt sein, dass dies nicht zum Nachteil der Beschäftigten beider Landesmedienanstalten geschieht. Den Mitarbeiter/innen der ULR und der HAM muss im Falle einer Fusion eine Weiterbeschäftigung in der gemeinsamen 'Medienanstalt Nord' ermöglicht werden. Für entstehende Nachteile muss es einen Ausgleich geben (s. u.). Die arbeitsrechtlichen Besitzstände der Beschäftigten müssen gewährleistet bleiben.

2. Verkehrsgünstiger Standort der gemeinsamen Landesmedienanstalt

Der Standort sollte für alle derzeit in den beiden Landesmedienanstalten Beschäftigten gleichberechtigt verkehrsgünstig gelegen sein. Insbesondere die Anbindung an den ÖPNV sollte gewährleistet sein.

3. Ausgleich der für die Mitarbeiter/innen entstehenden Nachteile

Nachteile, die den Mitarbeiter/innen beider Landesmedienanstalten durch die Zusammenlegung entstehen, sollten ausgeglichen werden. Dies kann z.B. in Form von einer finanziellen Unterstützung für den ÖPNV für diejenigen geschehen, die nun erheblich weitere Wege zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes haben. Auch andere Formen der Unterstützung sind denkbar.

4. Besitzstandswahrung

Das Tarifrecht und die Vergütung müssen für die Mitarbeiter/innen mindestens auf dem gleichen Niveau erhalten bleiben. Bei der Frage der Eingruppierung darf es im Einzelnen nicht zu einer Verschlechterung kommen. Auch bei den Fragen der Altersversorgung und der Zusatzleistungen darf es keine Nachteile gegenüber den bisherigen Arbeitsverhältnissen geben. Der bisherige arbeitsrechtliche Besitzstand muss gesichert bleiben.

5. Übernahme der Mitarbeiter/innen in den öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes

Für alle Beschäftigten der ULR und der HAM sollte ein Wechsel zum Öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes ermöglicht werden. Mit dieser Übernahmemöglichkeit soll insbesondere den Mitarbeiter/innen geholfen werden, denen auf Grund des neuen Standortes der künftigen 'Medienanstalt Nord' aus persönlichen oder familiären Gründen eine Beschäftigung in der neuen Medienanstalt nur schwer möglich ist.

6. Regelung für einen Übergangspersonalrat

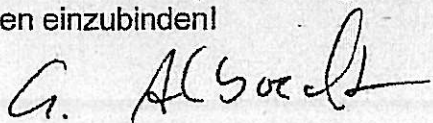
Mit der Zusammenführung der ULR und der HAM endet die Amtszeit ihrer Personalvertretungen, da die Existenz der Personalvertretungen von der Existenz der jeweiligen Dienststellen abhängig ist.

Um von Anfang an eine ordnungsgemäße Mitarbeitervertretung in der neuen gemeinsamen Landesmedienanstalt sicherzustellen, sollten die beiden bisheri-

gen Personalräte der ULR und der HAM die Geschäfte bis zur Konstituierung eines neuen Personalrates gemeinsam weiterführen, längstens jedoch für zwölf Monate. Die Frage des Vorsitzes regelt der Übergangspersonalrat im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes selbst.

Das Ziel einer Stärkung des norddeutschen Medienstandortes durch eine gemeinsame Landesmedienanstalt sollte nicht mit den Interessen der Beschäftigten der ULR und der HAM im Widerspruch stehen. Die motivierten und im Aufgabenbereich der Landesmedienanstalten sehr erfahrenen derzeitigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten unbedingt Teil dieser künftigen Veränderungen sein.

Wir fordern die Politik auf, den weiteren Fusionsprozess im Interesse der Beschäftigten offen und transparent zu gestalten sowie die Personalräte schnellstens in die Planungen einzubinden!

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Albrecht', with a stylized flourish at the end.

Gesine Albrecht
Vorsitzende des Personalrates der ULR

Personalrat der ULR

Schloßstr. 19, 24103 Kiel

Personalrat der ULR, Schloßstr. 19, 24103 Kiel

XX
XX
XX

24105 Kiel

05.05.2006

Geplante Fusion der Landesmedienanstalten ULR und HAM

Sehr geehrte XX (Kabinettsmitglieder, Fraktionen, med.-pol. Sprecher),

der Vorbereitungsprozess zur geplanten Fusion der beiden Landesmedienanstalten ULR und HAM wird von den Beschäftigten der ULR mit großer Besorgnis verfolgt, besonders weil um den Standort der künftigen Medienanstalt Nord von den Politikern immer noch ein großes Geheimnis gemacht wird. Nun verdichten sich die Gerüchte, dass die Wahl auf einen für die Mitarbeiterschaft der ULR extrem ungünstig gelegenen Standort, nämlich Norderstedt, gefallen sein soll. Für die Beschäftigten wäre eine solche Entscheidung eine Katastrophe! Jemandem der auf den ÖPNV angewiesen ist, würde ein täglicher Arbeitsweg von ca. dreieinhalb Stunden (von Bahnhof zu Bahnhof und zurück) zugemutet werden. Auch mit dem Kfz braucht man immerhin noch ca. eine Stunde für eine Strecke, also zwei Stunden Gesamtfahrzeit. Zusätzlich müssten die Beschäftigten erhebliche Mehrkosten auf sich nehmen, was einer indirekten Gehaltsherabstufung gleich kommt. Eine Monatskarte für den ÖPNV von Kiel nach Norderstedt und zurück kostet ca. 200,- €, für die Fahrt im durchschnittlichen 8-Liter-Auto müssten sogar ca. 350,- € reine Benzinkosten eingeplant werden. Ein langer und teurer Arbeitsweg ist weder ökologisch, noch ökonomisch, noch familien- oder energiefreundlich - er ist unzumutbar! Geringverdiener und Beschäftigte mit Halbtagsstelle und/oder Familienpflichten dürften auch bei gutem Willen kaum in der Lage sein, einen derartigen Umzug ihres Arbeitsplatzes mitzumachen.

Wir appellieren an Sie, dafür Sorge zu tragen, dass eine Fusion der Landesmedienanstalten ULR und HAM nicht zu Lasten der Angestellten der ULR erfolgt. Sorgen Sie für einen Standort in Schleswig-Holstein, der möglichst Kiel ist, aber mindestens einer, der für die derzeit in der ULR Beschäftigten in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht akzeptabel erreichbar ist! Sorgen Sie dafür, dass die Entscheidung für einen Standort umgehend bekannt gegeben wird, damit für die Mitarbeiterschaft Planungssicherheit geschaffen wird.

Zudem wurden im Entwurf des Medienstaatsvertrages auch weitere Vorschläge des Personalrates zur Regelung des Überganges des Personals bisher nicht berücksichtigt. Da wir deren Aufnahme nach wie vor für wichtig erachten, bitten wir Sie, sich ebenso dafür einzusetzen, dass diese Punkte im Medienstaatsvertrag Berücksichtigung finden.

Zu Ihrer weiteren Information ist unsere Stellungnahme zum Entwurf des Medienstaatsvertrages vom 01.03.2006 beigelegt (Anlage).

Was immer politisch hinter einer Entscheidung für Norderstedt als Standort stecken mag, als Politiker von Schleswig-Holstein sind Sie den schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürgern verpflichtet und ihr Wohl sollte auch bei Landes übergreifenden Entscheidungen an vorderster Stelle stehen.

Mit freundlichen Grüßen und in der Hoffnung auf eine positive Entwicklung für die Angestellten der ULR

ger.

Gesine Albrecht
Vorsitzende des Personalrates der ULR

Personalrat der ULR
Schloßstr. 19
24103 Kiel

Personalrat der HAM
Kleine Johannisstr. 10
20457 Hamburg

Senats-/Kabinettsmitglieder

9. Mai 2006

Entwurf des Medienstaatsvertrages HSH

Finanzierung der künftigen Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein

Anrede,

der Entwurf des geplanten Medienstaatsvertrages liegt nun vor. Aus Sicht der Personalräte der HAM und der ULR sollte aber dringend u. a. nochmals über die finanzielle Ausstattung der geplanten MA HSH nachgedacht und in § 55 entsprechende Änderungen vorgenommen werden.

So wird mit der in § 55 des Entwurfs vorgesehenen Finanzierung der MA HSH leider die Befürchtung wahr, dass Hamburg und Schleswig-Holstein bei dieser Fusion die Chance auf eine Stärkung des Medienstandortes Nord verspielen.

Mit dem nur 18-%igen Anteil an dem 2 %-Anteil an den Rundfunkgebühren beider Länder wird, nicht nur nach Einschätzung der Personalräte der HAM und der ULR, die künftige Medienanstalt HSH finanziell völlig unzureichend ausgestattet sein. Nach dem erwarteten Rundfunkgebührenaufkommen für 2007 entspräche ein Anteil von 18 % an dem 2 %-Gebührenanteil etwa 1,528 Mio. €. Auf Grundlage der bisherigen Abzüge müssten die HAM und die ULR dagegen zusammen einen Gebührenanteil von über 3 Mio. € (Das Budget des Offenen Kanals S-H bereits abgerechnet) erhalten.

Mit einer Halbierung des bisherigen Etats werden der MA HSH nicht einmal die notwendigen Finanzmittel für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen. Die erforderliche Personal- und Sachausstattung wäre kaum mehr finanzierbar. Mit der Nutzung von Synergieeffekten im Zusammenhang mit der Fusion zweier Behörden kann die Reduzierung der Finanzausstattung in diesem Umfang in keiner Weise begründet werden.

Die erhebliche Einschränkung der Finanzmittel der künftigen MA HSH steht zudem in krassem Widerspruch zu den auch von der Senatskanzlei Hamburg und

der Staatskanzlei Schleswig-Holstein Ende November 2005 in Kiel ausdrücklich genannten medienpolitischen Zielen, im Interesse einer Stärkung des Medienstandortes Nord, eine leistungsfähige, moderne Landesmedienanstalt schaffen zu wollen. Eine Medienanstalt, die in der Lage sein sollte, sich im Konzert der übrigen Landesmedienanstalten zu allen relevanten Themen der elektronischen Medien mit einer eigenen Stimme nachdrücklich zu Wort zu melden.

Mit dem nun vorgesehenen Vorwegabzug von 82 % des zur Finanzierung der Landesmedienanstalt dienenden Gebührenanteils jedoch werden Hamburg und Schleswig-Holstein hinter die jetzt schon schlecht ausgestatteten kleinen Anstalten in Bremen und im Saarland zurückfallen und das einsame Schlusslicht bilden.

Auf dieser finanziellen Grundlage mit nur einer kleinen Mannschaft und geringen Spielräumen wird die MA HSH auch kaum positiv gestaltend auf regionale und überregionale medienpolitische und medienrechtliche Sachverhalte im Interesse des Medienstandortes Norddeutschland einwirken können und die jetzt schon begrenzten Gestaltungsmöglichkeiten der HAM und der ULR in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten zu bundesweiten Fragen werden noch weiter eingeschränkt. Gleiches ist auch für die Vorbereitung und Begleitung innovativer Rundfunkprojekte wie z.B. die Einführung von Handy TV zu befürchten. Eine kleine und nur minimal ausgestattete MA HSH könnte hier gegenüber anderen Standorten leicht in Nachteil geraten.

Eine möglicherweise erwartete Kompensation dieser offensichtlichen Unterfinanzierung der MA HSH durch die zusätzlichen Einnahmen aus Verwaltungsgebühren (derzeit zusammen ca. 75.000,- €) und aus Anbieterabgaben (ca. 745.000,- €) wäre Augenwischerei. Es handelt sich hierbei nur um unregelmäßige Einnahmen, die zudem schon bisher als unverzichtbare ergänzende Einnahmequelle verwendet wurden. Eine Anbieterabgabe wird in anderen Bundesländern schon seit vielen Jahren nicht mehr erhoben. Der Entwurf des Medienstaatsvertrages macht in dieser Hinsicht einen großen Schritt zurück, wenn er an der Anbieterabgabe festhält und ihr sogar eine größere Bedeutung für die künftige Finanzierung der MA HSH zuweist. Dies könnte sich zu Lasten der ansässigen Rundfunkveranstalter auswirken und neue Rundfunkunternehmen eher von einem Engagement in Hamburg/Schleswig-Holstein abhalten.

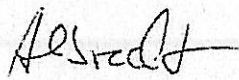
Statt für eine leistungsfähige, moderne Medienanstalt werden die primär für die Finanzierung der privaten Rundfunkaufsicht in Hamburg und Schleswig-Holstein zustehenden Rundfunkgebühren im großen Umfang für Zwecke verwendet, die gerade nicht den Rundfunkgebührenzählern auferlegt werden sollten. So wird mit deutlich über 3 Mio. € eine im Staatsvertrag nicht näher geregelte Medienstiftung ausgestattet, die die Gelder zu unterschiedlichen Anteilen u. a. auch an Institutionen verteilt, die aus Steuermitteln finanziert werden müssten, bspw. die eigentlich der Freien und Hansestadt Hamburg obliegende Mitfinanzierung der Hamburg Media School.

Die deutliche Unterfinanzierung der MA HSH wirft auch verfassungsrechtliche Bedenken auf, da sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein verfassungsrechtliches Gebot einer funktionsgerechten Finanzierung im Bereich der Aufsicht über privaten Rundfunk ergibt (so der Verfassungsrichter Prof. Hoffmann-Riem in seinem Buch: Finanzierung und Finanzkontrolle der Landesmedienanstalten, Berlin 1994, S. 62 ff.). Die Landes-

medienanstalten haben danach als grundrechtsichernde Anstalten einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine funktionsgerechte Finanzierung.

Die Personalräte der HAM und der ULR regen an, den Rundfunkgebührenanteil zur Finanzierung der MA HSH in § 55 noch einmal zu überdenken. Auch an Sie als Senats- bzw. Kabinettsmitglied geht die Bitte, die künftige gemeinsame Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein angemessen entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot mit einer funktionsgerechten Finanzierung auszustatten. Nur eine leistungsfähige, in personeller und sachlicher Hinsicht adäquat ausgestattete Medienanstalt kann im Wettbewerb mit allen anderen Landesmedienanstalten zu einer Stärkung des Medienstandorts Hamburg/Schleswig-Holstein beitragen.

Mit freundlichen Grüßen



Gesine Albrecht
Personalrat der ULR

gez.

Torsten Giebel
Personalrat der HAM

Stellungnahme
des Verbandes Privater Rundfunk
und Telekommunikation e. V. (VPRT)

zum Entwurf des
Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)

Stand: 24. Januar 2006

H:\WORD\USER11_(DB)\StellungnahmeMedienStVHSHfinal_280206.doc

A. Vorbemerkung:

Der Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V. (VPRT) begrüßt die Initiative der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein, einen einheitlichen Staatsvertrag über das Medienrecht zu verfassen und bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Fusion der beiden Landesmedienanstalten (LMAen) HAM und ULR zu einer gemeinsamen Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) und die damit verbundenen Rationalisierungseffekte und Kräftebündelungen werden im Standortwettbewerb der deutschen Medienlandschaften von Vorteil sein. Die Teilfusion muss jedoch sicherstellen, dass weiterhin den regionalen und lokalen Bedürfnissen vor allem des Hörfunks Rechnung getragen werden kann.

B. Zusammenfassung:

- Im Hinblick auf die verschiedenen digitalen Übertragungswege sowie der damit einhergehenden Möglichkeit eines vielfältigeren Angebots sollte es einem privaten Rundfunkveranstalter möglich sein, Programme ohne eine gesetzliche Höchstzahlbegrenzung zu veranstalten.
- Eine Liberalisierung der analogen Kanalbelegungsvorschriften zu Lasten der privaten Veranstalter ist abzulehnen, insbesondere wenn gleichzeitig landesfremde öffentlich-rechtliche Dritte Programme eingespeist bleiben sollen. Ein Bedürfnis einer solchen Liberalisierung ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben der Universaldiensterichtlinie.
- Die vorgeschlagene analoge Belegungsregelung erscheint zu weit reichend, da sie weder gesetzliche Kriterien für die Auswahl festlegt noch eine Missbrauchsaufsicht der Landesmedienanstalt vorsieht.

C. Einzelne Anmerkungen:

Zu weiteren einzelnen Bestimmungen dürfen wir die nachfolgenden Anmerkungen zur Diskussion stellen:

I. Zulassung, Übertragungskapazitäten, Weiterverbreitung, Anstalt

Vierter Abschnitt: Zulassung privater Rundfunkveranstalter

§ 19 - Sicherung der Meinungsvielfalt

Der VPRT sieht die Anhebung, dass ein Veranstalter im Hörfunk und Fernsehen nun bis zu drei Rundfunkprogramme durchführen kann als positiv an, nachdem er bereits in der Stellungnahme zum Entwurf des HmbMedienG aus dem Jahr 2003 die fehlende Möglichkeit zur Veranstaltung von mehreren Programmen durch einen Anbieter kritisiert hatte. Im Hinblick auf die fortschreitende Digitalisierung und die verschiedenen digitalen Übertragungswege sowie der damit einhergehenden Möglichkeit eines vielfältigeren Angebots sollte es einem privaten Rundfunkveranstalter jedoch möglich sein, weitere Programme ohne gesetzliche Höchstzahlbegrenzung zu veranstalten. Die beim Gesetzgeber offenbar vorherrschende Annahme, programmliche Vielfalt ließe sich nur über eine Vielfalt der Anbieter sicherstellen, trifft nicht zu. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass sich die Vielfältigkeit der Programme auch unabhängig von der Anbietervielfalt im Markt entwickelt hat. Aus Sicht des VPRT sollten daher auch für private Rundfunkveranstalter allein die Regelungen des GWB maßgeblich sein.

Einen Widerspruch sieht der VPRT zwischen **Absatz 1 Satz 1** („Ein Antragsteller darf ...**bis zu drei** Rundfunkprogramme nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veranstalten.“) und **Absatz 2 Satz 1** („Ein Antragsteller darf ... jeweils **nur ein** Rundfunkprogramm mit einer ... Beteiligung von mehr als 50 vom Hundert der Kapital- oder Stimmrechte veranstalten.“). Unklar ist, ob die Höchstzahl des Absatzes 1 auch für **Beteiligungen** von bis zu 50% und 25% gelten soll. Der VPRT bittet um Aufklärung, auf welche Weise der Widerspruch aufzulösen ist. Des Weiteren möchte der VPRT auf eine Klarstellung dahingehend hinwirken, dass parallele Ausstrahlungen desselben Programms über mehrere Verbreitungswege bzw. Übertragungstechniken nach wie vor nicht in die Berechnung des § 19 Absatz 1 einzubeziehen sind. Die letzte Begründung zum HmbMedienG machte deutlich, dass Programme hier nur inhaltlich, d. h. unabhängig von ihrem Verbreitungsweg, zu verstehen seien.

Fünfter Abschnitt: Übertragungskapazitäten

1. Unterabschnitt – Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 22 - Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

In **Absatz 1** wird den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Medienanstalt HSH die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Zuordnung einer neuen Übertragungskapazität für Rundfunkzwecke durch die zuständige Landesregierung zu verständigen. In **Absatz 2** bestimmt das Gesetz für den Fall einer nicht erreichten Verständigung die Durchführung eines Schiedsverfahrens. In diesem soll die Medienanstalt HSH als Sachwalter der Interessen der privaten Rundfunkunternehmen auftreten. Der VPRT spricht sich im Rahmen der Durchführung des Schiedsverfahrens für ein vorheriges Recht zur Anhörung der privaten Rundfunkveranstalter

aus. Um ein effizientes Schiedsverfahren zu gewährleisten, erscheint die Festlegung von Fristen zur Verfahrenskonzentration empfehlenswert.

Aus dem Gesetzestext wird nicht erkennbar, ob die Zuordnungskriterien gleichwertig nebeneinander oder in der aufgezählten Reihenfolge stehen. Im Hinblick auf **Absatz 2** fordert der VPRT daher, in der Begründung des Gesetzentwurfs festzuhalten, dass Ziff. 2) („Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme“) im Verhältnis zu den Ziffern 3 bis 6) nicht gleich-, sondern vorrangig zu berücksichtigen ist.

Der VPRT begrüßt die in Absatz 2 am Ende aufgenommene gesetzliche Klarstellung, dass Mediendienste im Rahmen der Zuordnungsentscheidung angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 23 - Widerruf der Zuordnung

§ 23 des Entwurfes legt fest, dass die Landesregierung eine Zuordnungsentscheidung widerrufen kann, wenn nach Ablauf von sechs Monaten nach einer Entscheidung nach § 22 eine Übertragungskapazität nicht für die Übertragung von Rundfunkprogrammen oder Mediendiensten genutzt wird. Sie soll dann an die Bundesnetzagentur zurückgegeben werden.

Der VPRT ist der Ansicht, dass die Frist für die Nutzung der Übertragungskapazitäten, wie im LRG, weiterhin 12 Monate betragen sollte. Unter Umständen kann es bei der Realisierung eines Programms im Einzelfall zu weitaus längeren Vorbereitungszeiten kommen und eine längere Frist als 6 Monate für die notwendige Planungssicherheit und getätigten Investitionen der Sender erforderlich sein. Positiv beurteilt der VPRT daher die neue Regelung, dass die Anstalt nach pflichtgemäßem Ermessen die Frist verlängern kann.

Der Fristbeginn sollte, wie im allgemeinen Verwaltungsrecht üblich, nicht bereits mit der Entscheidung nach § 22 laufen, sondern wie im aktuell geltenden HmbMedienG mit Zugang der Zuordnungsentscheidung.

§ 24 - Vereinbarung

Nach dieser Vorschrift werden die Landesregierungen ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Landesregierungen über Frequenzverlagerungen und über die Einräumung von Standortnutzungen zu treffen. Damit soll vor dem Hintergrund knapper Frequenzen und Kanäle die Verwaltung derselben optimiert und die Möglichkeit geschaffen werden, ihre bestmögliche Nutzung auch im Hinblick auf die in § 22 Absatz 2 genannten Kriterien (z. B. die Sicherung einer gleichwertigen Vielfalt der privaten Rundfunkprogramme) zu erreichen. Diese Regelung begrüßt der VPRT vollumfänglich. Sie bietet die Möglichkeit, eine lange überfällige Frequenzneuorganisation zugunsten der privaten Veranstalter zielführend umzusetzen.

2. Unterabschnitt – Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten

§ 25 - Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten für privaten Rundfunk und Mediendienste

In **Absatz 5** Satz 1 und 2 wird der planbare Lizenzzeitraum auf maximal 15 Jahre beschränkt (Zuweisung für 10 Jahre und einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre).

Private Veranstalter befinden sich im Wettbewerb mit öffentlich-rechtlichen Veranstaltern, die mittels ihrer Bestands- und Entwicklungsgarantie einen praktisch infiniten Planungshorizont haben. Da der wirtschaftliche Erfolg eines privaten Rundfunkunternehmens ganz entscheidend von der Möglichkeit abhängt, über eine langjährige Planungssicherheit zu verfügen, erscheint eine unbegrenzte Möglichkeit der Verlängerung der Zuweisung dringend geboten. Der VPRT plädiert insofern für die Streichung der hier vorgesehenen Regelung.

In diesem Zusammenhang begrüßt der VPRT, dass in Absatz 5 Satz 3 nach einer Verlängerung zumindest die Erteilung einer neuen Zulassung möglich ist.

Zur Regelung des Absatzes 5 Satz 6, dass der Antrag auf Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ablauf der Zuweisung beschieden werden muss, verweisen wir auf unseren obigen Vortrag (zu § 23). Diese Frist sollte auf 1 Jahr verlängert werden, um für die Veranstalter eine ausreichende Planungssicherheit zu gewährleisten.

3. Unterabschnitt – Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

§ 28 - Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen

Absatz 1 verpflichtet den Kabelnetzbetreiber, zwei Monate vor Inbetriebnahme seiner Anlage der Medienanstalt HSH einen Belegungsplan für die zu verbreitenden Rundfunkprogramme und Mediendienste vorzulegen, damit diese den Belegungsplan prüfen und Rangfolgeentscheidungen zur Belegung treffen kann. Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen, da es für die Rechts- und Planungssicherheit der jeweiligen Veranstalter absolut unumgänglich erscheint, dass der Kabelnetzbetreiber nach einem Kabelbelegungsplan vorgehen muss, über den die Medienanstalt HSH das Letztentscheidungsrecht behält. Allerdings möchte der VPRT in diesem Zusammenhang dringend für die Aufnahme einer Regelung plädieren, die den betroffenen Programmveranstaltern Beteiligungsrechte sichert – der Veranstalter muss also die Möglichkeit haben, zu der für ihn vorgesehenen Verbreitung Stellung zu nehmen. Die Entscheidung der Landesmedienanstalt muss darüber hinaus sofort vollziehbar sein. Da eine solche Regelung sowohl für die analoge wie auch die digitale Verbreitung zwingend notwendig erscheint, wäre sie in § 28 auch systematisch richtig verankert. Der VPRT bittet insoweit um entsprechende Ergänzung der Norm.

§ 29 - Unveränderte Weiterverbreitung

In **Absatz 6** findet sich eine Generalermächtigung der Medienanstalt HSH, das Nähere über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen sowie über die Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik in Kabelanlagen in Hamburg und Schleswig-Holstein durch Satzung zu regeln. Diese Kompetenz der Medienanstalt HSH ist in der aus Sicht der privaten Rundfunk- und Mediendienstanbieter des VPRT existenziellen Frage der Verbreitung und des Umstiegs von analog auf digital sehr weitgehend. In jedem Fall wäre es geboten, eine Bestimmung in den Gesetzestext aufzunehmen, die die Medienanstalt HSH verpflichtet, die betroffenen Veranstalter zuvor anzuhören. Sichergestellt werden muss vor allem, dass vor einer vollständigen Abschaltung des analogen Programmangebots und vor einer Verlegung von privaten Programmen und Mediendiensten in den digitalen Bereich die Zustimmung der betroffenen Anbieter von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten einzuholen ist. Auch sollten Umstiegsszenarien in ein Gesamtkonzept eingebunden sein.

§ 30 - Weiterverbreitung in analogen Kabelanlagen

In **Absatz 1** Satz 1 wird die Zuständigkeit der Medienanstalt HSH, über die Kabelbelegung in analogen Kabelanlagen zu entscheiden, auf maximal 29 Kanäle beschränkt. Bereits im Rahmen der letzten Novelle des HmbMedienG hat der VPRT auf die Gefahren einer Liberalisierung im analogen Kabelbereich hingewiesen, als der Gesetzgeber beschloss, die Zuständigkeit der HAM über die Kabelbelegung um 5 Kanäle zu reduzieren. Über die Belegung der darüber hinaus gehenden Kanäle entscheidet nun der Kabelnetzbetreiber. Das LRG sah in § 50 Absatz 5 eine Liberalisierung der Kanalbelegung nur insoweit vor, dass die Landesanstalt der Betreiberin oder dem Betreiber einer Kabelanlage gestatten **konnte**, Kanäle ganz oder teilweise **mit Mediendiensten** nach dem Mediendienstaatsvertrag zu belegen.

Die nun im Entwurf des Medienstaatsvertrages HSH geplante Liberalisierung zugunsten der Kabelnetzbetreiber bei der analogen Kabelbelegung bedeutet eine erhebliche Gefährdung für den **derzeitigen Bestand an analog verbreiteten Programmen** in den Breitbandkabelnetzen. Eine Liberalisierung der analogen Kanalbelegungsvorschriften zu Lasten der privaten Veranstalter ist abzulehnen, insbesondere wenn gleichzeitig landesfremde öffentlich-rechtliche Dritte Programme eingespeist bleiben sollen. Das Bedürfnis einer derartigen Liberalisierung wird von Seiten der Netzbetreiber über die Universaldienstrichtlinie hergeleitet. Allerdings besteht aus unserer Sicht schon anhand der europäischen Vorgaben kein Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Artikel 31 der Richtlinie lässt die Auferlegung zumutbarer Übertragungspflichten ausdrücklich zu, wenn diese zur Erreichung festgelegter Ziele im allgemeinen Interesse erforderlich sind. Angesichts der unverändert bestehenden Frequenzknappheit im analogen Kabel erfüllt die Vielfaltsicherung durch die Medienanstalt genau diese Voraussetzungen.

§ 30 **Absatz 4** des Entwurfes eröffnet dem Betreiber der Kabelanlage eine freie Belegung der nach Umfang des Must-Carry/Non-Must-Carry-Angebots (Absatz 1) noch verbleibenden analogen Übertragungskapazitäten. Diese Regelung erscheint zu weit reichend, da sie weder genaue gesetzliche Kriterien für die Auswahl festlegt (Absatz 4: Über die Belegung weiterer Kanäle entscheidet der Betreiber der Kabelanlage **nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze**) noch eine Missbrauchsaufsicht der Landesmedienanstalt vorsieht.

Der VPRT plädiert daher für eine **vollständige Belegung des analogen Angebotes nach Vielfalts Gesichtspunkten** durch die Medienanstalt HSH.

§ 31 - Weiterverbreitung in digitalisierten Kabelanlagen

Die Aufnahme eines Veränderungs- und Vermarktungsverbotes ist uneingeschränkt zu begrüßen. Auf die Notwendigkeit einer solchen Regelung im digitalen Umfeld hatte der VPRT bereits im Jahr 2003 anlässlich der Novelle des HmbMedienG mit Nachdruck hingewiesen. Wünschenswert wäre, dass in den Schutzbereich der Norm neben den Rundfunkveranstaltern auch Anbieter von Mediendiensten miteinbezogen werden.

Achter Abschnitt: Anstalt

§ 48 - Finanzierung der Anstalt

Der VPRT spricht sich dagegen aus, dass die Landesregierung entsprechend den Vorgaben aus **Absatz 3** und **4** an der unzeitgemäßen Anbieterabgabe festhalten will. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Aufgaben der Medienanstalt HSH zumindest zu einem gewissen Teil durch die Rundfunkanbieter mitfinanziert werden sollen. Diese Abgabe stellt eine ebenso erhebliche wie unnötige Belastung der privaten Medienunternehmen in Hamburg und Schleswig-Holstein dar. Es bleibt unerklärlich, warum gerade die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein auf diesem Wettbewerbsnachteil für den Medienstandort beharren. Eine solche Bestimmung begegnet zudem erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Landesregierungen sollten die Zeichen der Zeit erkennen und die überholte Diskriminierung der Veranstalter künftig beseitigen.

§ 55 – Finanzierung besonderer Aufgaben gemäß § 40 des RStV

Mit Befremden sieht der VPRT die geplante Regelung des § 55 **Absatz 4**, nach der es dem NDR freistehen soll, die von der Medienanstalt nicht in Anspruch genommenen Rundfunkgebühren z.

B. für eine Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein sowie zur Förderung von Projekten für neuartige Übertragungstechniken zu nutzen. Eine Förderung von kommerziellen Anbietern soll nach dem Entwurf (Absatz 4) ausgeschlossen werden. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verfügen mit ihren Gebührengeldern bereits über ausreichend Mittel zur Förderung ihrer Infrastruktur. Daher muss ausgeschlossen sein, dass der NDR auch noch auf weitere Finanzierungsmöglichkeiten zurückgreifen kann, um sich auf diese Weise einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen. Der VPRT fordert, Absatz 4 insoweit zu streichen, als er von der LMA nicht benötigte Rundfunkgebühren zur eigenen Verwendung des NDR vorsieht.

§ 40 Absatz 1 RStV ermöglicht, dass Mittel aus dem Finanzierungsanteil der Landesmedienanstalten bis zum 31. Dezember 2010 aufgrund besonderer Ermächtigung durch den Landesgesetzgeber auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Landes und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwendet werden können. Hiervon sollte Gebrauch gemacht werden. In diesem Zusammenhang bittet der VPRT auch um eine Klarstellung im Gesetzesentwurf, wie eine Mitwirkung der Medienanstalt HSH bei der Umstellung von der analogen auf die digitale Übertragungstechnik einschließlich einer entsprechenden Beratung im Rahmen des § 38 Absatz 2 Ziff. 3) aussehen soll.

II. Allgemeine Vorschriften, Zulassung

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Vorschriften für die Veranstaltung von privatem Rundfunk

§ 2 – Begriffsbestimmungen

Absatz 2 definiert die Begrifflichkeiten „Landesprogramme“ und „Länderprogramme“. Eine Klarstellung zur Unterscheidung der Begrifflichkeiten in § 2 Abs. 2 einerseits und derer in § 13 des Entwurfs („Landesvollprogramm“ und „Ländervollprogramm“) andererseits wäre wünschenswert.

§ 3 - Programmaufgabe

Der VPRT begrüßt das in **Absatz 1** vorgesehene Modell der Außenpluralität, nach dem alle Programme des dualen Rundfunks in ihrer Gesamtheit als Teil des dualen Rundfunksystems zur Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen müssen. Im Medienstaatsvertrag selbst oder in der gesetzlichen Begründung sollte dabei deutlich gemacht werden, dass vor allem dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Erfüllung seines Grundversorgungsauftrages obliegt. Die Erfüllung der Programmaufgabe nach Satz 3 in Eigenverantwortung des jeweiligen Rundfunkveranstalters und die Beschränkung der Aufsicht der Landesmedienanstalt gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 auf eine nachrangige Missbrauchsaufsicht fördern die Entwicklung des privaten Programmmarktes in Hamburg und Schleswig-Holstein.

Die in **Absatz 2** vorgesehene Ermöglichung der Kooperation aller Rundfunkveranstalter untereinander und mit sonstigen Einrichtungen und Unternehmen ermöglicht eine zeitgemäße Organisation betrieblicher Abläufe. Mittelfristig kann neben den Medienstandorten Hamburg und Schleswig-Holstein auch die Pluralität des Programmangebotes gestärkt werden, da insbesondere zielgruppenspezifische Rundfunkangebote nur im Rahmen von Kooperationsmöglichkeiten wirtschaftlich tragfähig betrieben werden können.

§ 8 - Verantwortlichkeit, Auskunftspflicht und Beschwerden

In **Absatz 2** soll nunmehr der für das Programm verantwortliche Veranstalter seinen Sitz im Versorgungsgebiet des Rundfunks anstatt wie zuletzt im HmbMedienG geregelt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Aus Sicht des VPRT sollte die aktuell geltende Regelung des HmbMedienG wieder aufgenommen werden, um europarechtliche Bedenken auszuschließen, es sei denn die Definition des Versorgungsgebietes ist so weit gefasst, dass ein ständiger Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU ausreicht.

§ 9 - Aufzeichnungspflicht und Einsichtnahme

§ 9 des Entwurfes sieht für die Rundfunkveranstalter eine Aufbewahrungspflicht von 6 Wochen für Sendungen im Gegensatz zu der schleswig-holsteinischen Variante von 3 Monaten vor. Die 6-Wochen-Frist ist ausreichend, um eventuelle Beschwerdeverfahren einzuleiten und führt zu einer Kostenersparnis bei den privaten Rundfunkveranstaltern.

§ 10 - Gegendarstellung

Gemäß **Absatz 3** besteht die Verpflichtung der Rundfunkveranstalter, eine Gegendarstellung in einer der beanstandeten Sendung entsprechenden audiovisuellen Gestaltung erfolgen zu lassen. Der VPRT bittet um Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass hiermit eine dem Medium Fernsehen bzw. Radio entsprechende Aufmachung gemeint ist und keine zusätzliche Verschärfung zur geltenden Regelung einhergehen soll. Zudem soll nunmehr die Gegendarstellung von der betroffenen Person auf ihren Wunsch hin auch verlesen werden können. Für den Veranstalter hätte dies zur Folge, dass er eine entsprechende Aufzeichnung vorproduzieren müsste. Da dem Veranstalter die Kostenlast und sich möglicherweise ergebende logistische Schwierigkeiten nicht zumutbar sind, sollte Satz 3 gestrichen werden.

Satz 5 verbietet eine Erwiderung des Veranstalters auf die verbreitete Gegendarstellung im unmittelbaren Zusammenhang mit deren Ausstrahlung. Dies ist abzulehnen, da dem Veranstalter nicht die Gelegenheit genommen werden sollte, zu einer objektiv unwahren Gegendarstellung Stellung zu beziehen oder gar zu Gunsten der betroffenen Person einen Fehler der Erstmitteilung zu korrigieren.

§ 13 - Besondere Sendezeiten

Das geltende HmbMedienG sieht in § 13 Absatz 1 eine „Kann“-Vorschrift im Sinne einer freien Entscheidung der Rundfunkveranstalter eines landesweiten Vollprogramms oder Programmteils vor, Parteien und Vereinigungen angemessene Sendezeit einzuräumen. Der VPRT kritisiert die Abkehr von dieser Regelung und die Übernahme der schleswig-holsteinischen Verpflichtung im Entwurf des Medienstaatsvertrages, Wahlwerbesendungen zum Selbstkostenpreis ausstrahlen zu müssen. § 13 **Absatz 1** Satz 3 des Entwurfes schreibt darüber hinaus vor, dass die Bestimmungen des § 13 auch für Landesvollprogramme mit dem Schwerpunkt Schleswig-Holstein und Länderprogramme entsprechend bei Gemeinde- und Kreiswahlen gelten. Eine Verpflichtung zur Ausstrahlung von Wahlsendungen ist in § 42 Absatz 2 und 3 RStV nur für bundesweit verbreiteten privaten Rundfunk während Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament gegen Erstattung der Selbstkosten vorgesehen. Durch die im Entwurf enthaltene Bestimmungen wird nicht nur in das Recht der Rundfunkveranstalter auf freie Programmgestaltung, sondern auch in deren wirtschaftliche Verantwortung eingegriffen, da sie nunmehr nur noch den Selbstkostenpreis und nicht die für die Wirtschaftswerbung jeweils geltenden Sekundenpreise ersetzt verlangen können. Daher sollte zumindest an der „Kann“-Vorschrift des geltenden HmbMedienG festgehalten werden. Der Wortlaut in Absatz 1 erscheint insoweit widersprüchlich, als dass er in Satz 1 eine Verpflichtung ausspricht, im Satz 2 dem

Veranstalter eine Pflicht zur Gleichbehandlung auferlegt, für den Fall, dass er Sendezeit nach Satz 1 einräumt.

Die Neufassung des Medienstaatsvertrages sollte auch insoweit an § 42 Absatz 1 RStV angeglichen werden, als dass Rundfunkveranstalter lediglich dazu verpflichtet sind, den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den Jüdischen Gemeinschaften und nicht noch anderen in den Ländern verbreiteten Religionsgemeinschaften auf Wunsch angemessene Sendezeiten einzuräumen.

§ 14 - Verlautbarungen

§ 14 verlangt von den Betreibern die unverzügliche und unentgeltliche Bereitstellung von Sendezeit für Verlautbarungen der Bundes- und Landesregierungen. Wie in § 32 LRG sollte jedoch die Verlautbarungspflicht nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr und gegen einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB begründet werden.

Vierter Abschnitt: Zulassung privater Rundfunkveranstalter

Begrüßen möchte der VPRT ausdrücklich die mit den §§ 17 ff. eingeführten Regeln zur Erteilung einer Zulassung an den jeweiligen Veranstalter. Durch die Neuregelung wird die Zulassung von der Zuweisung von Übertragungskapazitäten nun auch in Schleswig-Holstein entkoppelt und das bereits in anderen Bundesländern praktizierte Modell des Medienführerscheins eingeführt.

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen

Der VPRT begrüßt die Regelung in § 18 **Absatz 3** Ziff. 1) und Ziff. 6). Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften der Bundesrepublik Deutschland mit 25 % oder mehr beteiligt sind, dürfen nicht zum privaten Rundfunk zugelassen werden. Der Gesetzgeber hat sich aus guten Gründen für ein staatsfernes, duales Rundfunksystem entschieden. Durch die Zulassung von Unternehmen mit Staatsbeteiligung bestünde die Gefahr staatlich gestützter Marktabstottungen gegenüber rein privaten Medienunternehmen.

Für Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, besteht gem. Ziff. 6) ebenfalls ein Zulassungsverbot. Somit wird die Zulassung von privaten Unternehmen im öffentlich-rechtlichen Gewand und die unzulässige Überschreitung der Programmdeckelung verhindert.

Berlin, den 28. Februar 2006

An den ☐
Innen- und Rechtsausschuss ☐
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Stellungnahme der
Freien RadioCooperative e.V.
zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)**

Husum, den 29. September 2006

Mit Schreiben vom 14.09.2006 hat der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Freie RadioCooperative zur Anhörung am 04.10.2006 eingeladen und dazu vorab um Stellungnahme gebeten. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, ein einheitliches Medienrecht für die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg zu schaffen.

Die Freie RadioCooperative e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, ihre Position darzulegen und nimmt zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Die Freie RadioCooperative e.V. hat gegenüber Teilen des Gesetzentwurfes erhebliche Bedenken, da der Entwurf eine Berücksichtigung von Nichtkommerziellem Lokalrundfunk (NKL) nicht vorsieht.

Die Bürgermedienlandschaft in Deutschland ist mit einer großen Modellvielfalt, wie Freien Radios, Nichtkommerziellen Lokalradios und Bürgermedienprojekten sehr gut ausgeprägt - in Schleswig-Holstein hingegen fehlt diese Säule im Rundfunksystem.

Nach dem derzeitigen Stand des Gesetzentwurfs wird es zukünftig keine Möglichkeiten für Nichtkommerzielle Lokalradios oder andere Formen des

Rundfunks geben. Dies bedeutet eine Verhinderung von zukünftigen Gründungen von Nichtkommerziellen Lokalradios und anderen Radioprojekten.

Dadurch wird von vornherein eine moderne, zukunftsorientierte Form der Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung am Rundfunk ausgeschlossen. Eine notwendige medienpolitische Ergänzung zum gewinnorientierten Privatrundfunk ist somit nicht vorgesehen.

Dabei birgt Nichtkommerzieller Lokalrundfunk für Schleswig-Holstein zahlreiche Chancen und Möglichkeiten. Die unterschiedlichen kulturellen und regionalen Besonderheiten, die sich aus der historischen Entwicklung unseres Landes ergeben, bieten vielfältige Formen und Möglichkeiten zur Darstellung dieser lokalen und regionalen Eigenheiten. Verwiesen sei an dieser Stelle nur auf die verschiedenen Sprachen, Dialekte und Volksgruppen in Schleswig-Holstein, insbesondere muss die friesische und dänische Kultur Berücksichtigung finden.

Nichtkommerzielle Lokalradios sind - wie ihr Name schon sagt - immer lokal organisiert, lokale Themen sind deshalb auch ein wichtiger Bestandteil des Programms. Im lokalen zeigen sich viele überregionale Probleme im konkreten, deshalb ist eine Darstellung lokaler Politik zentral für Nichtkommerzielle Lokalradios.

Im Nichtkommerziellen Lokalradio wird auf einzigartige Weise lokale Berichterstattung betrieben, denn hier findet bereits die Produktion des Programms auf lokaler Ebene statt. Da die inhaltliche Arbeit im Nichtkommerziellen Lokalradio ehrenamtlich stattfindet, ist die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht finanziell begrenzt. Die Gestaltung des Programms wird also nicht von wenigen Journalisten und Journalistinnen vorgenommen, sondern von einer Vielzahl von engagierten Gruppen und Einzelpersonen auf lokaler Ebene. Gerade diese Lokalität ist eine Leistung, die kommerzielle Privatradios immer weniger leisten können.

Die nichtkommerzielle Ausrichtung und selbstbestimmte Gestaltung von Nichtkommerziellen Lokalradios vermeidet einen Anpassungsdruck und ermöglicht die Entwicklung alternativer Formen von Medienöffentlichkeit.

Unseres Erachtens könnten gerade die Nichtkommerziellen Lokalradios den Regionalgruppen in Schleswig-Holstein ein Forum bieten, ihre regionalen, kulturellen und politischen Interessen im Rundfunk darzustellen. Dies würde zu einer verstärkten medialen Darstellung führen und die Einbindung in die schleswig-holsteinische Landespolitik und Kultur fördern.

Die Partizipation einer allgemeinen Öffentlichkeit an Nichtkommerziellen Lokalradios muss auch in Schleswig-Holstein gewährleistet werden. Gerade sog. Minderheiten und vom Mainstream-Journalismus nicht berücksichtigte Positionen benötigen solch ein Forum.

Indem sie den offenen kulturellen Dialog pflegen, erweist sich Nichtkommerzieller Lokalrundfunk überdies für die unterschiedlichsten Migrantengruppen als wichtige Chance und Angebote einer Integration.

Nichtkommerzielle Lokalradios verstehen sich weder als Alternative noch als Konkurrenz zu offenen Kanälen oder Ausbildungskanälen.

Der Offene Kanal ist mit seiner vorhersehbaren Entwicklung in Richtung Ausbildungskanal mittel- und langfristig nicht mehr ausreichend, um eine umfassende Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung am Rundfunk zu gewährleisten.

Nichtkommerzielle Lokalradios bilden neben den Offenen Kanälen und den öffentlich-rechtlichen sowie den kommerziellen Privaten Anbietern eine eigene Säule des Rundfunksystems.

Nichtkommerzielle Lokalradios haben sich in den letzten 15 Jahren bundesweit zu einem festen Faktor in der Medienlandschaft entwickelt. Im Bundesgebiet existieren inzwischen 24 derartige Rundfunkveranstalter, u. a. in Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Hamburg. In vielen anderen Regionen, wie auch in Schleswig-Holstein bestehen entsprechende Initiativen.

Noch vielfältiger und ausgeprägter sieht es mit nichtkommerziellen Rundfunkanbietern im europäischen Ausland aus. So gibt es nichtkommerziellen Lokalrundfunk bereits u. a. in Frankreich, Großbritannien, Spanien, Italien, Österreich, der Schweiz, Tschechien, Belgien, Ungarn und Irland.

Eine Bürgerinnen- und Bürgerbeteiligung am Rundfunk ist auch im europäischen Medienrecht vorgesehen. Es gibt bereits eine EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Medienkonzentration und Meinungsvielfalt:

“Das Europäische Parlament stellt fest, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information ein von demokratischen Gesellschaftsordnungen zu schützendes Grundrecht ist...”

Diese Aussage unterstreicht die Wichtigkeit der Nichtkommerziellen Lokalradios, um den Menschen, die in der Medienlandschaft unterrepräsentiert sind, die Möglichkeit zu bieten, ihre Probleme und Forderungen publik zu machen. Gerade für Migrantinnen und Migranten ist die Möglichkeit der freien Meinungsäußerung und der Identitätsförderung von großer Bedeutung.

Auf europäischer Ebene haben sich Nichtkommerzielle Lokalradios im Community Media Forum Europa (CMFE) zusammengeschlossen. Zu ihnen gehören auch die deutschen Nichtkommerziellen Lokalradios, Radiogruppen und -initiativen des Bundesverbandes Freier Radios (BFR), zudem auch die Freie RadioCooperative e.V. gehört.

Mit Unterstützung der EU konnte das CMFE im April 2006 in Brüssel ein eigenes Kontaktbüro zum Europaparlament eröffnen. Von dort aus wird nicht nur über die Arbeit im Europaparlament berichtet, sondern auch kontinuierlich mit den europäischen Gremien in Sachen Bürgermedien zusammengearbeitet.

Darüber hinaus stellt bereits heute die EU verschiedenen nichtkommerziellen Rundfunkanbietern finanzielle Fördermittel zur Fortentwicklung von regionalen und lokalen Rundfunkprojekten zur Verfügung. Von solchen EU-Fördermitteln ist

Schleswig-Holstein durch den vorliegenden Gesetzentwurf zum Medienstaatsvertrag HSH von vornherein ausgeschlossen.

Die UNESCO Konvention zur Förderung und zum Schutz kultureller Vielfalt hat die EU bereits ratifiziert. Die Konvention legt fest, dass im Kulturbereich beim Welthandel nicht nur Prinzipien des Neoliberalismus, sondern auch die der kulturellen Diversität Berücksichtigung finden müssen. Die Konvention regelt, was entgegen dem freien Wettbewerb gefördert werden darf und setzt fest, dass partizipatorische Medien besonders gefördert werden müssen.

Die Freie RadioCooperative e.V. hält es gerade im entstehenden „Europa der Nationen“ für geboten, dass es nicht nur ein Rundfunkangebot in bretonischer, katalanischer oder baskischer Sprache gibt, sondern dass es auch durch friesisch, dänisch und unsere Regionaldialekte ergänzt wird.

Die regionale und kulturelle Vielfalt des Landes muss jenseits der Formatradios und der Warenvermarktung auch im Rundfunkangebot vorhanden und möglich sein.

Es bedarf aus Sicht der Freien RadioCooperative e.V. einer gesetzlichen Verankerung der Gleichwertigkeit von öffentlich-rechtlichem, privatkommerziellem und nichtkommerziellem Rundfunk. Zur Sicherung einer Pluralität der Medienlandschaft ist nach unserer Ansicht erforderlich:

- die Möglichkeit zur Verbreitung von nichtkommerziellem Lokalrundfunk in Schleswig-Holstein und Hamburg
- eine ausreichende technische Frequenzausstattung mit dem Zuschnitt auf zusammenhängende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Regionen.
- die Einrichtung einer/s Bürgermedienbeauftragten für Hamburg und Schleswig-Holstein

Die Freie RadioCooperative e.V. fordert daher eine explizite Berücksichtigung von Nichtkommerziellen Lokalradios im Gesetz zum Medienstaatsvertrag HSH.

Wenn die demokratische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern im lokalen Rundfunk gewollt ist, dann muss der Gesetzgeber dies auch sicherstellen.

Für die Freie RadioCooperative e.V.

Klaus Lorenzen
Vorstand

Angelika Strahl
Vorstand

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1228

Deutscher Journalisten-Verband (DJV)

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail am 26. September 2006

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in
Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)**
Drucksache 16/820

**Gemeinsame Stellungnahme des
Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV)
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
zum Entwurf eines Staatsvertrages
über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Medienstaatsvertrag HSH)**

Mit Schreiben vom 31. Januar und 2006 haben die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein und die Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg um Stellungnahme zum Entwurf eines Staatsvertrages über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) gebeten. Der vorliegende Entwurf sieht vor, ein einheitliches Medienrecht für beide Länder zu schaffen, das auch die Bildung einer gemeinsamen Medienanstalt umfasst.

Die Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein des Deutschen Journalisten-Verbandes (DJV) bedanken sich für die Möglichkeit, ihre Position dazulegen und nehmen zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkung

Der DJV befürchtet, dass die mit einer Fusion beabsichtigten Stärkung der medienwirtschaftlichen Attraktivität durch die unterschiedlichen Interessenlagen der beiden Bundesländer ins Gegenteil verkehrt und sich damit negativ auf die Medienstandorte Hamburg und Schleswig-Holstein auswirkt. Insgesamt wird eine Zusammenlegung der beiden Medienanstalten zu einem Aufblähen des Verwaltungsapparates und der Gremien führen, die nicht im Interesse einer positiven Entwicklung des privaten Rundfunks beider Länder ist. Verwaltung darf nicht Selbstzweck sein. Der DJV lehnt daher eine Zusammenlegung der Landesmedienanstalten Hamburgs und Schleswig-Holsteins ab.

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

II. Im Einzelnen

1. Zu § 3:

Abs. 1:

Nach § 3 Abs. 1 des Entwurfs sollen die zugelassenen Rundfunkprogramme „in ihrer Gesamtheit und als Teil des dualen Rundfunksystems zur Meinungsbildung beitragen, der Bildung, Beratung und Unterhaltung dienen und dadurch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks entsprechen.“

Nach Auffassung des Deutschen Journalisten-Verbandes ist die in § 3 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehene Regelung zur Programmaufgabe mit der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG zu den notwendigen Programmanforderungen im privaten Rundfunk nicht vereinbar.

Das Bundesverfassungsgericht akzeptiert auch ein außenplurales Modell des privaten Rundfunks. Es hat mehrfach ausgeführt, dass für private Anbieter von Rundfunkveranstaltungen sowohl außen- als auch innenpluralistische Maßstäbe vorgeschrieben werden dürfen (vgl. BVerfG NJW 1991, 899 (904); BVerfGE 57, 295 (325); BVerfGE 73,118(171).

Art. 5 Abs. 1, Satz 2 GG gibt kein Modell für die Rundfunkordnung vor, sondern lediglich ein Ziel, nämlich die Freiheitlichkeit des Rundfunkwesens. Der Rundfunk hat eine dienende Funktion für die freie Meinungsbildung. Er muss seine Aufgabe, der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu dienen, erfüllen können. Dieses Ziel des Grundgesetzes kann im öffentlich-rechtlichen Rundfunk einerseits, im privaten Rundfunk andererseits auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hält es in einem dualen System der Konkurrenz von öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern für verfassungsrechtlich legitim, an die Breite des Programmangebots und die Sicherung gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk nicht gleich hohe Anforderungen zu stellen, wie im öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Dies gilt solange und so weit wirksam sichergestellt ist, dass der Rundfunkauftrag vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk ohne Einbußen erfüllt wird. Allerdings lassen sich auch dann nur Ungleichgewichtigkeiten hinnehmen, die nicht gravierend sind (vgl. BVerfG NJW 1991, 899, 904; BVerfGE 73, 118 (158f.).

Das BVerfG hat in seinen bisher ergangenen Rundfunkurteilen in der Frage, welche inhaltlichen Anforderungen an das Programm der privaten Veranstalter in seiner Gesamtheit und das der einzelnen privaten Rundfunkveranstalter genau zu stellen sind, nicht immer eine eindeutig bestimmbare Linie verfolgt. Es ist aber festzuhalten, dass nach keinem der bisherigen Urteile daran zu zweifeln ist, dass die Rundfunkfreiheit im Kanon der Freiheitsrechte des Art. 5 als der Meinungsbildung dienende Freiheit einen besonderen Stellenwert hat. In den Worten des Bundesverfassungsgerichts:

„Die Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1, Satz 2 GG ermächtigt ihren Träger nicht zu beliebigem Gebrauch. Als dienende Freiheit wird sie nicht primär im Interesse der

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Rundfunkveranstalter, sondern im Interesse freier, individueller und öffentlicher Meinungsbildung gewährleistet.“ (BVerfGE 83, 238 (315)). Das Bundesverfassungsgericht hat die so bestimmte Rundfunkfreiheit zunächst mit der Frequenzknappheit und mit Kostenargumenten begründet (BVerfGE 12, 205 (261)). Es hat aber bereits sehr frühzeitig auch darauf abgehoben, dass Rundfunkprogrammen enorme Möglichkeiten der Beeinflussung auf die öffentliche Meinung zu Eigen seien. Dadurch seien Gefahren der Manipulation bedingt. Rundfunk dürfe deswegen nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden (BVerfGE 31, 314 (325)).

Das BVerfG geht davon aus, dass der private Rundfunk Defiziten an gegenständlicher Breite und thematischer Vielfalt unterliegt. Diese Defizite hätten strukturelle Ursachen, da die privaten Rundfunkanbieter wegen der Finanzierung aus Werbung vor der wirtschaftlichen Notwendigkeit stünden, möglichst massenattraktive Programme zu niedrigen Kosten zu verbreiten (BVerfGE 73, 118 (155f.); BVerfG NJW 1999, 2454 (2456)).

Diesen festgestellten Defiziten darf der Gesetzgeber, der im übrigen dazu verpflichtet ist, als Voraussetzung für die Gründung privater Rundfunkveranstalter eine positive Ordnung zu schaffen, die durch materielle, organisatorische und verfahrensrechtliche Regelungen den Meinungspluralismus gewährleisten (BVerfGE 57, 295 (320)) nicht dadurch verstärken, dass er keine oder nur noch sehr geringe Anforderungen an das Programm der Privaten formuliert. Der Gesetzgeber ist vielmehr verpflichtet, die Rundfunkordnung in einer Weise auszugestalten, die die Erreichung des Ziels, der Meinungsbildung zu dienen, sicherstellt.

Es ist nicht gerechtfertigt, für den privaten Rundfunk auf rechtliche Sicherungen der Rundfunkfreiheit ganz zu verzichten und die Entwicklung im Wege der Deregulierung den Kräften des Marktes anzuvertrauen (BVerfGE 57, 295 (324); BVerfG NJW 1987, 239 (241)). Im Sinne eines Grundstandards gleichgewichtiger Vielfalt seien an die Programmanforderungen an private Veranstalter Bedingungen zu stellen, deren Einhaltung der Aufsicht durch die Landesmedienanstalten unterliegen. Die Vorkehrungen, welche der Gesetzgeber zu treffen habe, müssten bestimmt und geeignet sein, ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern (BVerfG NJW 2987 (2988); BVerwG NJW 1999, 2454 (2456)).

Bei konsequenter Umsetzung des Prinzips der Außenpluralität würde der Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 dazu Vorschub leisten, dass Programm- oder Lizenzauflagen, die einen bestimmten Wortanteil vorschreiben, für private Rundfunkanbieter künftig nicht mehr erforderlich wären. Ein so verstandenes duales Rundfunksystem würde in letzter Konsequenz dazu führen, dass private Rundfunkveranstalter nicht mehr verpflichtet wären, als Teil des dualen Rundfunksystems zur Meinungsbildung beizutragen und an der Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Rundfunkfreiheit mitzuwirken, da eine Vielfalt-Verpflichtung privater Veranstalter im Hinblick auf ihre Stellung als Teil des dualen Systems und mit Hinweis auf die entsprechenden Programmleistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks negiert werden könnte.

Dies wäre verfassungsrechtlich unzulässig, da auch in einem dual strukturierten Rundfunksystem die privaten Veranstalter nicht mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk von einer eigenen Verpflichtung zur Vielfaltsicherung entbunden werden können.

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Programmleistungen privater Rundfunkveranstalter aus anderen Bundesländern, die in Hamburg einstrahlen, bereits jetzt beklagenswert sind. Zwei aktuelle Studien belegen dies.

Die Kurzzusammenfassung der Studie *„Programmanalyse 2002 der LRZ Mecklenburg-Vorpommern“* fällt ernüchternd aus. Danach ist der Beitrag der Sender zur politischen Meinungsbildung ausbaufähig. Die Studie führt u. a. folgende Gründe an (Seite 59): „Der Anteil journalistischen Worts ist gering. Ein Großteil der journalistischen Beiträge sind kurze Meldungen, die nur die Ereignisoberfläche ausleuchten. Nur ein kleinerer Teil der Berichterstattung befasst sich mit politischen, sozialen und wirtschaftlichen Themen. Der Schwerpunkt des ohnehin schmalen Themenspektrums liegt auf der Kriminalität und Katastrophen. Die politische Berichterstattung hat wenig Tiefgang, aktuelle Ereignisse werden nur selten in ihren zeitlichen und thematischen Kontext eingeordnet.“

In Bezug auf die journalistische Informationsleistung fällt die Studie der NLM *„Hörfunklandschaft Niedersachsen 2001“* nicht weniger enttäuschend aus. Im Kapitel „Grundstruktur des Gesamtangebots“ (Seite 104ff) heißt es, bei der eigentlichen journalistischen Informationsleistung „bewegen sich alle drei Sender (Hit-Radio Antenne, Radio ffn, Radio 21) auf gleichermaßen niedrigen Niveau“. Weiter heißt es: „Die Berichterstattung über politische Sachthemen liegt zwischen 4 Stunden und 13 Minuten bei Radio ffn und knapp 6 Stunden bei Radio 21 innerhalb der gesamten Untersuchungswoche“ („Bruttoangebot“). Dabei ist zu berücksichtigen, „dass Ereignisinformationen mehrmals täglich – als identische Beiträge – wiederholt werden. Hinter dem genannten Sendeumfang steht also ein deutlich geringeres Kerninformationsangebot“.

Die regionale Berichterstattung lässt ebenfalls zu wünschen übrig. So ist die Niedersachsen-Berichterstattung bei Radio ffn und Hit-Radio Antenne insgesamt zwar deutlich höher als bei Radio 21 und NDR 2, aber: „Eine detaillierte Betrachtung der Werte zeigt allerdings, dass Radio ffn und Hit-Radio Antenne ihren Niedersachsenbezug überwiegend in Form von Service (vorrangig Wetter und Verkehr) erbringen“ (Seite 110 der Studie). Neben dieser quantitativen Betrachtung wurde auch die Relevanz der Hörfunkberichterstattung für die politische Meinungsbildung und die tatsächliche Abdeckung der Ereignis- und Themenagenda aus dem politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben in Niedersachsen durch einen Vergleich mit der regulären Presseberichterstattung („Top-Themen der Woche“) untersucht. „Die Ergebnisse dieser Analyse führen zu einer erheblichen Reduzierung der Berichterstattungsleistung von Radio ffn und Hit-Radio Antenne“ (Seite 112 der Studie). Die NLM-Studie hat auch das aus Hamburg einstrahlende Programm von Radio Hamburg untersucht (Seite 120). Mit einem ähnlichen Ergebnis.

Bedenken bestehen auch gegen die Regelung in **§ 3 Absatz 1 Satz 3**, wonach die Erfüllung der Programmaufgaben künftig in Eigenverantwortung des jeweiligen Rundfunkveranstalters erfolgt. Dies führt nach dem Gesetzentwurf dazu, dass sich die Aufsicht der Anstalt nach § 3 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 40 Absatz 1 Satz 2 auf eine nachrangige Missbrauchsaufsicht beschränken muss.

Diese Beschränkung der Tätigkeit der Anstalt ist weder mit dem Grundsatz vereinbar, dass der Gesetzgeber auf wirksame rechtliche Sicherungen durch Rundfunkfreiheit nicht verzichten darf. Noch ist diese Einschränkung im Einklang mit der Stellung der Anstalt als

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

einer staatsfern und pluralistisch und deshalb grundrechtsverpflichteten öffentlichen Verwaltung (vgl. BVerfG 97, 298 (314)). Den Anforderungen des BVerfG an die Vielfaltssicherung im privaten Rundfunk genügt nach Auffassung des DJV § 3 Abs. 1 des Vertragsentwurfs nicht.

Abs. 2:

§ 3 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass die Rundfunkveranstalter bei der Programmgestaltung, Programmübernahme und Programmlieferung zusammenarbeiten und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Ein Rundfunkveranstalter kann sich z. B. Nachrichten ganz oder teilweise zuliefern lassen und diese ggfs. unverändert in sein Programm übernehmen.

Auch dieser Regelung wirft nach die Meinung des DJV verfassungsrechtliche Fragen auf. Zum einen können dafür die gleichen Argumente herangezogen werden, die bereits die Zweifel an der Verfassungsgemäßheit des § 3 Abs. 1 des Entwurfs gestützt haben. Wenn der einzelne Veranstalter des privaten Rundfunks nicht mehr gehalten ist, durch sein Programm – wenn auch unter geringeren Anforderungen – den publizistischen Wettbewerb aufzunehmen, weil er in beliebiger Form publizistische Inhalte von Dritten übernehmen oder sich zuliefern lassen kann, steht die Zulässigkeit privaten Rundfunks insgesamt in Frage (BVerfGE 74, 297 (333ff.)).

Zwar ist privaten Veranstaltern nur ein Grundstandard gleichgewichtiger Vielfalt im Hinblick auf die laufende Kontrolle des Programms aufzuerlegen. Dies gilt jedoch nicht für die Zulassung privater Veranstalter (BVerfGE 73, 118 (159f.); BVerfG NJW 1991, 899 (905)). Die Lockerung der Anforderungen, die im Dienst der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung auch an den privaten Rundfunk zu stellen sind, ist nur in engen Grenzen hinnehmbar, damit das Normziel von Art. 5 Abs. 2 GG nicht verfehlt wird (BVerfG NJW 1991, 899 (905)). Diese Grenzen sind nach Auffassung des DJV mit § 3 Abs. 2 überschritten, weil durch die Beliebigkeit der Programmgestaltung der Programmübernahme sowie der Programmlieferung keine Anforderungen im Hinblick auf das Normziel durch den Gesetzgeber formuliert werden.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ist aber auch deswegen verfassungsrechtlich nicht unproblematisch, weil nach seinem Wortlaut die Zusammenarbeit der Rundfunkveranstalter in beliebiger Form auch mit dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk stattfinden kann.

Das BVerfG wendet sich nicht grundsätzlich gegen eine Zusammenarbeit zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern. Der Grundsatz „publizistischer Gewaltenteilung“, etwa zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privat-rechtlichen Rundfunk hat nach Auffassung des BVerfG keinen Verfassungsrang (BVerfG NJW 1991, 899 (902)). Es muss jedoch bei einer solchen Kooperation die Gefahr ausgeschlossen sein, dass die jeweiligen Bindungen und Pflichten des öffentlich-rechtlichen wie des privat-rechtlichen Rundfunks durch die Kooperation umgangen oder abgeschwächt werden. Insbesondere muss der Gesetzgeber, der die Möglichkeit von Veranstalterkooperationen oder auch gemeinsamen Programmiträgerschaften eröffnet, dafür Sorge tragen, dass der

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Programmauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht auf dem gesetzlichen Weg von anderen, insbesondere tendenziösen oder kommerziellen Orientierungen überlagert und schließlich ausgehöhlt wird (BVerfG NJW 1991, 899 (902)).

Wenn daher gesetzlich eine Kooperation zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dem privat-rechtlichen Rundfunk dem § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ermöglicht wird, muss gesetzlich sichergestellt sein, dass jedenfalls im Hinblick auf die Programmübernahme oder Programmmzulieferung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Vielfalt in gegenständlicher und meinungsmäßiger Hinsicht gewährleistet ist und insoweit die Verantwortung für zugelieferte Beiträge beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbleiben.

Nach Meinung des DJV ist dies durch § 3 Abs. 2 des Entwurfs nicht gewährleistet.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs unterliegt aus weiteren Gründen verfassungsrechtlichem Einspruch. Das BVerfG hat in seiner bisherigen Rechtsprechung zu Rundfunkfragen stets betont, dass Rundfunk auf Grund seiner Eigenart als Massenmedium nicht einem Veranstalter oder einer Gruppe usw. ausgeliefert werden darf (BVerfGE 12, 205 (262); BVerfG NJW 1994, 1942 (1943)). Deswegen sind gesetzliche, materielle, organisatorische und prozedurale Regelungen notwendig, die an der Aufgabe des Rundfunks orientiert sind und erreichen können, was Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit bewirken will (BVerfGE 57, 295 (320); BVerfGE 83, 238 (296)).

Um eine Indienstrahmung des Rundfunks durch einen Veranstalter, eine Gruppe usw. ausschließen zu können, enthält auch der Entwurf insbesondere im § 19 Regelungen über die Zulassungsbeschränkungen. Allerdings gelten diese Zulassungsbeschränkungen nicht für die Zusammenarbeit nach § 3 Abs. 2 des Entwurfes.

Deswegen ist nach Auffassung des DJV auch insoweit § 3 Abs. 2 verfassungsrechtlich nicht akzeptabel, weil die Gefahr besteht, dass die in § 3 Abs. 2 vorgesehene Beteiligungs- und Zusammenarbeitsregel durch Umgehung der Zulassungsbeschränkung nach § 19 des Entwurfs dazu führen kann, dass der private Rundfunk insbesondere über den Weg der Programmübernahme und Programmmzulieferung letztlich nur einem oder wenigen Veranstaltern ausgeliefert wird und das Normziel des Art. 5 Abs. 1 GG nicht mehr verwirklicht wird.

Die Tatsache, dass die drei landesweiten privaten Hörfunksender R.SH, NORA und Delta Radio inzwischen ihre Redaktionen unter einem Dach vereint haben, erschließt Möglichkeiten zur programmübergreifenden Zusammenarbeit in allen Bereichen, insbesondere aber auch bei den Nachrichten. Dies führt dazu, dass „drei Programme“ mit einer Mannschaft veranstaltet werden können und damit zu einem weiteren Verlust an journalistischer Qualität. Hieraus ergibt sich ein eklatanter Widerspruch im Hinblick auf den Informationsauftrag (§ 3 Abs. 1 des Entwurfs) und die Sicherung der Meinungsvielfalt (§ 19). Die redaktionelle Eigenständigkeit daher unabdingbar zu fordern. Von der nach § 3 Abs. 2 des Entwurfs eröffneten Möglichkeit der Zusammenarbeit sollte dringend Abstand genommen werden. Ähnliche Entwicklungen sind in Hamburg zu beobachten.

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Zu § 10 :

Wir regen an, in Abs. 2 der Vorschrift die Ergänzung „spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Sendung...“ entsprechend der geltenden Vorschrift in § 31 Abs. 2 Landesrundfunkgesetz aufzunehmen. Dies dient der Klarstellung.

Die bereits bei der Novellierung des Landesrundfunkgesetzes Schleswig-Holstein im Jahr 1995 vorgebrachten Bedenken gegen die Ausweitung des Gegendarstellungsrechts in Absatz 3 Satz 3 erhält der DJV aufrecht. Es bestehen nach wie vor erhebliche Bedenken gegen die derzeitige Regelung. Insbesondere die Tatsache, dass vermeintlich Betroffene ihre Gegendarstellungen selbst vor Mikrophon oder Kamera präsentieren kann, hat rein populistischen Charakter. Kleidung, Auftreten und Sprache können zu vom Gesetzgeber sicher nicht gewollten Effekten missbraucht werden. Das Recht auf Gegendarstellung muss geschützt werden; es darf aber nicht zum Recht auf Selbstdarstellung umgemünzt werden.

Wir schlagen daher vor, § 10 Absatz 3 Satz 3 zu streichen.

2. Zu § 16 Abs. 2

Nach § 16 Abs. 2 des Entwurfs sollen auch landesweit verbreitete Fernsehprogramme u. a. die Regelungen des § 44 Abs. 3 – 5 des RfStV keine Anwendung finden.

In § 44 Abs. 5 RfStV ist geregelt, dass im Fernsehen u. a. Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen mit einer programmierten Sendezeit von weniger als 30 Minuten nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürfen. Diese Regelung des RfStV, die den Grundsatz der Trennung von Programm und Werbung umsetzt, dient der Klarheit und Wahrheit der Informationsgebung, aber auch der journalistischen Ethik. Das Gebot der Trennung von Programm und Werbung dient darüber hinaus der Klarheit über die Quelle der Kommunikation und der Vermeidung irreführender Werbung.

Dieses Gebot der klaren rechtlichen Trennung von Programm und Werbung, insbesondere von Werbung und journalistischen Programmen, wird nunmehr aus nicht nachvollziehbaren Gründen beseitigt.

Der DJV plädiert daher dafür, zumindest den Hinweis auf § 44 Abs. 5 RfStV in § 16 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu streichen.

3. Zu § 17

Es fällt auf, dass der Vertragsentwurf die Anforderungen an Antragsstellende und Rundfunkveranstalter nicht mehr regelt.

Gemäß § 16 Absatz 2 des LRFG Schleswig-Holstein müssen Antragstellende die wirtschaftliche und organisatorische Gewähr dafür bieten, dass sie das Programm entsprechend der beantragten Zulassung nach anerkannten journalistischen Grundsätzen

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

gestalten und verbreiten können. Offenbar wird nun die Festlegung eines Anforderungsprofils für überflüssig gehalten.

Der DJV hatte bereits in seiner Stellungnahme zur Änderung des LRFG 1997 vorgetragen, dass im Hinblick auf die Wettbewerbssituation in Schleswig-Holstein das Ziel der Programmgestaltung nach journalistischen Grundsätzen nicht immer gewährleistet ist. Die Tendenz, dass insbesondere Hörfunkveranstalter dazu übergehen, journalistische Tätigkeiten zunehmend von Praktikanten oder Volontären ausüben zu lassen, hat sich – auch in Hamburg – weiter verstärkt. Dies hat nicht nur unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Programme, sondern verschafft einzelnen Veranstaltern Wettbewerbsvorteile gegenüber ihren Konkurrenten, die zur Erstellung der Programme gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten beschäftigen. Es ist daher wünschenswert, dass die Veranstalter verpflichtet werden, für ein ausgewogenes Verhältnis von Redakteuren einerseits und Volontären und Praktikanten andererseits zu sorgen, damit eine ordnungsgemäße Ausbildung bzw. Berichterstattung gewährleistet ist.

Das Verhältnis zwischen Redakteuren und Redaktionsvolontären sollte daher 3:1 betragen. Die Einstellung eines Redaktionsvolontärs oder eines Praktikanten darf nicht dazu dienen, die Arbeitskraft eines Redakteurs zu ersetzen.

Inzwischen hat sich dieser Trend verstärkt. In Schleswig-Holstein ist kein Hörfunkveranstalter mehr tarifgebunden, nachdem R.SH Ende 2002 aus dem Tarifverbund Privater Rundfunk (TPR) ausgeschieden ist. Dies gilt ebenso für Hamburg. Dort ist Radio Hamburg aus dem TPR ausgetreten und war entgegen der ausdrücklichen Zusicherung des damaligen Geschäftsführers nicht bereit, einen Haustarifvertrag abzuschließen.

Arbeitsplätze in den Redaktionen wurden weiter abgebaut, Volontärsausbildung findet eigentlich nicht mehr statt. Zwar gibt es inzwischen einen Tarifvertrag über die Ausbildung von Journalistinnen und Journalisten im Privاتفunk, dieser wird in nicht tarifgebundenen Unternehmen jedoch nicht angewandt.

4. Zu § 18 Abs. 1 Ziffer 4

Die Beschränkung der Möglichkeit der Beantragung der Zulassung von Hochschulen und Einrichtungen der Medienausbildung auf Hamburg erschließt sich nicht. Sie sollte auf die Hochschulen und Einrichtungen in Schleswig-Holstein erweitert werden.

5. Zu § 19

Aus Sicht des DJV ist in diese Vorschrift, mit der die Vielfaltsicherung im landesweiten Fernsehen und Hörfunk geregelt werden soll, dringend eine Bestimmung über die Schaffung von Redaktionsstatuten aufzunehmen. Innere Rundfunkfreiheit bei den Programmveranstaltern muss durch das Rundfunkgesetz bzw. den Medienstaatsvertrag gewährleistet und gesichert werden.

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Der DJV schlägt vor, zusätzlich eine Regelung mit diesem Ziel in den Medienstaatsvertrag aufzunehmen, in dem die Unabhängigkeit der Redaktionen im Rahmen einmal erklärter Grundsätze sowie Mindestanforderungen an Redaktionsstatute verbindlich festgelegt werden. Dazu sollen bei jedem Programmveranstalter die Institutionalisierung einer Redaktionsversammlung und die Wahl eines Redaktionsausschusses gehören, dessen Zustimmung es bei der Einstellung oder Entlassung der Programmdirektion, Chefredaktion und anderen Programmverantwortlichen bedarf.

Die Durchsetzung innerer Rundfunkfreiheit bedeutet einen weiteren Schritt zur Demokratisierung in unserer Gesellschaft. Sie ist geeignet, Vielfalt zu sichern und den Auswirkungen von Konzentrationsentwicklungen entgegenzuwirken. Die SPD-Fraktion des Schleswig-Holsteinischen Landtages hatte bereits in der 10. Wahlperiode in ihrem mit Drucksache 10/481 vorgelegten Entwurf für ein Landesrundfunkgesetz in § 18 (Anlage 1) Bestimmungen über die innere Rundfunkfreiheit vorgesehen. Dieser Gesetzentwurf scheiterte aber an der damaligen Parlamentsmehrheit. Auch im Rahmen der Änderungen des Landesrundfunkgesetzes im Jahr 1995 und 1997 ist die Aufnahme der vorgenannten Regelung nicht gelungen. In Anbetracht der Entwicklung der Medienlandschaft insgesamt und auch in Schleswig-Holstein im Print- wie im Rundfunkbereich, erscheint jedoch die Sicherung der Unabhängigkeit der Redaktionen vor Einflussnahme in redaktionelle Entscheidungen unaufschiebbar und sollte endlich Verankerung des Medienrechts erhalten. Der für Mai erwartete Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein zur Frage der Situation der Printmedien im Lande wird die Dringlichkeit der gesetzlichen Regelung der Inneren Rundfunkfreiheit deutlich machen.

Redaktionsstatute sind geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern zu leisten. Dies insbesondere im Hinblick auf die in den Absätzen 2 und 3 neu gestalteten Beteiligungsmöglichkeiten an privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern. Die Neuregelung in Abs. 2 geht sogar über die geltende Vorschrift in § 12 Abs. 4 LRFG hinaus, indem sie eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung eines Antragsstellers mit mehr als 50% der Kapital- und Stimmrechte und weitere Beteiligungen an zwei anderen Programmen mit jeweils bis zu 50% bzw. bis zu 25% zulässt.

Ungeklärt ist an dieser Stelle, wie die Zuordnung als „Antragsteller“ erfolgt. Sind z.B. die in Schleswig-Holstein erscheinenden Tageszeitungen Lübecker Nachrichten und Kieler Nachrichten jeweils unabhängige Antragsteller oder sind sie über die Springer-Beteiligungen Springer zuzurechnen? Dies ist nicht gleichbedeutend mit programmlicher Vielfalt, da im Hinblick auf die Konkurrenzsituation sich die Programme immer mehr annähern. Die daraus folgende Meinungsmacht und Medienkonzentration kann nicht durch Errichtung von Programmbeiräten –ähnlich dem öffentlich- rechtlichen Rundfunkrat zur Programmaufsicht – verhindert werden, es sei denn, die Kompetenzen des Programmbeirates werden durch Statut oder Geschäftsordnung festgelegt.

Der DJV lehnt daher diese Regelung ab. Sollte der Gesetzgeber dennoch die Vorschrift in der vorgelegten Fassung übernehmen, plädieren wir nachdrücklich für eine Verpflichtung privater Fernseh- und Hörfunkveranstalter, mit den bei ihnen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Redaktionsstatute abzuschließen. Den Vorteil von Redaktionsstatuten liegt darin, dass durch sie jeweils auf einen Veranstalter bezogen, Vorkehrungen zur Sicherung

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

der Meinungsvielfalt geschaffen werden. Zudem wird durch Redaktionsstatute gewährleistet, dass die Programme nach anerkannten journalistischen Grundsätzen erstellt werden. Ferner sollten die Veranstalter verpflichtet werden, alle Programmteile mit eigenen Redaktionen in Schleswig-Holstein herzustellen.

6. Zu § 22

§ 22 Abs. 2 Ziffer 3 sollte ergänzt werden um die Berücksichtigung schleswig-holsteinischer landesweiter oder lokaler Belange. Die Beschränkung auf die Berücksichtigung ausschließlich hamburgischer landesweiter oder lokaler Belange erschließt sich nicht.

Es ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der landesweiten Verbreitung von Rundfunkprogrammen erhalten bleibt. Der private Rundfunk ist insoweit in der Verpflichtung, sich nicht aus Kostengründen auf die interessanten Metropolen zurückzuziehen und die Versorgung der bevölkerungsschwächeren Gebiete in Schleswig-Holstein aus Kostengründen nicht mehr zu versorgen. In der Berichterstattung in den jeweiligen Regionalprogrammen ist eine angemessene Berücksichtigung hamburgischer und schleswig-holsteinischer Themen zu gewährleisten. Es muss sichergestellt werden, dass die Zulassung und Aufsicht für Programmveranstalter in Schleswig-Holstein im gleichen Maße wie bisher unter Berücksichtigung der landestypischen Gegebenheiten und Interessen erfolgen kann. Dies betrifft im Besonderen den Hörfunkbereich. Außerdem muss rechtzeitig Sicherheit für die in der Landesanstalt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschaffen werden.

7. Zu § 25

§ 25 sieht vor, dass Mediendienste bei der Zuweisung von Übertragungskapazitäten angemessen zu berücksichtigen sind. Es fehlt jedoch an Regelungen über Zulassungsvoraussetzungen und Auswahlkriterien.

8. Zu §§ 34 bis 36

Hinsichtlich der in § 34 geregelten Trägerschaft des hamburgischen Bürger- und Ausbildungskanals sollte klarstellend eingefügt werden, wer die Rechtsaufsicht über Hamburg Media School ausübt. Bedenken ergeben sich bereits aus der Trägerschaft selbst, denn die Hamburg Media School ist ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen, das mit Gewinnerzielungsabsicht arbeitet. Insoweit stellt sich die Frage, wie weit hier die wirtschaftlichen Interessen Sinn und Zweck eines Bürgerfunks entgegenstehen könnten. Vorzuziehen wäre nach unserer Auffassung eine Regelung analog der Regelungen für den Offenen Kanal im Landesrundfunkgesetz Schleswig-Holstein. Danach ist Träger des Offenen Kanals die ULR. Deren Nachfolgerin, die Medienanstalt HSH, könnte als Rechtsnachfolgerin eintreten. Gleiches gilt für die Festlegung der Berichtspflicht gegenüber der

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Landesregierung. Es bestehen insoweit Bedenken, als diese auch über die Fortführung der Trägerschaft zu entscheiden hat. Die Unabhängigkeit (Staatsferne) wäre in diesem Fall nicht gewährleistet. Vorzuziehen wäre auch die geltenden Regelungen des Landesrundfunkgesetzes Schleswig-Holstein für den Medienstaatsvertrag HSH zu übernehmen und lediglich die Rechtsaufsicht über die Anstalt den Ministerpräsidentinnen bzw.-präsidenten zuzuweisen (§ 70 LRFG). Die Gründung einer eigenen Anstalt für den offenen Kanal außerhalb der Medienanstalt würde sich damit erübrigen.

Die Vorschriften sollen daher zur Gänze auf der Grundlage des LRFG überarbeitet werden.

Sollten die Landesregierungen diesem Vorschlag folgen, sollte ein neuer Absatz eingefügt werden, in dem geregelt wird, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Offenen Kanal die Grundsätze der inneren Rundfunkfreiheit gelten. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 37 Absatz 3, in dem die Aufbewahrungspflichten und das Recht auf Gegendarstellung geregelt sind.

Nach unserer Auffassung macht die Einrichtung zweier Anstalten aus wirtschaftlichen Gründen keinen Sinn. Läge künftig die Trägerschaft für den Bürger- und Ausbildungskanal und den Offenen Kanal bei der Medienanstalt HSH, könnten Sach- und Personalmittel besser eingesetzt werden, ohne die Interessen des jeweiligen Kanals zu verletzen. Gerade unter dem Gesichtspunkt der Stärkung der Medienkompetenz könnte damit Rechnung getragen werden.

Bezweifelt wird, dass eine norddeutsche Medienanstalt dem Offenen Kanal in Schleswig-Holstein als „regionalem Bürgerfunk“ in gleicher Weise wie die Landesanstalt gerecht werden und ihn weiterentwickeln kann. Im übrigen sind im öffentlichen Bereich die Erfahrungen mit norddeutschen Einrichtungen durchweg nicht besonders positiv gewesen.

Zu § 41

Der DJV begrüßt ausdrücklich die Regelung in § 41 des Entwurfs, nach der die Mitglieder des Medienrats als Sachverständige besondere Eignung auf dem Gebiet der Medien, insbesondere des Journalismus nachweisen sollen. Allerdings sollte geregelt werden, dass dem Medienrat mindestens zwei ausgebildete Journalisten angehören. Mit dieser Regelung kann erreicht werden, dass das Gremium für die Aufgabenstellung die erforderliche Fachkompetenz besitzt.

11. Zu § 42:

Schon die konstruktiven Vorstellungen, die den Regelungen des § 42 des Entwurfes zu Grunde liegen, begegnen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Im Einzelnen:

Die Mitglieder des Medienrates sollen einerseits von der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg und andererseits vom Landtag Schleswig-Holstein gewählt werden.

Die Wahl aller Mitglieder durch die Landesparlamente stellt einen erheblichen Eingriff in die Unabhängigkeit der Medienanstalt dar. Die Medienanstalten werden vor allem deshalb aus dem staatlichen Verwaltungsaufbau organisatorisch ausgegliedert, um eine beherrschende Einflussnahme des Staates auszuschließen. Durch die hier vorgeschlagene Regelung wird aber mittelbar eine beherrschende Einflussnahme wieder ermöglicht.

Damit wird das Gebot der Staatsferne des Rundfunks verletzt. Die Rundfunkfreiheit schützt nicht nur vor unmittelbaren, sondern auch vor subtileren mittelbaren Beeinträchtigungen (BVerfGE 90, 60 (88)). Der aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz abgeleitete Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks bezieht sich nicht nur auf die Exekutive, sondern auch auf die Gesetzgebung (BVerfGE 90, 60 (89)). Gerade gesetzgeberische Maßnahmen, die die Rahmenbedingungen der Rundfunktätigkeit festlegen, entfalten fortlaufend ihre Wirkung; anders als einmalige Eingriffe durch Einzelakte der Exekutive. So dürfen Staatsvertreter nur in begrenzter Anzahl in den Kontrollgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten vertreten sein. Dasselbe gilt für etwaige Kontrollgremien privater Rundfunkveranstalter.

Dieser Grundsatz muss ebenso für die unabhängige Medienanstalt Anwendung finden. Dabei kann es keinen Unterschied machen, ob Staatsvertreter Mitglied eines Kontrollgremiums sind oder sie mittelbar über die Wahl der Mitglieder des Kontrollgremiums bestimmenden Einfluss nehmen können. Sollen alle Mitglieder des Medienrates durch die Landesparlamente gewählt werden, wird die Möglichkeit eröffnet, beherrschenden Einfluss auszuüben.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken werden durch den vorgesehenen **Wahlmodus** verschärft.

Verfassungsrechtlich sind besondere Vorkehrungen geboten, um „zu verhindern, dass er (Gesetzgeber, d. Unterzeichner) selbst einen bestimmenden Einfluss auf Fragen der Programmgestaltung erhält. Wesentliche Voraussetzung für die Absicherung der Meinungsvielfalt ist das Verfahren, durch welches die Mitglieder desjenigen Gremiums bestimmt werden, das in erster Linie für die Gewährleistung von Meinungsvielfalt im Programmbereich verantwortlich ist“ (Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 10. Juli 1997 – Vf. 13-II-96 in ZUM-RD 1997, 531, 538).

Selbst ein besonderes Quorum wie eine Zweidrittelmehrheit – wie es nach § 42 Abs. 5 des Entwurfes für die Wahl durch den Landtag Schleswig-Holstein gelten soll - würde die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht abschwächen. Denn alle Abgeordneten sind mit ihrem Mandat in den staatsorganisatorischen Bereich eingefügt.

Im Falle der Wahl durch die Bürgerschaft ist gem. § 42 Abs. 4 sogar eine Blockwahl vorgesehen. Aufgrund der Blockwahl kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Abgeordnete oder Fraktionen bei der Stimmabgabe wider ihrer Überzeugung handeln müssen oder gar zum Fernbleiben der Wahl genötigt werden. Dadurch kann das Wahlergebnis verfälscht werden, was wiederum die Legitimation des gewählten Medienrates in Frage stellt (BGH NJW 1974, 183 (184)).

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Umgekehrt kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kandidaten nur dann eine Chance haben, in den Medienrat gewählt zu werden, wenn sie einer bestimmten politischen Gruppierung angehören, namentlich der jeweiligen (Senats-) Regierungsmehrheit bzw. deren politischer Richtung nahe stehen.

Hinzu tritt, dass mit § 42 Abs. 4 und 5 für die Wahl zwei unterschiedliche Wahlmodi postuliert werden. Dies verletzt aber den Wahlrechtsgrundsatz „Gleichheit der Wahl“ gem. Art. 38 GG.

9. Zu § 47

§ 47 Abs.1 sieht vor, dass der Direktor für eine fünfjährige Amtszeit gewählt wird. Der Entwurf enthält keinen Hinweis darauf, ob der Direktor für eine zweite Amtszeit gewählt werden kann. Da der Entwurf im § 42 Abs. 1 ausdrücklich für die Mitglieder des Medienrates eine einmalige Wiederwahl zulässt, muss systematisch davon ausgegangen werden, dass eine Wiederwahl des Direktors nicht möglich sein soll.

10. Zu § 52

§ 52 normiert einen Straftatbestand, der eine zeitige Freiheitsstrafe vorsieht. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Blick auf den damit in Zusammenhang stehenden potentiellen Grundrechtseingriff (Freiheit der Person) der Schrankenvorbehalt des Art. 2 Absatz 2 GG ebenso zu beachten ist wie das Zitiergebot gem. Art. 19 Absatz 1 GG.

11. Zu 55

In § 55 regelt der Entwurf die Finanzierung besonderer Aufgaben. Der uns übersandte Entwurf enthält jedoch weder Prozentzahlen noch Angaben über angedachte Größenordnungen.

Nach § 51 des Entwurfs soll ein nicht unerheblicher Anteil des Rundfunkgebührenanteils nach § 40 Abs. 1 RfStV u.a. an die Hamburg Media School und den Offenen Kanal fließen.

Mit dem Anteil, dessen Höhe aus dem Entwurf nicht hervor geht, wird nicht der Bürger- und Ausbildungskanal bzw. Offener Kanal gefördert, sondern die jeweiligen Träger dieser Kanäle. Die Hamburg Media School ist aber nach § 33 des Entwurfs nicht verpflichtet, einen Bürgerkanal im Sinne eines Offenen Kanals anzubieten. Auch im Übrigen findet § 55 des Entwurfs keine Stütze in § 40 RfStV.

Die Verwendung eines Anteils der Rundfunkgebühren für die Finanzierung der Zulassungs- und Aufsichtsfunktionen der Medienanstalt ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das gilt in diesem Rahmen auch für die Finanzierung Offener Kanäle, wenn die Medienanstalten Träger dieser Offenen Kanäle sind.

Medienstaatsvertrag DJV-Stellungnahme

Die Tätigkeit der Landesmedienanstalten wird vom Bundesverfassungsgericht als externe Aufsicht über die Einhaltung der wesentlichen Voraussetzungen der Meinungsvielfalt durch die privaten Veranstalter von Hörfunk- und Fernsehprogrammen für erforderlich gehalten.

Die Landesmedienanstalten erfüllen insoweit öffentlich- rechtliche Aufgaben und üben öffentlich-rechtliche Befugnisse aus. Sie treffen die im Rahmen der Rundfunkfreiheit erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen im Interesse der Allgemeinheit (BVerfGE 97, 298 (314); BVerwG NJW 1999, 2454 (2457)). Insoweit ist die Finanzierung über Teilnehmergebühren im Lichte der Rundfunkfreiheit nicht zu beanstanden. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers hinsichtlich der Verwendung des Zweiprozent-Anteils endet aber dort, wo das Ziel der Rundfunkfreiheit nicht mehr erreicht wird (BVerwG aaO.).

Die durch § 55 Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfs vorgenommene Zuweisung an die *Hamburg Media School* dürfte eine Sonderabgabe sein, also eine Geldleistungspflicht, der keine Gegenleistung der öffentlichen Hand entspricht (BVerfG NZA 1990, 161 (162); BVerfG NJW 1994, 1942 (1948)). Sonderabgaben dürfen als zusätzliche Belastungen einzelner nur erhoben werden, wenn sie sich auf einen Zurechnungsgrund stützen lassen, der vor den Grundsätzen der bundesstaatlichen Finanzverfassung und vor dem Gebot der Gleichheit aller Bürger vor den öffentlichen Lasten Bestand hat (BVerfG NJW 1994, 1942 (1948); BVerfGE 55, 274 (303f.)).

Für den Deutschen Journalisten-Verband

gez. Benno Pöppelmann
Justiziar
DJV

gez. Bettina Neitzel
Geschäftsführerin
DJV-Schleswig-Holstein

gez. Stefan Endter
Geschäftsführer
DJV-Hamburg

Mündliche Anhörung
des Innen- und Rechtsausschusses
am 4. Oktober 2006
zum Gesetzentwurf zum Staatsvertrag über das Medienrecht in
Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich bedanken, dass wir heute die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten

Ich möchte mich im Wesentlichen auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme des DJV vom 01. März dieses Jahres beziehen. Gegenüber dem Entwurf des Staatsvertrages haben sich im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf nur wenige Änderungen gefunden, so dass wir unsere ursprünglich vorgebrachte Kritik dem Grunde nach aufrechterhalten können.

Vor allem werden nach unserer Auffassung schleswig-holsteinische Belange nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt sowohl für den Sitz der neuen Medienanstalt als auch für die Filmförderung. Ob damit eine Stärkung auch des Medienstandortes Schleswig-Holstein erreicht werden kann, erscheint zumindest fraglich. Wir stimmen der ULR zu, die die neue Medienanstalt zu einer „Rumpfanstalt, die hauptsächlich Lizenzen verwaltet“, degradiert sieht. Insgesamt teilen wir die von der ULR vorgetragenen Bedenken.

Herausgreifen möchte ich folgende Punkte, die aus Sicht des DJV-Landesverbandes Schleswig-Holstein besondere Beachtung verdienen:

1. Zu § 3 Abs. 2 – Programmaufgabe -

Diese Vorschrift sieht vor, dass die Rundfunkveranstalter bei der Programmgestaltung, Programmübernahme und Programmlieferung zusammenarbeiten und dabei auch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen eingehen können. Ein Rundfunkveranstalter kann sich z.B. Nachrichten ganz oder teilweise zuliefern lassen und diese ggf. unverändert in sein Programm übernehmen. Diese Regelung wirft nach unserer Meinung verfassungsrechtliche Fragen auf. Wenn der einzelne Veranstalter des privaten Rundfunks nicht mehr gehalten ist, durch sein Programm – wenn auch unter geringen Anforderungen – den publizistischen Wettbewerb aufzunehmen, weil er in beliebiger Form publizistische Inhalte von Dritten übernehmen oder sich zuliefern lassen kann, steht die Zuverlässigkeit privaten Rundfunks insgesamt in Frage (BVerfGE 74, 297, 333 ff).

Auch wenn privaten Veranstaltern nur ein Grundstandard gleichgewichtiger Vielfalt im Hinblick auf die laufende Kontrolle des Programms aufzuerlegen ist, gilt dies nicht für die Zulassung privater Veranstalter (BVerfGE 73, 118, 159 f;

BVerfGE NJW 1991, 899, 905). Die Lockerung der Anforderungen, die im Dienst der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung auch an den privaten Rundfunk zu stellen sind, ist nur in engen Grenzen hinnehmbar, damit das Normziel des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG nicht verfehlt wird (BVerfG NJW 1991, 899, 905). Diese Grenzen sind nach unserer Auffassung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs überschritten, weil durch die Beliebigkeit der Programmgestaltung der Programmübernahme sowie der Programmmulieferung keine Anforderungen im Hinblick auf das Normziel des Grundgesetzes formuliert werden. „Die Meinungsvielfalt ist ein sachgerechtes Auswahlkriterium im Sinne der Verfassungsrechtsprechung. Die Rundfunkfreiheit dient der freien und umfassenden Meinungsbildung. Diese kann nur gelingen, wenn der Rundfunk als eine der wichtigsten Informationsquellen und als wesentlicher meinungsbildender Faktor die Pluralität der Meinungen in möglichster Breite und Vollständigkeit berücksichtigt. Macht der Gesetzgeber die Auswahl zwischen mehreren Bewerbern um eine Lizenz von dem Grad der Meinungsvielfalt abhängig, den ihr Programm erwarten lässt, so unterstützt er damit die Annäherung an das Normziel gleichgewichtiger Vielfalt auch im privaten Rundfunk“ (Zitat BVerfG NJW 1991, 899, 905). (Beispiel: Zulassung Audio News Network)

2. Zu § 16 Abs. 2 - Werbung, Teleshopping, Sponsoring -

Wir möchten an dieser Stelle nochmals dafür plädieren, den Hinweis auf § 44 Abs. 5 des RfStV zu streichen. Diese Regelung dient mit dem Grundsatz der Trennung von Programm und Werbung der Klarheit und Wahrheit der Berichterstattung und der Vermeidung irreführender Werbung. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wird dieser Grundsatz im vorliegenden Entwurf aufgegeben.

3. Zu § 17 – Zulassung -

Zu unserem Bedauern ist im vorliegenden Entwurf der bisher nach dem Landesrundfunkgesetz (§ 16 Abs. 2) geltende Grundsatz aufgegeben worden, dass Antragsteller die wirtschaftliche und organisatorische Gewähr dafür bieten müssen, dass sie das Programm nach anerkannten journalistischen Grundsätzen gestalten und verbreiten können. Wenn man sich die Entwicklung hier und auch in Hamburg anschaut – wir haben seit Jahren darauf hingewiesen – ist dieses Prinzip nicht immer gewährleistet. Die Veranstalter gehen zunehmend dazu über, journalistische Tätigkeiten von Volontären oder Praktikanten ausüben zu lassen. Dies hat zum einen Einfluss auf die Qualität der Programme und verschafft einzelnen Veranstaltern aber auch Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenten, die gut ausgebildete Journalisten beschäftigen.

Es ist daher wünschenswert, dass die Veranstalter verpflichtet werden, für ein ausgewogenes Verhältnis von Redakteuren einerseits und Volontären und Praktikanten andererseits zu sorgen, damit eine ordnungsgemäße Ausbildung und Berichterstattung gewährleistet ist.

Ich möchte dazu nochmals auf das bereits zitierte Urteil des BVerfG verweisen, nach dem der Gesetzgeber durchaus derartige Anforderungen festlegen darf, um die Meinungsvielfalt zu sichern.

4. **Zu § 19 - Sicherung der Meinungsvielfalt -**

Diese Vorschrift soll die Sicherung der Meinungsvielfalt regeln. Nach unserer Auffassung sollte dringend eine Regelung zur Schaffung von Redaktionsstatuten zur Sicherung der inneren Rundfunkfreiheit aufgenommen werden. Die Durchsetzung der inneren Rundfunkfreiheit bedeutet einen weiteren Schritt zur Vielfaltsicherung in unserer Gesellschaft und wirkt den zunehmenden Konzentrationsprozessen entgegen. Redaktionsstatute sind geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt bei privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern zu leisten. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erneut erweiterten und neu gestalteten Beteiligungsmöglichkeiten an privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern. An dieser Stelle ist nach wie vor ungeklärt, wie die Zuordnung als „Antragsteller“ erfolgt. Es stellt sich daher die Frage, ob die in Schleswig-Holstein erscheinenden Tageszeitungen LN und KN jeweils unabhängige Antragsteller sind oder über die Springer-Beteiligungen Springer zuzurechnen sind. Dies ist nicht gleichbedeutend mit programmlicher Vielfalt, da im Hinblick auf die Konkurrenzsituation sich die Programme immer mehr annähern. Daraus folgt zunehmende Meinungsmacht und Medienkonzentration. Durch die Errichtung von Redaktionsstatuten können, jeweils auf einen Veranstalter bezogen, Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt geschaffen werden. Zudem wird durch Statute gewährleistet, dass die Programme nach anerkannten journalistischen Grundsätzen erstellt werden.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1256**

An den
Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Stellungnahme zum Entwurf des neuen Medienstaatsvertrag
Hamburg/Schleswig-Holstein.
Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss.**

Zur Person:

Bernd-Günther Nahm, Leiter der Kulturelle Filmförderung/Filmwerkstatt
seit 1989 und seit 1999 alleiniger Geschäftsführer.

Zur Institution:

Der Verein Kulturellen Filmförderung Schleswig-Holstein führt, beauftragt durch das Land Schleswig-Holstein, in Selbstverwaltung die Vergabe von Projektförderung zur kulturellen Filmarbeit im Lande durch und betreibt die Filmwerkstatt sowie das Filmfest Augenweide und den monatlichen Newsletter infomedia-sh.de/aktuell.

Der Verein ist aber auch die Interessenvertretung der schleswig-holsteinischen Filmschaffenden und Film-Institutionen.

Die erfolgreiche Arbeit der Kulturellen Filmförderung spiegelt sich aktuell in den Premieren von zwei geförderten Filmen auf dem Filmfest Hamburg, in der Teilnahme von zwei Filmen im Wettbewerb des Internationalen Dokumentarfilmfestivals in Leipzig, in zwei Kinostarts von geförderten Filmen und nicht zuletzt in der Nominierung von Filmen für den Schleswig-Holstein Filmpreis und in der Auszeichnung mit dem Hessischen Filmpreis (noch nicht presseöffentlich!) an eine geförderte Produktion wieder.

Medienstaatsvertrag:

Ich werde an dieser Stelle nicht zu allen Aspekten des Medienstaatsvertrages Stellung nehmen, da einige Bereiche sicher von anderer Seite kompetenter kommentiert werden können. Unser Focus liegt in dem Fall eindeutig bei der Film- und Medienförderung.

Zur Filmförderung:

Die durch den Medienstaatsvertrag anvisierte engere Zusammenarbeit der Filmförderungen in HH und SH, und die Aufhebung der landesbezogenen Grenzen für die Film- und Medienarbeit zwischen den beiden Bundesländern ist eine alte Forderung der Kulturellen Filmförderung und ist somit Konsens. Es bleibt die Frage, welche Form für diese Kooperation gewählt wird, und wie und wo sich die landesbezogenen Interessen jeweils wieder finden.

Unstrittig ist in dem Zusammenhang, dass der „Weg zum Film“ von Nordfriesland oder Angeln deutlich weiter ist als von Ottensen oder Altona. Die großen Projekte (Kinofilme, große TV-Filme, int. Koproduktionen) profitieren eindeutig von EINEM Standort SH-HH. Die speziellen landesbezogenen Projekte, der Dokumentarfilm, die jungen Talente und die kreativen Quereinsteiger bedürfen nach unserer Erfahrung einer besonderen Pflege und Aufmerksamkeit in Schleswig-Holstein. Diese Aufgabe nimmt die Kulturelle Filmförderung bisher wahr und soll dies nach dem Willen der Politik auch weiterhin tun. Das ist nach unserer Meinung gut und richtig und muss in den neuen Strukturen entsprechend abgesichert werden.

Aus Sicht der Filmförderung sehr unterstützenswert ist die weitsichtige Entscheidung von Politik und Landesrundfunkanstalt, die Bindung der Fördermittel an eine redaktionelle Vorgabe eines Senders aufzuheben. Das eröffnet neue Chancen für die Kreativen im Lande und bietet den Sendern Produkte über die gängigen Standards hinaus. Im wirtschaftlichen Kontext können dadurch, entsprechend den Vorgaben der EU, auch stärker unabhängige Produzenten bei Projektvergabe und Förderung berücksichtigt werden.

So scheint der gemeinsame Weg, ohne Verlust der speziellen regionalen Anforderungen, zukunftsweisend für den norddeutschen Raum zu sein. Die möglichen Holprigkeiten zum Start sollten nicht die grundsätzliche

Richtung in Frage stellen.

Stellungnahme der MV der Kulturellen Filmförderung SH:

Die Mitgliederversammlung der Kulturellen Filmförderung, das Forum der Filmschaffenden in Schleswig-Holstein, hat nach langer inhaltlicher Diskussion am 3.7.2006 folgende Stellungnahme (hier gekürzt) zur Zukunft der kulturellen Filmarbeit abgegeben:

Eine Eingliederung der Kulturellen Filmförderung Schleswig-Holstein unter ein neues gemeinsames Dach kann nur dann Früchte tragen,

- wenn dem bisherigen Team von hauptamtlichen Beschäftigten die bestehende Entscheidungsbefugnis über ihre Arbeit erhalten bleibt. Der beste Weg dazu bleibt die vom Verein vorgeschlagene Gründung einer gemeinnützigen Tochter-GmbH.
- wenn weiterhin ein unabhängiges Gremium, das turnusmäßig auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Kulturellen Filmförderung SH neu gewählt wird, die landesbezogenen Förderentscheidungen nach den bestehenden Richtlinien fällen kann.
- wenn der Verein Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein im Aufsichtsrat der neuen Förder-GmbH vertreten ist.
- wenn die bisherige Finanzausstattung und institutionelle Förderung auch aus Mitteln des Landes erhalten bleibt. Film ist weiterhin ein zu förderndes Kulturgut in Schleswig-Holstein.
- wenn mindestens ein Drittel der von der Hamburg-SH-Förderung-GmbH zu vergebenden Fördermittel Projekten zugute kommt, deren Produktionsvolumen höchstens 500.000,- Euro beträgt. Damit wäre gewährleistet, dass auch die in Schleswig-Holstein überwiegend hergestellten kleineren Produktionen eine Chance auf Förderung haben.
- wenn in dem Vergabegremium für diesen „kleinen Fördertopf“ eine vom Verein Kulturelle Filmförderung SH bestimmte Person stimmberechtigt ist.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass die entscheidenden Details für die erfolgreiche Fortsetzung der Förderarbeit in Schleswig-Holstein erst durch

entsprechende Vereinbarungen im Gesellschaftervertrag sichergestellt werden können. Hier gilt es wachsam zu sein.

Dazu gehört auch die Bewilligung der gesamten 300.000 EUR aus dem Medienstaatsvertrag für 2007 und nicht nur ein Anteil von 10/12. Die mit den 300.000 EUR zu finanzierenden Aufgaben (Projektförderung, Festivals, LAG, Seminare etc.) sind alle ganzjährig angelegt und nicht monatsbezogen. Außerdem hat das Land seine Verpflichtungen im Gegenzug (Doppelhaushalt 2007/2008) auch in Gänze eingespart und nicht zu 10/12.

Die institutionelle Förderung für die Kulturelle Filmförderung/Filmwerkstatt muss, siehe oben, für den Doppelhaushalt (inklusive der Monate Januar-Februar 2007) und darüber hinaus gesichert sein. Wenn zwischenzeitlich andere Mittel zur Finanzierung genutzt werden sollen, so müssen diese noch in diesem Monat benannt und abgesichert werden.

Kulturelle Filmförderung Schleswig-Holstein e.V.
Filmbüro Schleswig-Holstein
Filmwerkstatt SH
Filmfest Schleswig-Holstein Augenweide
FilmTrain 2004-2006
www.filmfoerderung-sh.de
www.infomedia-sh.de
Haßstraße 22
D-24103 Kiel
Tel. +49 4 31 - 55 14 39
Fax. +49 4 31 - 5 16 42
FilmwerkstattSH@t-online.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1253

Hamburgische Anstalt für neue Medien

Kleine Johannisstr. 10

20457 Hamburg

Tel: 040 36 90 05 0

Fax: 040 36 90 05 55

E-Mail: direktor@ham-online.de

Internet: www.ham-online.de

An den

Innen- und Rechtsausschuss des

Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail am 4. Oktober 2006

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in
Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH)**

Drucksache 16/820

2. Oktober 2006

Stellungnahme zum Medienstaatsvertrag HSH
Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtages am 4. Oktober 2006

1. Die beiden Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein arbeiten auf zunehmend mehr Ebenen inhaltlich und organisatorisch zusammen. Angesichts der enger werdenden Kooperation ist es sinnvoll, auch im Medienbereich nach gemeinsamen Positionen zu suchen und neue Akzente zu setzen. Diesem Prozess, der politisch allgemein gewollt ist, stellt sich die HAM in konstruktiver Weise. Sie teilt das Ziel, die publizistische Vielfalt des Privatfunks und seine ökonomische Leistungsfähigkeit im Norden zu stärken.
2. Der Medienstaatsvertrag HSH ist zu einem wesentlichen Teil ein Organisationsgesetz, das die Bildung einer gemeinsamen Landesmedienanstalt und deren Aufgaben sowie die Verteilung des für Landesmedienanstalten vorgesehenen Gebührenanteiles auf die MA HSH und andere Adressaten regelt (§ 55). Nur sehr begrenzt greift das Gesetz aktuelle Fragen auf, die mit der Digitalisierung und der Konvergenz der elektronischen Medien verbunden sind. Dabei ist zuzugeben, dass Problemstellungen wie die sog. Plattformregulierung sehr komplex sind und möglicherweise nicht lediglich auf Landesebene angegangen werden können. Immerhin lässt die gesetzliche Versuchsklausel jetzt die Verlängerung neuartiger Projekte zu (§ 53).

3. Das Gesetz führt die mit dem Hamburgischen Mediengesetz von 2003 entwickelte Liberalisierung der Regelungen über Programmaufgabe und Zulassung fort (§ 3 ff.). Nach wie vor nur mittelbar erwähnt werden nicht-kommerzielle Angebote. Für diese und für weitere Minderheitenprogramme wird die neue Anstalt ihren Gestaltungsspielraum zu nutzen haben, um Wege zum Publikum zu öffnen oder zu sichern.
4. Gegenüber dem Referentenentwurf hat die jetzige Formulierung des Aufgabenprofils der neuen Medienanstalt an Prägnanz gewonnen. Das in dem Gesetzentwurf beschriebene Aufgabenprofil der neuen Anstalt (§ 38) betont deren Mitwirkung beim Analog-Digital-Umstieg und bei der Fortentwicklung des Medienstandorts Hamburg und Schleswig-Holstein. Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf klassischen Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), sondern weist der Anstalt auch für Telemedien, d.h. bestimmte Online-Angebote, eine Aufsichtsfunktion zu. Diese positiv zu bewertenden Ansätze orientieren sich an den Perspektiven der Privatfunkentwicklung und greifen in den Medienzentren bereits bestehende Arbeitsschwerpunkte auf.
5. HAM und ULR befinden sich im intensiven Gespräch darüber, die kommende Fusion beider Anstalten vorzubereiten. Dabei ist das Grundverständnis deutlich geworden, dass die neue Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein ein Kompetenzzentrum für den Privatfunk und seine Entwicklung im Norden sein soll. Die neue Anstalt soll Standards wahren und setzen und serviceorientiert für Bürger und Unternehmen arbeiten. Der laufende Analog-Digital-Umstieg ist ein wichtiges Tätigkeitsfeld der neuen Anstalt. Es beinhaltet erheblichen Innovations-, Entwicklungs- und Beratungsbedarf, was von neuen Systemen zur Sicherung des Jugendschutzes in digitalen Medien bis zur regulatorischen Ermöglichung neuer Übertragungssysteme reicht.

Dieses moderne Konzept einer Medienanstalt als Medienagentur, die nicht nur verwaltet, sondern auch ermöglicht, fördert und gestaltet, lässt sich grundsätzlich aus dem Gesetz herausdestillieren, soll aber offenbar nur mit Einschränkungen realisiert werden können.

6. Als problematisch stellt sich insbesondere der enge finanzielle Spielraum der neuen Anstalt dar. Dies liegt daran, dass der den Landesmedienanstalten bundesweit eingeräumte Gebührenrahmen im Fall MA HSH zu 82 % gekappt und für andere Zwecke – von der Filmförderung in beiden Bundesländern bis hin zur Ausstattung der Medienstiftung – verwendet wird. Gemessen an ihren Einnahmen aus der Rundfunkgebühr (1,53 Mio. € p.a.) wird die MA HSH kleinste deutsche Medienanstalt sein. Insoweit besser ausgestattet sind selbst die Anstalten in Bremen (1,535 Mio. €) und dem Saarland (2,13 Mio. €), ganz abgesehen von Ländern wie Niedersachsen (8,4 Mio. €), NRW (15,3 Mio. €) oder gar Bayern (21,3 Mio. €). Nur durch ihre zu erwartenden weiteren Einnahmen, insbesondere aus der Anbieterabgabe, wird die MA HSH insgesamt zu Einnamengrößen etwa der LRZ Mecklenburg-Vorpommern (ca. 2,5 – 2,8 Mio. €) vorrücken. Die später folgende Abschmelzung durch den sukzessiv entfallenden zweiten Sockelbetrag ist dabei nicht berücksichtigt.

Der Input, den das Kompetenzzentrum MA HSH zugunsten einer Steigerung der medienwirtschaftlichen Attraktivität des Kommunikationsraumes Hamburg/Schleswig-Holstein geben kann, ist also eng limitiert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund bedauerlich, dass die neuen digitalen TV-Spartenkanäle derzeit durchweg in Bayern, Berlin und NRW lizenziert werden und dass Hamburg als Deutschlands viertgrößte Privatkfunkstadt in der Vergangenheit viele Arbeitsplätze in diesem Sektor verloren hat.

7. Nicht einzusehen ist auch, dass wesentliche Gestaltungsaufgaben der MA HSH der Mitentscheidung durch den NDR unterliegen sollen. Das gilt für privatfunkrelevante Themen wie z.B. die Förderung von technischer Infrastruktur in Hamburg und Schleswig-Holstein, die Förderung von Projekten neuartiger Rundfunkübertragungstechniken und Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von Hörfunk. Auch die Förderung von Projekten der Medienkompetenz ist nur in diesem Rahmen möglich (§ 55 Abs. 4).
8. Für ein Kompetenzzentrum suboptimal ist, dass Medienforschung nicht zu seinen expliziten Aufgabenfeldern zählt.

9. Der erwähnte, enge Fusionsspielraum lässt heute noch keine konkrete Aussage über den langfristigen Stellenplan der MA HSH zu. Es besteht aus Sicht der Geschäftsführungen von HAM und ULR das Ziel, zunächst alle Arbeitsverhältnisse fortzusetzen, obwohl dies von der im Gesetz enthaltenen Regelung über die Gesamtrechtsnachfolge nicht zwingend verlangt wird (§ 58 Abs. 7).

10. Das Gesetz enthält einige weitere Punkte, auf die hingewiesen sei:

- Die sehr weit gefasste Kooperationsmöglichkeit von Rundfunkveranstaltern (§ 3 Abs. 2) könnte mittel- und langfristig eine Konzentrationsbewegung erleichtern.
- Parteienwerbung soll obligatorisch werden (§ 13). Vorzugswürdiger erscheint, diese Frage dem Rundfunkveranstalter zu überlassen und die von ihm zu verlangenden Kosten nicht als „Selbstkosten“, sondern als Anteil an den Kosten für Wirtschaftswerbung zu taxieren.
- Die für die MA HSH vorgesehene Dienstherrenfähigkeit (§ 38 Abs. 3) ist für Medienanstalten eher ungewöhnlich.

Hamburgische Anstalt für neue Medien (HAM)

Kleine Johannisstraße 10 • 20457 Hamburg • Tel: 040/369005 0 • Fax: 040/369005 55
www.ham-online.de • mailbox@ham-online.de



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1243

Per E-Mail

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 21

Telefon (0431) 6641-3
Durchwahl 6641-487

Datum
28. September 2006

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg
und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH),
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/820 -;
hier: Mündliche Anhörung am 04.10.2006**

Sehr geehrter Herr Kalinka,

gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die Schwerpunkte unserer Stellungnahme im Rahmen der Anhörung vorab schriftlich zu übermitteln.

Der Landesrechnungshof hatte bereits zum Entwurf des Staatsvertrags in einigen Punkten Änderungsvorschläge unterbreitet, die jedoch nur zum Teil im Rahmen des Gesetzentwurfs berücksichtigt worden sind. Wir möchten deshalb neben grundsätzlichen Ausführungen diese nochmals aufgreifen und neuere Entwicklungen berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof begrüßt grundsätzlich die Initiative der Länder Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg, das Medienrecht beider Länder zu vereinheitlichen und die Medienanstalten zusammen zu führen. Damit wird zumindest teilweise die Anregung des Landesrechnungshofs von 1997¹, zur Nutzung von Synergien einen Zusammenschluss der norddeutschen Landesmedienanstalten zu prüfen, aufgegriffen.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben in der Vergangenheit² die mehr als auskömmliche Finanzierung der Medienanstalten insbesondere durch die anteiligen Rundfunkgebühren kritisiert und zugunsten des Gebührenzahlers mehr wirtschaftliches Handeln gefordert.

Durch die Fusion der Medienanstalten werden mittelfristig Synergieeffekte erwartet, der Verwaltungsaufwand für die Medienaufsicht soll sich insgesamt reduzieren (Abschnitt D der Drucksache 16/820). Für eine solche Feststellung ist eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlich (§ 7 LHO), die dem Landesrechnungshof jedoch nicht vorliegt. In diese Untersuchung wären insbesondere auch die Personalkosten der nicht mehr weiter beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kosten für die Verlagerung des Geschäftssitzes nach Norderstedt einzubeziehen. Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass zwar - auch einer alten Empfehlung des Landesrechnungshofs entsprechend - die Aufgabenstellung der neuen Medienanstalt auf das Kerngeschäft beschränkt werden soll, die Vermittlung der Medienkompetenz aber von der neuen Anstalt „Offener Kanal“ übernommen worden ist. Insoweit tritt nur eine Kostenverlagerung ein. In die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wären weiterhin die Mehrkosten der Verselbstständigung des „Offenen Kanals“ mit einzubeziehen, die Folgen der Verlagerung der Filmförderung nach Hamburg sowie der Einsatz der anteiligen Rundfunkgebühr für die MEDIA School zu berücksichtigen. Weiterhin wäre über die Verwendung der bei der ULR gebildeten Rücklagen zu entscheiden.

Insgesamt kann der Landesrechnungshof anhand des Gesetzentwurfs der Landesregierung nicht erkennen, ob die gewählte Lösung die wirtschaftlichste ist.

¹ Bemerkungen 1997 des LRH, Nr. 32.10.

² Sonderbericht des LRH vom 02.11.1992 und Bemerkungen 1997 des LRH, Nr. 32.

Zum Entwurf des Staatsvertrags hatte der Landesrechnungshof vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Medienrats auf das Notwendigste zu reduzieren. Die Erfahrungen aus Prüfungen der ULR haben gezeigt, dass sich dadurch die Effizienz der Arbeit der Organe deutlich erhöhen wird.

Nach § 48 Abs. 3 haben private Rundfunkveranstalter eine Rundfunkabgabe zu entrichten. Diese dient neben den Gebühren und Auslagen sowie der anteiligen Rundfunkgebühr der Finanzierung der Anstalt. § 48 Abs. 4 sieht allerdings eine vollständige oder teilweise Rückzahlung der Rundfunkabgabe vor, soweit die Abgaben nach Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses für die Finanzierung der Aufgaben der Anstalt nicht benötigt werden. Diese Regelung geht zulasten der anteiligen Rundfunkgebühr. Der Landesrechnungshof regt an, die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass bei erwirtschafteten Überschüssen Rundfunkabgaben und Rundfunkgebühr im Verhältnis der jeweiligen Einnahmen zurück erstattet werden. Er weist insoweit auf die Ergebnisse seiner Prüfung bei der ULR hin (siehe Fußnote 1).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Eggeling

